# Das Kaligesetz von 1910

## unter besonderer Berücksichtigung der Reichskaliabgabe

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
in München

Vorgelegt von
Berthold Baumann
aus Dingelsdorf am Bodensee
1928

Druck: Buchdruckerei Fidelitas G. m. b. H. Karlsruhe

L920

# Das Kaligesetz von 1910

## unter besonderer Berücksichtigung der Reichskaliabgabe

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
in München

Vorgelegt von
Berthold Baumann
aus Dingelsdorf am Bodensee
1928

Druck: Buchdruckerei Fidelitas G. m. b. H., Karlsruhe

Referent:

Geheimerat Prof. Dr. W. Lotz

München

# Inhaltsverzeichnis.


**I. Teil:**

A. Die Bedeutung der Kalisalze und die deutschen Kalilagerstätten . . . . . 5
B. Die Ursachen des gesetzlichen Eingriffes von 1910 . 11
1. Die Entwicklung der Produktion . . . . . 11
2. Die Preispolitik des Kalisyndikates und die Gegensätze innerhalb des Kartells . . . . . 20
3. Die unmittelbare Veranlassung des Zusammenbruchs 27

**II. Teil:**

Das Reichskaligesetz von 1910 . . . . . 30
1. Die Entstehung des Gesetzes . . . . . 30
2. Inhalt des Gesetzes und die Wirkung auf die Werkvermehrung . . . . . 33

**III. Teil:**

A. Die Kaliabgabe . . . . . 39
1. Die Gründe der Einführung und ihr Zweck . . 39
2. Die Erhebung der Steuer, Steuerobjekt und Steuersubjekt . . . . . 40
3. Die Fälligkeit der Steuer . . . . . 42
4. Die Höhe und Würdigung der Steuer . . . . 45
5. Das Ergebnis der Steuer und die Verwendung der Mittel vor dem Kriege . . . . . 50
B. Versuch der Regierung, die Abgabe zu einer Reichseinnahmequelle zu gestalten . . . . . 55
C. Die veränderte Lage während des Krieges . . . . 58
D. Die Regelung der Kaliwirtschaft unmittelbar nach dem Kriege . . . . . 64
1. Gesetzgebung . . . . . 64
2. Aufhebung der Abgaben . . . . . 65
3. Gestaltung der Produktion nach dem Kriege . . 67

# I. Teil.

## A. Die Bedeutung der Kalisalze und die deutschen Kalilagerstätten.

Das Element Kalium ist ein Rohstoff, der schon seit Jahrhunderten von verschiedenen Gewerbezweigen in erheblichen Mengen benötigt wurde. Es sei hier nur an die Seifensiederei, Glasbereitung und an die Gewinnung des für die Herstellung des Schießpulvers benötigten Kalisalpeters erinnert. Als kalihaltiges Rohmaterial diente in erster Linie die Holzasche, aus der durch Auslaugen kohlensaures Kali, volkstümlich „Pottasche" genannt, gewonnen wurde. Eine merkliche Knappheit in diesem Rohstoffe trat um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein. Es war dies darauf zurückzuführen, daß die Erzeugung von Holzasche geringer wurde, weil man das Holz vorteilhafter verwenden konnte, während gleichzeitig die Nachfrage nach Kali infolge der raschen Aufwärtsentwicklung der chemischen Industrie sich vergrößerte. Die immer mehr zunehmende Verknappung wurde nun beseitigt durch die Entdeckung der Staßfurter Kalilager in den 50 er Jahren des vorigen Jahrhunderts, die uns eine neue unerschöpfliche Quelle an Kalisalzen erschloß.

In der kurzen Zeit von zwei Menschenaltern hat sich dieser Zweig des deutschen Bergbaues zu einem wertvollen und wichtigen Aktivposten unserer Wirtschaft entwickelt. Der Gesamtabsatz bewertete sich im letzten Friedensjahre 1913 auf 200 Millionen Goldmark. Hiervon sind allein 118 Millionen Mark, also 1,2 % der gesamten deutschen Ausfuhr, aus dem Exportgeschäft erzielt worden.[1]) Diese Ziffern liefern den klaren Beweis, daß die deutsche Kaliindustrie zur wesentlichen Stärkung unserer Handelsbilanz beigetragen haben.

Die wichtigsten Produkte des Kalibergbaues sind: 1. der Karnallit, 2. der Kainit, 3. das Hartsalz, 4. der Sylvinit.

Der Karnallit ist das Mutterlager aller anderen Produkte. Durch Einfluß von Wasser entstand aus dem Karnallit der Kainit. Das Wasser hatte das leichtlösliche Chlormagnesium fortgeführt und den Kieserit in Bittersalz verwandelt. Chlorkalium und Bittersalz bilden

[1]) Morath: „Der deutsche Kalibergbau". Nieder-Ramstadt 1921, S. 6.

nun den Kainit. Die Hartsalze sind ein Gemenge von Sylvin, Kieserit und Steinsalz. Auch das Hartsalz entstand durch Einfluß des Wassers aus dem Karnallit. Der Unterschied von Hartsalz und Kainit besteht nur darin, daß im Hartsalz durch kurzen Einfluß des Wassers der Kieserit unberührt blieb. Durch einen längeren Einfluß von Wasser wird nicht nur das Chlormagnesium, sondern auch das Bittersalz fortgeführt, und es entsteht der Sylvinit, ein Gemenge von Sylvin und Steinsalz.[2])

Die meisten dieser Bergbauprodukte, genannt Rohsalze, unterliegen einer weiteren Verarbeitung. Entweder werden sie nur vermahlen und so dem Konsum übergeben oder aber es werden die Rohsalze auf chemischem Wege in verschiedene Fabrikate umgesetzt. Die Hauptmasse der konzentrierten Salze ist Chlorkalium mit einem Mindestgehalt von 80 % Chlorkalium (KCL), entsprechend 50 % Kali ($K_2O$). Neben diesem Hauptprodukt werden schwefelsaures Kalimagnesia und mehrere Sorten Kalidüngesalze gewonnen.

Die Abnehmer der Kalisalze sind sowohl die Industrie, wie die Landwirtschaft. Der Industrie liefern sie fast ausschließlich den Rohstoff für die sämtlichen, den verschiedensten gewerblichen oder technischen Zwecken dienenden Kaliverbindungen. Ausgangsstoffe der industriellen Weiterverarbeitung sind hauptsächlich Chlorkalium und Kaliumsulfat. Die mannigfaltigen Erzeugnisse der chemischen Kaliindustrie finden vielseitige Verwendung, z. B. zur Gewinnung des Kalisalpeters[3]), Aetzkali, Kaliumchromat und -permanganat, Alaune u. a. m. Diese genannten Erzeugnisse bilden dann wiederum wichtige Rohstoffe — um nur einige zu nennen — für die Sodafabrikation, Glas- und Sprengstoffindustrie, Seifensiederei, Photographie, Färberei usw.[4])

Trotz der großen Bedeutung der Kalisalze für die chemische Industrie wäre aber die Kaliindustrie nie zu der weltwirtschaftlichen Bedeutung gelangt, wenn ihre Aufgabe darauf beschränkt geblieben wäre, ein wenn auch sehr wichtiges Rohmaterial für die chemische Industrie zu liefern. Ihre Größe verdankt die Kaliindustrie vielmehr der Tatsache, daß sich ihr in der Landwirtschaft ein noch viel bedeutenderes Absatzgebiet erschlossen hat.

In der Landwirtschaft finden die Kalisalze als Düngemittel Verwendung. Liebigs geniale Forschungen über die Gesetzmäßigkeit des Pflanzenwachstums hatten gezeigt, daß eine gute Entwicklung der Pflanze hauptsächlich dadurch bedingt ist, daß ihr die drei

[2]) Paul Krische: „Die Verwertung des Kali in der Landwirtschaft" (Illustr. Jahrb. der Wirtschaft u. Technik im deutschen Kalisalzbergbau, herausgeg. v. A. Stange, Berlin 1910), S. 238.

[3]) Kalisalpeter wird gewonnen durch Umsetzung von Chlorkalium mit natürlichem Chilesalpeter.

[4]) Ueber die Verwertung der Kalisalze vergleiche:

a) Stoepel, „Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat", Verlag Tausch & Grosse, Halle a. d. S., 1904, S. 91 ff.

b) Krische, „Verwertung des Kalis in Industrie und Landwirtschaft", Verlag Wilhelm Knapp, Halle a. d. S., 1908.

Hauptnährstoffe Stickstoff, Phosphorsäure und Kali reichlich und in leicht aufnehmbarer Form zur Verfügung stehen. Da der Stallmist infolge der unvermeidlichen Verluste einen vollständigen Ersatz der Nährstoffmengen nicht bieten kann, welche durch die Ernten jährlich dem Boden entzogen werden, so würde eine Verarmung unserer Böden eintreten müssen, wenn die Möglichkeit nicht bestände, durch Zufuhr dieser Nährstoffe in Form von künstlichem Dünger Ersatz zu schaffen. Die von Liebig angebahnte Richtung in der agriculturchemischen Wissenschaft wurde unter hervorragender Beteiligung deutscher Gelehrter weiter verfolgt und ausgebaut. Vor allem treten hier als Forscher und Praktiker A. Frank, Maerker, Schulz-Lupitz und Rimpau in den Vordergrund.[5]) Neben diesen Forschern gebührt besonderes Verdienst der Düngerabteilung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, die besonders dem Landwirte die Nützlichkeit der Salze, sowie deren günstigster Verbrauch zur Kenntnis brachte.

In dem Maße, wie die Bedeutung der Kalisalze in den Kreisen der Landwirtschaft erkannt wurde, wuchs auch der Konsum. Der Absatz der Landwirtschaft stieg so rasch an, daß der industrielle Kaliverbrauch, welcher noch in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts erheblich größer war als der der Landwirtschaft, schon 1890 von derselben überflügelt wurde. Folgende Tabelle gibt ein Bild über das Gesamtverhältnis zwischen landwirtschaftlichem und industriellem Kaliverbrauch.[6])

| Jahr | Kaliverbrauch der | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Landwirtschaft | | Industrie | |
| | Tonnen $K_2O$ | % d. Gesamtverbrauchs | Tonnen $K_2O$ | % d. Gesamtverbrauchs |
| 1880 | 29127 | 42,5 | 39453 | 57,5 |
| 1890 | 71455 | 58,4 | 50846 | 41,6 |
| 1900[7]) | 232820 | 76,7 | 70790 | 23,3 |
| 1910 | 766209 | 89,3 | 91674 | 10,7 |
| 1913 | 1003913 | 90,4 | 106456 | 9,6 |

einschl. der Außenseiterabsätze

1920 erreichte der Absatz der Landwirtschaft den Höchstsatz von 96%, und nur 4% wurden von der Industrie verbraucht.

Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Kalisalze wurde dadurch noch verstärkt, daß Deutschland bis zum Versailler Frie-

[5]) Ueber die Ergebnisse der einzelnen Forschungen gibt einen Ueberblick Paul Krische: „Das Kali, die Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung der Kalisalze; ihre Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung", Stuttgart 1923, Verlag Enke, S. 124 ff.

[6]) Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin, statist. Abtlg.

[7]) Weltmontanstatistik 1860—1922, I. Teil v. M. Meisner, S. 183, Verlag Enke, Stuttgart 1925.

densvertrag fast ausschließlicher Kaliproduzent der Welt war. Gewiß gab es auch in anderen Ländern Kalilager, aber deren Erschließung war zum Teil mit großen Schwierigkeiten verbunden, zum Teil war ihr Vorkommen noch unbekannt oder der Gehalt an Kali zu gering. So wurden kleinere Lager in Rußland, in Ostgalizien, ferner in Abessinien und Indien entdeckt. Ein bedeutenderes Lager ist außerdem in Chile. Es tritt wie in Bengalen das Kali in Verbindung mit Salpeter auf. Die wichtigste außerdeutsche Kalifundstätte vor dem Versailler Friedensvertrag lag in Spanien.

All diese Kalivorkommen hatten aber keinen Einfluß auf den Weltkalimarkt auszuüben vermocht. Zum Beweise sei folgende Tabelle über die Kaliproduktion der Welt 1880—1913 angeführt.[8])

| Jahr | In 1000 Tonnen Rohsalz | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Mittel- und Norddeutschland | Elsaß | Britisch-Indien[9]) | Chile |
| 1880 | 669 | — | 10 | einige Salpeterwerke erzeugen nur geringe Mengen von Kalisalpeter |
| 1890 | 1279 | — | 12 | |
| 1900 | 3037 | — | 18 | |
| 1902 | 3251 | — | 19 | |
| 1904 | 4054 | — | 20 | |
| 1906 | 5311 | — | 18 | |
| 1908 | 6014 | — | 20 | |
| 1910 | 8122 | 38 | 16 | |
| 1912 | 10833 | 137 | 15 | |
| 1913 | 12257 | 350 | 15 | |

Die wirkliche Sprengung der deutschen Vorzugsstellung im Kalibergbau geschah erst durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen und der heute polnischen Gebiete. Durch dieses politische Ereignis tritt Frankreich als verhältnismäßig starker Kaliproduzent auf, während die spanische und polnische Kaliindustrie bis heute noch nicht über eine lokale Bedeutung herauskommt.

Während also fast die ganze übrige Welt bis 1919 ohne Kaliindustrie war, besaß Deutschland in seinem kaum übersehbaren Kalivorkommen eine seiner wertvollsten Bodenschätze. Die bedeutendste und bekannteste Kalifundstätte bildet jenes ausgedehnte Salzlager des oberen Zechsteins Mittel- und Norddeutschlands. Es ist das Gebiet, das von den Orten Boitzenburg, Salzwedel, Magdeburg, Bernburg, Halle, Querfurt, Weimar, Schmalkalden, Hersfeld, Göttingen, Höchster, Steinhuder Meer, Verden umgrenzt wird.

[8]) Weltmontanstatistik a. a. O., S. 181.

[9]) Kalisalpeter.

Später entdeckte man auch im Tertiär Kalisalze. So sind die Vorkommen im Elsaß sowie die badischen und spanischen Lager tertiären Ursprungs. Die Kalilagerstätte ist ein besonderer Fall der Steinsalzbildung, der sich in einzelnen Ausnahmen gebildet hat. Es gibt also keine Kalilagerstätte, ohne daß nicht auch ein Steinsalzlager vorhanden ist, wohl aber ein Steinsalzlager, ohne jede kalihaltigen Produkte.[10])

Die Wiege des deutschen Kalibergbaues ist der Magdeburg-Halberstädter Bezirk. Diese Mulde wird begrenzt auf beiden Seiten vom Harzgebirge und Flechtinger Höhenzug. Im Jahre 1839 nahm sich der preußische Fiskus seiner alten ursprünglichen Saline in Staßfurt wieder an.[11]) Er brachte ein Bohrloch nieder und stieß auf eine feste, geschlossene Salzlagerstätte. Infolge der verhältnismäßig schlechten Sole, die sich ergab, gab der preußische Fiskus die weitere Verfolgung für einige Jahre wieder auf und entschloß sich erst später, getrieben durch die Steinsalzkonkurrenz anderer Staaten, besonders der Thüringischen, einen Schacht in dieses Salzlager abzuteufen. Die bitteren Salze der oberen Schicht dieser Salzlagerstätte hielt man für unnütze Produkte und brachte sie auf die Halde. Diese „Abraumsalze", wie sie zuerst genannt wurden, wurden nun der Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen. Es waren insbesondere der preußische Oberberghauptmann Krug v. Nidda und der Chemiker Dr. Adolf Frank, die sich mit größtem Erfolg bemühten, aus den kalihaltigen Abraumsalzen Pottasche zu gewinnen. Trotz mancherlei Schwierigkeiten, die sich entgegenstellten, gelang es alsbald, einen planmäßigen Abbau der Kalisalze zu erreichen. Neben Staßfurt wurde fast zu gleicher Zeit vom anhaltischen Fiskus das Werk Leopoldshall gegründet. Nachdem lange Zeit diese beiden fiskalischen Werke die einzigen Kalirohstofflieferer waren, entstand in den 70er und 80er Jahren nach und nach ein Kalisalzbergwerk nach dem anderen. So entstand 1875 das erste Privatwerk „Douglashall" (konsolidierte Alkaliwerke A.-G. in Westeregeln), 1877 die Gewerkschaft „Neustaßfurt" in Staßfurt, 1883 Kaliwerke Aschersleben A.-G. usw. Seit dieser Zeit hat sich die Zahl der Werke in diesem Bezirke auf 54 vermehrt.[12]) Die Lager bestehen hauptsächlich neben Steinsalz aus Karnallit und Kieserit. Daneben kommen auch Kainit und Hartsalze vor.

Der zweite Bezirk[13]) liegt an der Südseite des Harzes in der Gegend von Mansfeld, Halle, Querfurt, Frankenhausen, Sonders-

[10]) Beyschlag, „Die geologischen Grundlagen der Kaliindustrie" in Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kaliwirtschaft, Berlin 1921, Verlag Engelmann, S. 6.

[11]) Vgl. I. Westphal, Geschichte des königl. Salzwerks in Staßfurt, Berlin 1901, Verlag Ernst & Sohn.

[12]) Höchstetter: „Kontingentswirtschaft in der Kaliindustrie", Verlag Knapp, Halle a. d. Saale 1927, S. 96.

[13]) Dieser Einteilung ist im großen und ganzen die von Beyschlag in seinem Vortrag in Verhandlungen der Sozialisierungskommission a. a. O. zu Grunde gelegt.

hausen, Bleicherode. Zum Unterschied zu dem früheren Bezirk tritt hier das Hartsalzlager stärker in Erscheinung. Außerdem befinden sich dort eine Anzahl hochprozentiger Sylvinitlager.

Die wertvollsten Kalilager Deutschlands liegen im Flußgebiet der Werra und Fulda als dem dritten Bezirk. Es werden hier vor allem Hartsalze und Sylvinite mit sehr hohem Kaligehalt gewonnen. Karnallit findet sich nur vereinzelt.

An den ersten Bezirk des Staßfurt-Halberstätter Beckens schließt sich der vierte Bezirk an. Er umfaßt einen großen Teil von Hannover und des braunschweigischen Staatsgebietes und dehnt sich von der Ocker aus nach Westen und wird im Norden von dem norddeutschen Flachland begrenzt. Die Vorkommen unterscheiden sich von denen in früheren Gebieten durch eine unregelmäßige Lagerung und Verschiedenartigkeit der Salze.

Nördlich von Hannover im anschließenden Flachland liegt der fünfte Bezirk, wo die Kalisalze nur noch ganz vereinzelt in sog. Horsten auftreten. Diese Kalihorste ziehen sich nach Westen, vom oberen Flußgebiet der Aller, von Celle bis nach Verden. Aber auch nach Osten reichen diese Kalivorkommen. So stieß man schon sehr früh bei Sidow westlich der Elbe und bei Jessenitz in Mecklenburg auf solche Kalipfeiler. Prof. Beyschlag führt in seinem Gutachten der Sozialisierungskommission[14]) sogar die Kalifunde im Osten in den Gebieten bei Hohensalza, Exin und Schubin auf solche von Westen nach Osten sich hinziehende Kalihorste zurück.

Als sechster Bezirk kann noch das Gebiet am Niederrhein bei Wesel genannt werden.

Eine später für die Stellung der deutschen Kaliindustrie in der Weltwirtschaft so verhängnisvoll gewordene Lagerstätte wurde im Jahre 1904 in Elsaß-Lothringen entdeckt. Im Becken von Wittelsheim nördlich von Mühlhausen wurden im Jahre 1904 Bohrungen unternommen zum Zwecke der Oelaufschließung, wobei man auf Salz- und Kalilagerstätten stieß. Es werden vor allem hochprozentige Sylvinitsalze gefördert. Der Kaligehalt ist im Vergleich zu den übrigen Lägern besonders hoch. Der Durchschnitt der geförderten Salze an Reinkali beträgt im Elsaß 20% [15]), während der durchschnittliche Gehalt der deutschen Salze nur etwa 9—10% [16]) beträgt. Jedoch fehlen die zur Düngung mancher Pflanzengattungen erforderlichen Sulfate. Es hatte sich im Laufe der Jahre eine starke Industrie entwickelt, so daß bereits 1918 17 Werke vorhanden waren.

In jüngster Zeit hatte sich herausgestellt, daß dieses Kaligebiet nicht nur links des Rheines sich hinzieht, sondern daß es sich auch diesseits des Rheins in Baden erstreckt, wo in Buggingen bei Freiburg i. Br. die beiden Schächte „Markgraf" und „Baden" abgeteuft werden konnten.

[14]) a. a. O., S. 9.
[15]) Beyschlag, a. a. O., S. 17.
[16]) Verhandlungen der Nationalversammlung v. 2. IV. 1929, S. 995.

In nennenswertem Umfang ist also bis zum Kriege kein außerdeutsches Land als Kaliproduzent aufgetreten. Deutschland besaß demnach ein Naturmonopol. Daraus ergab sich eine notwendige Folge. Das Monopol gestattete Deutschland bis zum Kriegsende unbedingte Vorherrschaft auf dem Weltmarkt im Handel mit Kalierzeugnissen. Solche Verhältnisse drängten in der Kaliindustrie schon sehr früh zur festen Kartellierung, die sich bekanntlich im deutschen Kalisyndikat verkörperte. Der von Anfang an erstrebte Zusammenschluß aller Kaliwerke wurde um 1880 und in der Folgezeit allmählich gefestigt und immer weiter ausgebaut und erhielt durch das Deutsche Reichskaligesetz 1910 noch eine gesetzliche Grundlage.

## B. Die Ursachen des gesetzlichen Eingriffes von 1910.

### 1. Die Entwicklung der Produktion.

Die unmittelbare Veranlassung zu dem gesetzlichen Eingriff von 1910 bildete der Zusammenbruch des deutschen Kalisyndikats.[17]) Ueber 30 Jahre hatte das Kalisyndikat den Absatz des gesamten Kalibergbaues geregelt und durch die Zügelung des Wettbewerbs den inneren Produktionsausgleich erreicht. Der innere Produktionsausgleich durch die Regelung des Absatzes läßt sich aber nur solange durchführen, als das Absatzkartell stark genug ist, die Außenseiter zu unterdrücken. Dies wird ihm umso besser gelingen, je mehr dem Kartell die Möglichkeit gegeben ist, die einzelnen Mitglieder mit einer Beteiligungsquote zu versehen, die eine volle Auswertung ihrer Anlagen noch ermöglicht. Sobald aber diese Möglichkeit dem Kartell genommen wird, sei es daß der Absatz ins Stocken gerät, oder aber daß die Produktionsmittel sich prozentual stärker vermehren als der Absatz, besteht die Gefahr, daß sich gerade die stärksten und besten Unternehmungen vom Kartell loslösen und so die Existenz des Kartells bedrohen.

Während in der Kaliindustrie vonseiten des Absatzes dem Syndikate keine Gefahr drohte, wurde dasselbe durch die rascher ansteigende Produktionsvermehrung stets bedroht. In dieser gefahrvollen Produktionsvermehrung liegen die Schicksale unserer deutschen Kaliindustrie begründet. Es soll daher in dieser Arbeit auf die tieferen Gründe der Produktionsvermehrung und die dadurch entstehenden Gegensätze innerhalb der Industrie und des Syndi-

[17]) Ueber die Geschichte des Kalisyndikats vergleiche:
1. Paxmann: „Die Kaliindustrie in ihrer Bedeutung und Entwicklung", Staßfurt 1898.
2. Stoepel: „Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat", Halle 1904.
3. Heimann: Die neuere Entwicklung der Kaliindustrie. Schmollers Jahrbuch 1905, S. 1489 ff.
4. Krische: Das Kali, I. Teil 1923 Stuttgart.
5. Hoechstetter: Kontingentswirtschaft in der Kaliindustrie, Halle a. d. S., 1927.

kates näher eingegangen werden. Nur so werden uns die Ereignisse aus den Jahren 1909/10 verständlich werden.

Bei der Entwicklung der Produktion und der Produktionsmittel in diesem Industriezweig kann man bis zum Jahre 1910 drei Perioden unterscheiden:

1. Die erste Periode ist gekennzeichnet durch eine in ruhiger Bahn sich entwickelnde Vermehrung der Kaliwerke. Sie reicht etwa bis zum Jahre 1894.
2. In die zweite Periode von 1894 bis 1901 fällt die erste stürmische Gründungszeit.
3. Die letzte Periode von 1902 bis 1909 ist die Zeit des steten Kampfes um die Quote und des rücksichtslosen Wettgründens.

Der Beginn des Kalibergbaues fällt noch in die Zeit des Bergregals und des staatlichen Salzmonopols. Es war der Privatindustrie unmöglich, sich im Bergbau zu betätigen. Eine Aenderung trat im Jahre 1865 mit der Einführung der Bergbaufreiheit und 1868 mit der Aufhebung des Salzmonopols ein. Dies war auch der Grund, daß die ersten Kalibergwerke von staatlicher Seite aus gegründet wurden. Aber auch nach der Abschaffung des Salzmonopols zeigte die private Initiative nur wenig Lust, ihr Kapital dem Kalibergbau zur Verfügung zu stellen. Nur vereinzelt wurden Bohrungen von privater Seite aus unternommen, die in den 70er Jahren die Grundlage schufen zu den beiden ersten privaten Kalibergwerken.

Wenn in der Zeit von 1880 bis 1893 die Zahl der Werke von 4 auf 10 stieg, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die industrielle und landwirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit der Salze eine immer größere Ausdehnung fand. Neue Verfahren in der Sodafabrikation und Pottaschegewinnung werden entdeckt, die eine immer stärkere Nachfrage nach kalihaltigen Produkten auslösten. Außerdem waren große Erfolge der Agrikulturchemie zu verzeichnen, die, stark ausgewertet durch eine einheitliche und großzügige Propagandatätigkeit des Kalisyndikats, den Konsum in der Landwirtschaft immer mehr weckten. Die Förderung an Rohsalzen steigt von 2,8 Millionen dz 1870 auf 6,6 Millionen dz 1880, 12,7 Millionen dz 1890 und 15,3 Millionen dz 1893.[18]) Mit dieser Förderentwicklung geht Hand in Hand eine parallele Aufwärtsentwicklung des Absatzes vor sich. Derartige Aussichtsmöglichkeiten mußten naturgemäß zu Neugründungen führen.

Das zweite Moment, das die Werkvermehrung in dieser Periode beeinflußte, war das allmähliche Ausschalten der Konkurrenz durch die feste Kartellierung der gesamten Kaliindustrie. Ein solcher Zusammenschluß wirkt zunächst beruhigend auf den Markt und verbürgt dem einzelnen Unternehmer eine sichere Rentabilität, zumal die Preise vom Syndikate im Verhältnis zu den Selbstkosten sehr hoch gehalten wurden.

[18]) Statistik des Kalisyndikats in Weltmontanstatistik v. Meisner, S. 178, a. a. O.

Aber die Kaliindustrie war noch zum Unterschied vom Kohlenbergbau und anderen wichtigen Zweigen in der Wirtschaft ein neues Gebiet. Das kapitalsuchende Publikum war noch zu wenig unterrichtet und zeigte daher vorerst nur geringes Interesse. Dies geht deutlich hervor aus dem äußerst geringen Umsatz der Kaliwerte bis etwa 1895. Dazu kam noch das Bestreben bei den bereits vorhandenen Werken, Neugründungen zu verhüten. Aus dieser Idee heraus entstand die sogenannte Schutzbohrvereinigung von 1886. Deren Aufgabe war es, gegenüber jeder privaten Bohrung, eine Konkurrenzbohrung niederzustoßen, um die Mutung des privaten Unternehmers zu verhindern. Die Tätigkeit dieser Gemeinschaft, der auch der preußische und anhaltische Fiskus angehörten, wurde sehr bald überflügelt von der internationalen Bohrgesellschaft mit ihren Racky'schen Schnellbohrapparaten, mit denen die Schutzbohrgemeinschaft nicht mehr Schritt halten konnte. Außerdem hatten ihr auch die Mittel gefehlt, diese aufgeschlossenen Felder zu erwerben, um sie dann lediglich nur in Reserve zu halten. Im Jahre 1902 löste sie sich bereits wieder auf, nachdem der preußische Staat schon 1894 aus der Gemeinschaft ausschied.

Zu all diesen hemmenden Momenten wirkten auch die großen Gefahren im Kalibergbau vor Neugründungen zurückschreckend. In späteren Jahren wurde auch diese Gefahr stark verringert durch bergtechnische Fortschritte. Es sei hier nur erinnert an die Einführung des Diamantbohrverfahrens und an das Gefrierverfahren beim Schachtabbau.

Diese Gründe wirkten alle mit, daß vor 1893 die Unternehmungslust im Verhältnis zu den späteren Jahren, trotz der großen Gewinne der bereits bestehenden Unternehmungen, noch gering war. Auf die Zeit vor 1893 entfallen nur 5 Gewerkschaften, 6 Aktiengesellschaften und 3 Bohrgesellschaften.[19])

Mit dem Jahre 1894 begann nun das Interesse auf allen Seiten sich zu regen. Durch die hohen Preise und die stets steigende Absatzfähigkeit erfreuten sich die alten Werke einer gesunden und rentablen Entwicklung. Dieser Umstand lockte natürlich in erster Linie die Spekulation, unterstützt durch den 1894 einsetzenden allgemeinen flotten Geschäftsgang der gesamten Wirtschaft. Dazu trat jetzt noch ein außerhalb der natürlichen Entwicklung liegender Grund, der auf die Werkvermehrung wirken mußte. Es ist dies ein Versuch der Monopolisierung der Kaliindustrie in Preußen.

Schon im Jahre 1883 ersuchte die Zentralmoorkommission den Landwirtschaftsminister, darauf hinzuwirken, daß die wichtigen Kalisalzlager von der preußischen Bergverwaltung übernommen werden sollten.[20]) Im Jahre 1894 kam es dann zu den ersten ernsteren Versuchen. Die preußische Regierung brachte einen Gesetzentwurf ein, der die Kali- und Magnesiasalze dem Staate vorbe-

[19]) Stoepel, a.a.O., S. 49.
[20]) H. Friedländer: „Kaliwirtschaft". Ges. v. 24. April 1919 nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen, Berlin 1920, S. 7.

hielt.[21]) Der Staat sollte zwar das alleinige Recht zur Kali- und Salzgewinnung erhalten, jedoch um der privaten Initiative im Bergbau genügend Raum zu lassen, sollte das Abbaurecht vom Staate auch an Private übertragen werden können.

Maßgebend für die Einbringung dieses Entwurfes waren neben den wirtschaftspolitischen Motiven auch fiskalische von Bedeutung. Zweifellos war auch das agrarische Moment von Einfluß gewesen, das eine staatliche Kontrolle über ein hauptsächlich von der Landwirtschaft benötigtes Produkt wünschte.[22]) Der Entwurf scheiterte aber einmal an der noch in voller Geltung herrschenden Anschauung der unbedingten Bergbaufreiheit, außerdem an der Schwierigkeit der Einbeziehung von Hannover in das Gesetz.[23])

Die Folgen eines derartigen Versuchs blieben aber nicht aus. „Die Aufmerksamkeit im Lande wurde mehr wie vorher auf den Kalibergbau gerichtet, die Vorlage hat Stimmung gemacht."[24]) Besonders machte sich die Spekulation in der Provinz Hannover bemerkbar, wo die meisten Gründungen in den Jahren 1896 bis 1898 erfolgten. Gerade durch die Beratung des Gesetzentwurfes wurde die merkwürdige Gestaltung im hannover'schen Bergrecht scharf gekennzeichnet. Wie stark sich gerade dieses Gründungsfieber bemerkbar machte, zeigen folgende Zahlen: In den Jahren 1893 bis 1899 wurden nicht weniger als 30 Gewerkschaften und 165 Bohrgesellschaften gegründet.[25]) Wenn auch in der Folgezeit manche Gründung nicht zu ihrem Ziele gelangen konnte, so muß doch ein ansehnlicher Teil der entstandenen Werke auf diese Gründungsperiode zurückgeführt werden.

Im Jahre 1898 betrug die Zahl der förderfähigen Werke 12. In diesem Jahre mußte auch das Syndikat zum erstenmal in seiner straffen Form erneuert werden. Eine Einigung wurde unter den bestehenden Werken auch rasch erzielt, allerdings nur auf 3 Jahre. Der Grund dieser kurzen Vertragsdauer lag eben darin, daß eine große Zahl neuer Betriebe sich in den Aufschließungsarbeiten befanden und in kürzester Zeit zur Förderfähigkeit kommen mußten. In der Tat waren es 1901 schon 17 Werke.

Durch das verhältnismäßig langsame Anwachsen der Zahl der förderfähigen Werke und durch die stets starke Absatzvermehrung hatte die Betriebsexpansion auf die Gesamtabsatzquote des Einzel-

[21]) Anlage zu den stenographischen Berichten des H. d. Abg. 1894, Nr. 40, S. 245 ff.

[22]) Stoepel, a. a. O., S. 175.

[23]) Bei der Einverleibung Hannovers durch Preußen wurde der alte geltende Rechtszustand für die Gewinnung von Mineralien und Salzen beibehalten. Darnach hatte der Grundeigentümer das Recht der alleinigen Aufsuchung und Gewinnung von Kalisalzen. Die Berechtigung zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen kann also nicht durch Schürfung und Mutung, sondern nur durch privaten Vertrag mit dem Eigentümer erworben werden.

[24]) Paxmann: „Tagesfragen in der Kaliindustrie", Berlin 1917, S. 39.

[25]) Stoepel, a. a. O., S. 49.

werkes noch keinen nachteiligen Einfluß auszuüben vermocht. Die nachfolgende Tabelle beweist sogar, daß im Durchschnitt die Förderung des Einzelwerkes gestiegen ist, obwohl 1900 nur noch im Durchschnitt 6,67% der Gesamtförderung auf ein Werk fielen.

Das Verhältnis der Förderung zur Werkzahl verhielt sich in den ersten Jahren folgendermaßen:[26])

1861: 22930 dz Kalisalz bei 1 Werk
1870: 1442985 dz Kalisalz bei 2 Werken
1880: 1671489 dz Kalisalz bei 4 Werken
1890: 1599080 dz Kalisalz bei 8 Werken.

In der Folgezeit läßt sich eine anhaltende Steigerung der durchschnittlichen Werkförderung verfolgen. Zur Veranschaulichung sei folgende Zusammenstellung angeführt:[27])

| Im Jahre | Die Förderung an Kalisalzen in Millionen dz | Absatz an reinem Kali in Millionen dz | Zahl der fördernden Werke | Förderung der einzelnen Werke in 1000 dz im Durchschnitt |
|---|---|---|---|---|
| 1890 | 12,8 | 1,2 | 8 | 1600 |
| 1891 | 13,7 | 1,4 | 8 | 1520 |
| 1892 | 13,6 | 1,4 | 9 | 1510 |
| 1893 | 15,4 | 1,6 | 10 | 1540 |
| 1894 | 16,5 | 1,8 | 10 | 1650 |
| 1895 | 15,3 | 1,7 | 11 | 1390 |
| 1896 | 17,8 | 2,0 | 11 | 1620 |
| 1897 | 19,5 | 2,2 | 12 | 1620 |
| 1898 | 22,1 | 2,4 | 12 | 1840 |
| 1899 | 24,8 | 2,6 | 13 | 1910 |
| 1900 | 30,4 | 3,0 | 15 | 2020 |
| 1901 | 34,8 | 3,4 | 17 | 2050 |

Für die alten Werke darf man sogar annehmen, daß ihre Anteile noch bedeutend stärker gestiegen sind, da sie an dem Anteil der Förderquote stets eine Vorzugsstellung gegenüber den neu hinzugekommenen Werken einnahmen. Es läßt sich dies aus den Beteiligungsziffern vom 1. Januar 1899, 1902 und 1905 deutlich ersehen.[28])

Während wir bisher eine steigende Intensität der Betriebsausnützung zu verzeichnen hatten, gelingt es in der Folgezeit nicht mehr,

[26]) Statistisches Material des Kalisyndikat, veröffentlicht in Zeitschrift „Kali", Jahrg. 1918, S. 201.

[27]) Die Zahlen der Förderung und des Absatzes sind entnommen aus der Denkschrift: „Die Kaliindustrie während des Krieges unter Beifügung statistischen Materials" (Anlagen zu den stenogr. Berichten des Reichstages, Bd. 325, Nr. 1702, S. 52/54).

[28]) Siehe Anhang: Tabelle I, II, III.

die Nachfrage mit der Werkzahlsteigerung in Einklang zu bringen. Mit dieser Erscheinung wird die Frage der Festsetzung der Beteiligungsziffer für das einzelne Werk immer brennender. Wenn wir bisher in den Syndikatsverhandlungen zwecks Erneuerung desselben die Organisationsfragen entsprechend der Neuheit dieser Idee im Vordergund gestellt sehen, tritt diese immer mehr zurück, und es beginnt die Zeit des Kampfes um die Quote, nicht nur bei der jeweiligen Syndikatserneuerung, sondern bei jeder Neuaufnahme eines Werkes. Zwei Momente sind dabei von Bedeutung:

1. Die Absatzsteigerung kann seit 1901 mit der Vermehrung der Werke nicht mehr Schritt halten, und
2. Gute neue Werke suchen Absatz ohne Anschluß an das Syndikat, das ihre Quote doch nur beschneiden will.

Der Absatz an Reinkali im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts stieg zwar von 3,4 auf 6,8. Demgegenüber stieg die Zahl der Werke auf annähernd das Vierfache. Die Folge war, daß der durchschnittliche Absatz des einzelnen Werkes auf zwei Drittel sank. Die Weiterführung der Tabelle auf S. 15 veranschaulicht uns das Verhältnis.

| Jahr | Die Förderung an Kalisalzen in Mill. dz | Absatz an reinem Kali in Mill. dz | Zahl der fördernden Werke | Förderung der einzelnen Werke in 1000 dz im Durchschnitt |
|---|---|---|---|---|
| 1901 | 34,8 | 3,4 | 17 | 2050 |
| 1902 | 32,5 | 3,3 | 24 | 1350 |
| 1903 | 36,2 | 3,7 | 28 | 1290 |
| 1904 | 40,5 | 4,3 | 28 | 1450 |
| 1905 | 48,8 | 4,8 | 35 | 1390 |
| 1906 | 53,1 | 5,5 | 40 | 1330 |
| 1907 | 56,4 | 5,6 | 46 | 1230 |
| 1908 | 60,1 | 5,9 | 53 | 1130 |
| 1909 | 69,0 | 6,8 | 63 | 1095 |

Ein solches Mißverhältnis zwischen Absatz und Produktionskapazität hatte zur Folge, daß durch Nichtvollausnutzung der Anlagen die Gestehungskosten steigen mußten, während die Gewinne infolge des kleineren Absatzes sich verringerten. Bevor wir auf diese Frage noch näher eingehen, wollen wir zunächst nach den Ursachen der Werkvermehrung forschen.

Bis zum Jahre 1905 geht die Entwicklung der Produktionsvermehrung noch in etwas gemäßigterer Form vor sich. Ein Großteil der Werke, die in dieser Zeit entstanden sind, haben ihren Ursprung in der ersten Gründungsperiode. Von 1905 ab aber erkennen wir noch ein viel rascheres Ansteigen der Werkzahl. Die Ursache einer solchen unnatürlichen Entwicklung muß auf die unglücklichen Regierungsmaßnahmen in dieser Zeit zurückgeführt werden. An und für sich verfolgten sie den Zweck, die Expansion zu hemmen, aber

allzu große Rücksichtnahme auf die Interessenten verhinderte ihren beabsichtigten Erfolg. Es handelt sich zunächst um das Gesetz von 1905, die sog. lex Gamp.[29])

Mit diesem Gesetz, das auf zwei Jahre Geltung haben sollte, wurde die Nutzung in Preußen auf diese Zeit gesperrt. Zweifellos hätte diese als Notgesetz geltende Bestimmung in Preußen Einhalt geboten. Es war zwar keine direkte Einschränkung der Produktionsvermehrung, sondern der Zukunftswert des Gesetzes lag vielmehr darin, daß es das erhebliche Kaliterrain der Erreichbarkeit der Privaten entzog und für den Staat in Reserve gelegt hatte. Das Gesetz konnte aber die beabsichtigte Wirkung nicht erreichen, da es zwei Ausnahmen enthielt. Es wurde einmal denjenigen privaten Unternehmungen, die ihre Schürfarbeit bereits vor dem 31. März 1905 begonnen hatten, auf die Dauer von zwei Jahren volle Abbaufreiheit gelassen. Die zweite Ausnahme bestand darin, daß Mutung eingelegt werden konnte auf Schürfarbeiten, welche innerhalb eines Umkreises von 4084,8 m Radius von einem bereits bei Verkündigung des Gesetzes festgestellten Funde unternommen wurden. Das hatte zur Folge, daß die Privatunternehmung in Preußen in eine fieberhafte Bohrtätigkeit gehetzt wurde und daß während der zweijährigen Dauer der lex Gamp allein im Oberbergamt Halle ungefähr 1000 Kali- und Steinsalzfelder an Private verliehen werden mußten. Dieses Terrain war so groß, daß es bequem zur Errichtung von 150 bis 200 Kaliwerken ausreichte. Dazu kam noch, daß Hannover, ein wichtiges Kaligebiet, vom Gesetz ausgenommen wurde, so daß auch dort sowie in den übrigen Staaten eine verstärkte Bohrtätigkeit einsetzte. Wie stark diese Unternehmungslust gerade in Hannover sich auswirkte, zeigt, daß in den Jahren 1905/06 nicht weniger als 123 neue Bohrgesellschaften entstanden.[30]) Es war also Zeit und Gelegenheit genug, sich noch einzudecken, bevor die Aenderung des Berggesetzes durch die Novelle von 1907 in Kraft trat.[31])

Nach diesem Gesetz steht die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle und des Steinsalzes sowie der Kalisalze dem Staate zu. Dieser kann das Recht der Aufsuchung und Gewinnung an andere übertragen. Mit diesem Gesetz hatte man zweifellos den richtigen Weg, die Produktionsmittelvermehrung zu hemmen, eingeschlagen. Aber die Auswirkungen des Gesetzes konnten sich für die nächste Zukunft nicht einstellen infolge der früheren Maßnahmen.

Im Jahre 1903 wurde in einer bergpolizeilichen Verordnung die Vorschrift erlassen, bei jedem Bergwerk einen zweiten Schacht niederzubringen, der als Sicherheitsschacht dienen sollte. Diese Zweischachtverordnung war vorerst nur für den Kohlenbergbau gültig. Im Jahre 1907 wurde sie auch auf den Salzbergbau erweitert. Die Veranlassung zum Gesetz bildete neben der Sicherheitsfrage auch das Bestreben, durch Verteuerung der Anlagen die Werkvermehrung

[29]) Ges. = S. 1905, S. 265.
[30]) Hoechstetter, a. a. O., S. 27.
[31]) Ges. = S. 1907, S. 119.

zu hemmen. Aber auch hier hatte die unglückliche Hand des Gesetzgebers das Gegenteil erreicht. Der Staat gestattete nämlich, daß die Kaliwerke, die innerhalb einer bestimmten Entfernung von einem Nachbarwerke lagen, wenn sie eine Verbindung herstellten, den Schacht desselben als zweiten Ausgang benützen konnten. Auf diese Art sind z. B. die Gewerkschaften Immenrode und Ludwigshall, des weiteren Ronnenberg und Deutschland und noch eine Reihe andere Werke zusammengetreten und haben ihre Schächte miteinander verbunden, um so einen zweiten Schachtbau zu ersparen. Diese Bestimmung hatte aber noch eine Gefahr in sich insofern, als es ermöglicht wurde, durch Abtrennung eines Teiles der Gerechtsame ein Schwesterunternehmen zu gründen und mit diesem durchschlägig zu werden. Ein solches Unternehmen hatte nun zwei Vorteile. Einmal konnte man den alten Schacht mit dem neuen verbinden und so der Schachtverordnung gerecht werden. Der zweite Vorteil lag darin, daß das neue Unternehmen zugleich auch die Berechtigung besaß, vom Syndikat eine Vollquote zu erlangen, während für den zweiten Schacht eines Werkes entsprechend einer Bestimmung über die Quotenzuteilung nur 10 % der Durchschnittsbeteiligungsziffer aller im Syndikat zusammengefaßten Kaliwerke dem alten Werke als Zusatzquote zugesprochen wurde.[32]) Was diese Verordnung für Preußen bedeutete, sagt uns folgende Aufstellung über den dortigen Schachtbau bis zum 1. März 1909.[33])

1. In Förderung stehende Schächte am 1. März 1909 . 62
2. Bereits vorhandene Reserve und Wetterschächte . 11
3. In Vorbereitung befindliche Schächte . . . 30
4. Noch erforderliche zweite Schächte in Preußen . 35

Aber nicht nur in Preußen, sondern auch außerhalb Preußens werden Neugründungen durch Felderabtrennung vorgenommen, um gegen Quotenverluste geschützt zu sein. Die Einwirkung solcher Maßnahmen geht aus den Aeußerungen der Unternehmer deutlich hervor. So gibt z. B. der Bergwerksbesitzer E. Sauer[34]) an, daß von den in den Jahren 1908 bis 1912 in seinem Konzern entstandenen sechs Werken nicht weniger als fünf auf Grund der Zwei-Schachtverordnung gegründet wurden. Westeregeln gründete mit seinen vier Schächten vier besondere Gewerkschaften, um sie gegenseitig durchschlägig zu machen. Damit regelt das Unternehmen die Zweischachtfrage und erhöht gleichzeitig den Quotenanteil. Jede neue Gewerkschaft tritt mit einer besonderen Beteiligungsziffer auf.

Diese Bestimmung wirkte auch nach einer anderen Richtung hin. Um die Zweischachtfrage gemeinsam regeln zu können, treten Nachbarwerke zu Interessengemeinschaften zusammen, die die Konzentration in der Kaliindustrie in ihren Anfängen beeinflußt haben.

[32]) Münstermann: „Die Konzerne der Kaliindustrie", Gloeckner Verlag, Leipzig 1925, S. 9.
[33]) Münster, a. a. O., S. 37.
[34]) E. Sauer: „Vorschläge zur Reform des Kaligesetzes", 1912, S. 6.

Zeitlich unmittelbar auf die Lex Gamp folgte noch ein privatwirtschaftlicher Akt des preußischen Staates, der in seinen Auswirkungen nicht unterschätzt werden darf. Er brachte zwar dem preußischen Fiskus einen Mehreinfluß im Syndikate gegenüber der immer mehr an Zahl und Macht stärker werdenden jüngeren Werke. Die Beteiligung stieg von 71,66‰ auf 113,87‰ der Gesamtquote im Jahre 1906. Der preußische Staat erreichte dies durch den Ankauf der Gewerkschaft „Herzynia" in Vienenburg. Aber der hohe Preis von 30 000 Mark pro Kux, für den etwa 2000 Mark bezahlt wurden,[35]) in einer Zeit, in der die Leistungsbeschränkung eines Werkes schon sehr stark fortgeschritten war, mußte die Spekulation noch mehr anreizen.

Die Folge dieser Ueberproduktion konnte natürlich an der Rentabilität des einzelnen Werkes, wie an der Verzinsungsquote des gesamten investierten Kapitals nicht spurlos vorübergehen. Das starke Zurückgehen machte sich besonders deutlich bemerkbar bei den älteren Werken, die noch im vorigen Jahrhundert ihre Anlagen voll ausnützen konnten, während sie seit 1901, besonders aber seit dem Jahre 1905 von ihren Gesamtabsatzquoten stets einbüßten durch das Hinzukommen neuer Unternehmen. Als Beispiel sei hier das älteste Privatwerk, die Alkaliwerke Westeregeln, angeführt. Dieses Werk hatte Ende des Jahres 1904 eine Beteiligungsziffer von 52,28 ‰ des Gesamtabsatzes. Diese sank bis zum Jahre 1908 auf 31,21 ‰. Der Rückgang dieser Beteiligungsziffer bedeutete für das Unternehmen auch ein Rückgang des absoluten Absatzes von

285 832 dz 1904
255 852 dz 1905
240 212 dz 1906
219 499 dz 1907
206 269 dz 1908.

Ein Rückgang von 28 % wie es obige Zahlen ergeben, mußte sich auch auf die Verzinsung des Kapitals auswirken. Die Dividende fiel daher von 17 % 1903 auf 15 % 1904—1906, auf 13 % 1907 und auf 10 % 1908. Aehnliche Verhältnisse lassen sich aus den Jahresberichten der Gewerkschaft Burbach ersehen. Die Bilanz bringt uns folgende Zahlen:

| | 1905 ℳ | 1906 ℳ | 1907 ℳ |
|---|---|---|---|
| Betriebseinnahmen . . . | 3 152 975 | 3 055 187 | 2 850 301 |
| Betriebsausgaben (Selbstkosten) . . . . . | 1 321 821 | 1 355 154 | 1 324 118 |
| Selbstkosten in % des Verkaufserlös . . . . . | 41,9 % | 44 % | 46 % |

[35]) Liefmann: „Das Reichskaligesetz und seine Bedeutung für eine staatliche Kartellpolitik" (Zeitschr. „Recht und Wirtschaft", Heft 2, 1911).

Auch bei den Staatswerken Staßfurt und Bleicherode ist eine starke Senkung der Verzinsungsquote zu ersehen. Ihr Vermögen hat sich wie folgt verzinst:[36])

| Jahr | Staßfurt | Bleicherode |
|---|---|---|
| 1900 | 29,4 % | — |
| 1901 | 22,1 % | — |
| 1902 | 18,2 % | — |
| 1903 | 17,7 % | — |
| 1904 | 17,8 % | 42,2 % |
| 1905 | 17,1 % | 15,8 % |
| 1906 | 7,3 % | 12,9 % |
| 1907 | 7,5 % | 6,2 % |
| 1908 | 8,3 % | 1,8 %. |

Noch stärker tritt die ungeheure Kapitalverschwendung zutage, wenn man die Leistungsfähigkeit des einzelnen Werkes, wie die der Gesamtheit aller Werke, der tatsächlichen Leistung gegenüberstellt. Im Jahre 1909 wäre ein fünffacher Mehrabsatz erforderlich gewesen, um die gesamte Leistungsfähigkeit auszunützen[37]), d. h. statt rund 500 Millionen Anlagekapital würden mit ca. 100 Millionen dieselbe Leistung erzielt. Allein die drei preußischen Werke wären imstande, bei einer Arbeitszeit von zwei Schichten zu 8 Stunden jährlich 28 450 000 dz Rohsalz und außerdem 1 895 000 dz Chlorkalium zu 80 % zu verarbeiten.[38]) Es ist dies beinahe die Hälfte des Gesamtabsatzes mit 69 011 589 dz im Jahre 1909.

Auch die durchschnittliche Verzinsung des gesamten investierten Kapitales mußte unter dem starken Mißverhältnis zwischen Produktion und Absatz auf absteigender Linie sich bewegen, was uns folgende Ziffern bestätigen:[39])

| | |
|---|---|
| 1905 | 8,68 % |
| 1906 | 7,91 % |
| 1907 | 6,05 % |
| 1908 | 4,55 %. |

## 2. Die Preispolitik des Kalisyndikates und die Gegensätze innerhalb des Kartells.

Derartige Verhältnisse mußten in dem Moment, in dem das einzelne Unternehmen in seinem erwerbswirtschaftlichen Interesse sich zu sehr benachteiligt glaubt, zu scharfen Gegensätzen führen. Es ist dies immer eine große Gefahr für die Existenz des betreffenden Kartells. Die Gegensätze werden sich umso stärker herausbilden, je verschiedenartiger die Produktionsbedingungen sind. Die schwä-

[36]) Reichstagsdrucksachen Bd. 267, Aktenstück Nr. 475, Anlage 12.
[37]) Bericht der 9. Kommission des Reichstages von 1910, Anlagen zu den stenogr. Ber. der Verhandl. des Reichstages, Bd. 276, Aktenstück Nr. 475, Anlage 27, S. 2459.
[38]) Bericht der 9. Kommission, a. a. O., Anlage 25, S. 2453.
[39]) Bericht der 9. Kommission, a. a. O., Anlage 25, S. 2475.

cheren Unternehmungen werden an dem Gedanken des Kartells notgedrungen festhalten, jedoch werden gerade die besten Unternehmungen sehr bald bei Kürzung ihrer Anteile auf die Vorteile eines Zusammengehens verzichten.

In der Kaliindustrie hatte man lange Zeit an dem Syndikatsgedanken festgehalten, gerade die alten Werke haben es aufgebaut und gefestigt und kannten auch die Vorteile eines Zusammengehens gegenüber den nachteiligen Wirkungen eines Konkurrenzkampfes. Aus diesem Grunde ließen sie sich immer wieder auf Verhandlungen ein, die doch stets einen Nachteil für sie brachten. Die jüngeren Werke dagegen suchten durch hohe Forderungen und bei Nichterfüllung derselben durch Drohung von außersyndikatlichen Verkäufen möglichst viel herauszuschlagen. Der Gegensatz von Alt und Jung trat besonders bei den Erneuerungsverhandlungen 1904 deutlich zutage. Es schlossen sich sogar die fünf ältesten Werke zusammen und erklärten, auf keinerlei Herabsetzung ihrer Beteiligungsziffer einzugehen, da sie sich in ihrer Fördereinrichtung auf die bisher abgesetzte Menge eingerichtet hätten.[40]) Ja sie gingen sogar mit der Drohung eines Konkurrenzkampfes vor. Die finanzielle Macht des einzelnen Unternehmens spielte bei diesem energischen Auftreten der alten Werke zweifellos das wichtigste Moment. Die alten Werke hatten in Zeiten guter Konjunktur die Gelegenheit benützt, Rücklagen zu schaffen, und waren daher mit ihren Reserven auf einen Kampf eher gerüstet als die jüngeren, die die erste Zeit zu ihrer Entwicklung und Festigung benötigten. Aber auch unter den jüngeren Werken war die Einigung nicht ohne weiteres zu erzielen. Unter ihnen sind die Werkunterschiede für ihre Politik und Forderung maßgebend. Es geht dies aus den Verhandlungen der jüngeren Werke deutlich hervor. Gerade die guten Unternehmungen, wie Burbach, Alexandershall, Wintershall sind in ihren Forderungen nicht leicht zur Einigkeit zu bringen. Solche Gegensätze, die sich schon im Jahre 1904 herausentwickelten, in einer Zeit, als das einzelne Werk noch verhältnismäßig gut beschäftigt war, mußten sich immer schroffer zeigen, je mehr die Zahl der Werke stieg. 1904 konnten diese Schwierigkeiten noch einmal überwunden werden, so daß noch in letzter Stunde das Syndikat zustande kommen konnte. Der Kampf um die Quote war aber dadurch nicht zur Ruhe gebracht. Jede Neuaufnahme brachte neue Schwierigkeiten, denn bei jeder Neuaufnahme mußte die Quote sämtlicher Mitglieder des Syndikates neu festgesetzt werden.

Viel deutlicher noch als bei dem Quotenkampf tritt in der Preispolitik die Scheidung der besseren Werke gegenüber den schlechteren zutage. Die früher erwähnten Einflüsse, die mit schuld waren an der Erweiterung der Produktionsbasis, wären zweifellos nicht so stark gewesen, wenn nicht die Preispolitik des Syndikates mit ihrer weiten Rentabilitätsmöglichkeit das kapitalsuchende Publikum ge-

[40]) Kuxenzeitung v. 28. Juni 1904.

lockt hätte. Gerade die staatlichen Maßnahmen wären nicht erforderlich gewesen und wären auch nicht erfolgt, wenn nicht schon zuvor der Keim einer ungesunden Entwicklung vorhanden gewesen wäre. Außerdem hätten die wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften nicht zur Gründung neuer Unternehmungen reizen können, wenn sie von vornherein dazu benutzt worden wären, die Preise zu senken. Dadurch hätte zweierlei erreicht werden können. Einmal wäre der Andrang neuer Werke, vor allem minderwertiger, gehemmt worden, weiterhin hätten niedere Preise einen stärkeren Absatz bewirkt. Gerade in diesem Punkte hätte die Politik des Syndikats äußerst segensreich wirken können, wenn es die Preispolitik mehr den natürlichen Produktionsbedingungen angepaßt hätte.

Statt dessen hat das Syndikat die Spannung zwischen Selbstkosten und Verkaufspreisen möglichst weit gehalten, damit auch die schwächeren Werke bei geringem Absatz eine Rente abwerfen konnten. Durch die Monopolstellung war die Macht des Syndikates in der Preisbestimmung sehr groß zum Unterschied von den übrigen Kartellen. Während bei einem anderen Kartell dem Preis nach oben Grenzen gesetzt sind, sei es durch die Konkurrenz des Auslandes, sei es, daß, wo die Konkurrenz durch Schutzzölle und Frachtvorsprünge besonders weit herabgemindert wird, als Limite des Preises nach oben die allgemein-wirtschaftliche Lage innerhalb der Volkswirtschaft besteht; denn selbst der Monopolist steht nicht außerhalb der Leistungsfähigkeit des Abnehmers. In der Kaliindustrie hatte das letztere Moment nur wenig Einfluß gehabt, da die Absatzerweiterung noch große Möglichkeiten besaß. Diese Tatsache geht auch deutlich daraus hervor, daß die Absatzziffern stets in aufsteigender Linie sich befanden und die einzelnen allgemeinen Wirtschaftsschwankungen nicht daraus zu ersehen sind. Das erstere Moment, die Auslandskonkurrenz, ist in der Kaliindustrie durch die Monopolstellung Deutschlands ausgeschaltet. Diese Macht gab ihr die Möglichkeit, dem Ausland höhere Preise zu diktieren und so ein Großteil der Unkosten auf das Ausland abzuwälzen. In der folgenden Tabelle soll der Unterschied zwischen dem Inlands- und Auslandspreise für besonders von der Landwirtschaft benötigte Produkte gezeigt werden.[41])

| | Nettopreis für Ausland p. dz | Allgemeiner Preis f. Inland p. dz |
|---|---|---|
| Kainit | 1.70—1.90 M. | 1.29 M. |
| 20% Düngesalz | 4.48—4.63 M. | 2.88 M. |
| 30% Düngesalz | 6.00—6.80 M. | 4.43 M. |
| 40% Düngesalz | 8.25—9.60 M. | 6.26 M. |

Es muß dies als ein großer Vorzug den anderen kartellierten Industriezweigen gegenüber betrachtet werden.

Es ist aber zweifellos zuviel gesagt, wenn behauptet wird, daß die Kaliindustrie nur deshalb bei so niedrigen Inlandspreisen exi-

[41]) Reichstagsdrucksachen 1910, Bd. 279, Nr. 475, Anlage 10, S. 2423.

stieren kann, weil die Auslandspreise so hoch gehalten werden können. Es mag dies vielleicht stimmen bei Werken geringster Qualität. Jedoch gute Werke hatten auch am Inlandsabsatz noch einen Gewinn erzielt.

Betrachten wir zunächst die Preise zweier Produkte im Laufe der Entwicklung bis 1910, so erhalten wir folgende Bewegung:[42])

| | Karnallit | 80%iges Chlorkalium |
|---|---|---|
| 1879—1883 | 1.— M. | 11.00—14.50 M. |
| 1884—1887 | 1.12 M. | 13.26—13.36 M. |
| 1888—1891 | 0.80 M. | 13.38—13.45 M. |
| 1892—1895 | 0.90 M. | 13.88 M. |
| 1896—1909 | 0.90 M. | 14.25 M. |

Es sind dies die Grundpreise für das Inland. Aus dieser Tabelle geht hervor, daß gerade in den 90er Jahren, als die noch wenigen Werke in der Vollausnützung ihrer Betriebsanlagen standen, der Preis sogar erhöht wurde. Das bedeutete für die damals existierenden Werke einen direkten Gewinn. Es mußte dies natürlich auch auf die 1894 einsetzende Gründungsperiode von Einfluß sein.

Es wäre nun sehr interessant, diesen Preisen genaue Selbstkosten gegenüberzustellen. Die Selbstkosten lassen sich aber nur schwer ermitteln aus den Berichten und Bilanzen der Unternehmungen. Eine Schätzung ist insofern schwierig, als auf die verschiedenen Momente, wie geologische Verhältnisse (Prozentgehalt der Salze, Lagerung, Art des Salzes) und Verarbeitung, die die Kosten im Kalibergbau für das einzelne Werk individuell bestimmen, Rücksicht genommen werden muß. Das dem Reichstag vorgelegte Material 1910 gibt für 18 private Werke einen durchschnittlichen Selbstkostenpreis für den dz Rohsalz in den Jahren 1900—1909 von 96,67 Pfg. und für 80%iges Chlorkalium 9.36 M. per dz.[43]) Einzelne Werke haben an Selbstkosten für den dz Rohsalz 60, 82, 112, 115, 154 Pfg., und für Chlorkalium 6, 8, 10, 11, 13 M. aufzuweisen. Diese Selbstkosten sind aber Durchschnittskosten aus den Jahren von 1900 bis 1909, als zum Teil die Beschäftigung der einzelnen Werke schon stark nachgelassen hatte und dadurch die Selbstkosten erhöht wurden. Bei Vollausnützung der Werke würden sich die Kosten noch bedeutend herabmindern lassen. Als Beispiel und Beweis soll hier das Werk Aschersleben dienen, das 1910 durch die außersyndikatlichen Verkäufe nach Nordamerika voll beschäftigt war. Es betrugen im Jahre 1910 die Unkosten für einen dz reines Kali 5.73 M. (Löhne 3.10 M., Gehälter —.56 M., Materialien 2.07 M.). Im Jahre 1912 nach dem Amerikakampf infolge des Rückgangs der Produktion 10.90 M. per dz Reinkali (Löhne 6.18 M., Gehälter —.96 M., Materialien 3.76 M.).[44]) Gerade diese Ziffern zeigen deut-

[42]) Wiedenfeld: „Die Kaliindustrie und das Kaligesetz" (Schmollers Jahrbuch 1901, S. 1197).
[43]) Reichstagsdrucksachen 1910, Bd. 279, Nr. 475, Anlage 8 u. 9, S. 1421/22.
[44]) Erklärung von Bergrat Zirkler (Aufsichtsratvorsitzender von Aschersleben) in der Sozialisierungskommission, a. a. O., S. 81.

lich, daß bei einer Verringerung der Produktion die einzelnen Kostenpunkte, besonders für die Löhne, stark steigen. Vergleichen wir diese Preise für die Herstellung von einem dz Reinkali bei Aschersleben mit obigen Angaben der Selbstkosten, so ergibt sich ein wesentlich geringerer Selbstkostensatz. Es muß dabei aber wiederum erwähnt werden, daß die Schmidtmannwerke zu den rentabelsten zu rechnen sind.

Die Möglichkeit einer Preisherabsetzung, ohne die Rentabilität der gesamten Industrie zu gefährden, zeigen auch die gemachten Gewinne in diesen Jahren. Z. B. beläuft sich die durchschnittliche Verzinsung des gesamten Anlagekapitals von 26 Werken nach Abzug aller Reserven auf 8,7%. Es muß dies als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden, da bei dieser Aufstellung[45]) 5 Werke davon mit einem Anlagekapital von 46 Millionen überhaupt keine Verzinsung vorgenommen haben. Außerdem sind in diesem Gesamtkapital von 180 Millionen noch 44 Millionen Obligationen mit niedrigem Zinsfuß einbegriffen, so daß die Ausbeute der Gewerkschaften sowie die Dividende der Aktiengesellschaften noch beträchtlich über den Durchschnittssatz hinausgeht. Außerdem ist diese Berechnung für das Jahr 1905 aufgestellt, als durch die Produktionseinschränkung die Rentabilität zum Teil schon eine Einbuße erlitten hat.

Je mehr die Werke an Zahl gestiegen sind und dadurch in der Rentabilität beschnitten wurden, je mehr schlechtere Unternehmungen in das Syndikat aufgenommen werden mußten, desto schwerer war es nun für das Syndikat, eine Preisherabsetzung vorzunehmen. Schon in der Syndikatsperiode 1901/05 hatten die besseren Werke eine Herabsetzung der Preise verlangt, um so eine Stilllegung der schlechten Werke zu erreichen, vor allem aber zum Schutze gegen neue Spekulationsgründungen. Aber der größere Teil der Werke war stark gegen eine solche Politik. Unter ihnen sind auch die beiden Fisci, die „gegen den Ausleseprozeß durch die Konkurrenz stark interessiert sind". Der Grund liegt darin, daß sie meist Werke mittlerer bis schlechterer Qualität besaßen.

Je mehr aber erkannt wurde, daß die Verhältnisse immer schwieriger werden mußten, umso stärker machte sich eine Syndikatsmüdigkeit bemerkbar. Die Gegensätze spitzen sich besonders zu im Jahre 1906, als Ronnenberg und Sollstedt um Aufnahme nachsuchten. Sollstedt war eine Gründung von Hermann Schmidtmann, dem Aufsichtsratsvorsitzenden von Aschersleben. Das Werk Aschersleben gehörte zu den ältesten Unternehmungen im Kalibergbau, daneben besaß es günstige Lagerungsverhältnisse und hochprozentige Salze, so daß es zu den besten Werken zu rechnen ist. Hermann Schmidtmann erkannte nun schon früh die Preis- und Geschäftspolitik des Syndikates als das treibende Moment für die Werkvermehrung. Seine Erkenntnis der Kausalbeziehung zwischen Preis und Produktionsvermehrung veranlaßte ihn auch, seinen gan-

[45]) Bericht der 9. Kommission, a. a. O., S. 2370.

zen Einfluß darauf zu richten, durch Reduzieren des Preises eine gesunde Produktionsbasis zu schaffen. Es geht seine Politik deutlich aus seinen Ausführungen in den Verhandlungen mit dem Aufsichtsrat des Syndikates zwecks Aufnahme von Sollstedt hervor, in denen er darlegt, daß die Quote nicht ausschlaggebend sei, sondern sein Antrag gehe auf Aenderung der Preispolitik.[46]) Er bedauere, daß das Syndikat sich den klaren Folgen entziehe, daß die unverändert hohe Preishaltung das Entstehen immer neuer Kaliwerke verursache. Da hierdurch gleichzeitig der natürliche Wert der Kalisalze immer weiter zurückgehen muß, so ist der Ausbruch des Konflikts zwischen syndikatlichem und natürlichem Preis mit mathematischer Sicherheit vorauszusehen. Schmidtmann sieht eine Gesundung der Industrie nur durch Einführung folgender Maßnahmen:

1. Ermäßigung der Auslandspreise,
2. Einführung einer 16%igen Salzmarke ohne Preiserhöhung, und
3. Einsetzung eines Schiedsgerichtes für die jeweiligen Preisfeststellungen.

Mit anderen Worten: Schmidtmann verfolgte jene Preispolitik, die auf der Basis von Angebot und Nachfrage das Verhältnis der Produktion und des Absatzes regeln sollte. Daß er mit solchen Vorschlägen auf sehr starken Widerstand stoßen mußte, war begreiflich, denn seine Pläne richteten sich nicht nur gegen Neugründungen, sondern auch notwendigerweise gegen schon vorhandene minderwertige Werke. In den Vorverhandlungen kam es auch zu einer Einigung auf der Basis der Preisermäßigung. Es sollte der 12,4%ige Kainit von 1.50 M. auf 1.25 M. vom 1. Mai 1906 ab ermäßigt werden. Außerdem wurde die 16%ige Rohsalzmarke ohne wesentliche Preiserhöhung eingeführt. Der Aufsichtsrat des Syndikates versprach sogar Schmidtmann, daß nach einem Jahr wiederum eine Ermäßigung des Preises erfolgen solle, wenn die übermäßige Gründung nicht anhalte.[47]) Dieses weite Entgegenkommen des Aufsichtsrates wurde in der Generalversammlung des Syndikates am 3. April 1906 infolge der Uebermacht der jüngeren Werke glatt abgelehnt. Schmidtmann blieb mit seinem Werk Sollstedt außerhalb des Syndikates und schloß mit amerikanischen Abnehmern größere Verträge ab.

1907 erreichte man durch Nachgeben auf beiden Seiten eine Einigung, aber es war deutlich zu erkennen, daß diese Ruhe nur eine Stille vor dem herannahenden Sturme war. Je näher man den Verhandlungen zwecks Erneuerung des Syndikates kam, desto mehr spitzten sich die Gegensätze zu. Es werden eine Reihe von Reformvorschlägen eingebracht, in denen die Ansichten der einzelnen Unternehmer und Gruppen deutlich zum Ausdruck kamen. Sie lassen sich nach zwei Richtungen hin unterscheiden:

---

[46]) „Berliner Neueste Nachrichten" v. 30. I. 1905.

[47]) „Berliner Tageblatt" v. 16. II. 1906 und „Kölnische Zeitung" v. 11. II. 1906.

1. Die eine Richtung geht dahin, möglichst großen Nutzen bei kleinerem Absatz zu erzielen, was durch die Befürwortung hoher Preisforderungen zum Ausdruck gebracht wurde.
2. Die andere Richtung sucht eine Gesundung bei großem Umsatz und kleinerem Nutzen.

Die erste Richtung sieht im Syndikat einmal die Erhaltung und Ausnutzung des deutschen Naturmonopols mit höherem Auslandspreis zum Vorteil des Inlandes. Des weiteren sehen sie auch eine Notwendigkeit, um einer ruhigen und sicheren Entwicklung entgegenzugehen. Diese Ansicht wird besonders vonseiten der jüngeren Werke vertreten. Aber auch unter den alten Werken tritt die Erhaltung des Syndikats noch stark in den Vordergrund. Ihre Politik geht aber dahin, das Syndikat so zu gestalten, daß sie vor allem dem Neuling gegenüber ihren Einfluß sichern können. Dies gelingt ihnen aber nur durch Zusammenschluß oder Neugründungen. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß gerade auch aus diesem Grunde die Feldertrennung stark einsetzte. Aus dem Gedanken der Einflußstärkung im Syndikate und um die Selbstkosten, die durch die bisherige Quotenkürzung immer mehr stiegen, herabzusetzen, ist auch jener Vorschlag, der vonseiten der hannoverschen Werke herrührt, zu erklären. In dem Vorschlag heißt es: Ein Bergbauunternehmer, welcher über mehrere Anlagen verfügt, ist für die Dauer dieses Verfügungsrechts berechtigt, bis zu 80% seiner Beteiligung zu verschieben. Diese Quotenübertragung sollte die Verzettelung der Kräfte verhüten und aus der Menge kleinerer und mittlerer Werke größere Gebilde schaffen.[48]) Im übrigen aber stellt man sich zu der Ansicht, daß der Krisis der Industrie durch Erweiterung des Absatzes entgegenzutreten sei. Höhere Auslandspreise und Propaganda sollten auch weiterhin Träger der Rentabilität bleiben. Durch einen Zusammenbruch des Syndikates würde auch eine Verschleuderung eintreten und das ausländische Kapital würde durch Ankäufe und Beteiligung einen starken Einfluß in der deutschen Kaliindustrie sich zu sichern suchen.

Auf der anderen Seite steht die mehr radikale Richtung, vertreten durch Schmidtmann. Sie fordert Herabsetzung der Preise und Erhöhung der Qualitäten. Wer den Kampf nicht mitmachen kann, wird als unnützes Glied und Schädling in der Wirtschaft bezeichnet und soll daher zum Nutzen der Gesamtheit sich opfern. Diese Bestrebungen nannte man mit Recht „die Revolution der Besitzenden gegen die Werdenden und eine Zerstörung des schwächeren Nachwuchses". Neben Schmidtmann ist es auch Dr. Wachter, der Vorsitzende des Kaliwerkes Salzdetfurth, der dieser radikaleren Richtung angehörte. Er sieht sogar in der Erneuerung des Syndikates die Fortsetzung der starken Krisis. Sein Werk, glaubt er, könne zwar einen Konkurrenzkampf überstehen, jedoch eine ständige Quotenkürzung müsse es unrentabel machen.

[48]) Hoechstetter, a. a. O., S. 37.

Beide Ansichten gehen sicher zu weit, und wenn die erstere die Verhältnisse, die sich in der Produktionsentwicklung herausgestellt hatten, auf die unglücklichen Regierungsmaßnahmen zurückzuführen suchte, so wird übersehen, daß diese Gesetze, wie Lex Gamp, Bergwerksnovelle und auch Zweischachtverordnung, letzten Endes doch die Ergebnisse eines Zustandes waren, in dem schon eine ungesunde Vermehrung der Werke vorhanden war.

Auf der anderen Seite muß zugegeben werden, daß ein plötzlicher Zusammenbruch ein großer Verlust sowohl an Volksvermögen durch Vernichtung einer Reihe bestehender Werke eintritt, außerdem ist durch das gegenseitige Unterbieten eine Ausnützung des Naturmonopols, vor allem dem Auslande gegenüber, nicht mehr möglich. Die Ansichten von Schmidtmann und Wachter sind zweifellos privatwirtschaftlich richtig und wären auch volkswirtschaftlich zu einem früheren Zeitpunkt nur zu begrüßen gewesen. Es wäre vor allem ein Brachliegen volkswirtschaftlicher Güter nicht erforderlich gewesen.

### 3. Die unmittelbare Veranlassung des Zusammenbruchs.

Unter solchen Verhältnissen war es verständlich, daß es einmal zu einem ernsteren Bruch kommen mußte. Was 5 Jahre zuvor zwischen 29 Werken erreicht wurde, erwies sich 1909 als unmöglich. Am 30. Juni 1909, nachts 12 Uhr, war der Termin abgelaufen, bis zu welchem die Syndikatsmitglieder mit ihren Verkäufen an die Bestimmung des Syndikates gebunden waren. Lange Zeit zuvor begannen die Verhandlungen. Nachdem schon 1908 in einer Reihe von Organisationsfragen, wie Verlegung des Syndikats nach Berlin, freier Austausch der Quoten der einzelnen Werke, außerdem in der Preisfrage eine Einigung erzielt wurde, bildete die Quotenfrage noch den Gegenstand harter Gegensätze, sowohl sachlicher wie persönlicher Art. Während noch ein Mitglied des Syndikates in letzter Minute die Erhöhung seiner Beteiligungsziffer um einige Tausendstel verlangte, kam der 1. Juli heran, ohne zu einer Einigung zu gelangen.

Selbst der Vertreter des preußischen Fiskus, der einen Erlaß seines Ministers vorlas, in dem die preußische Bergverwaltung in aller Form angewiesen wurde, bei Scheitern der Verhandlungen alsbald mit selbständigen Verkäufen vorzugehen, und dem sich eine Reihe anderer Mitglieder anschlossen, konnte ein Nachgeben nicht erreichen. Die Folge war, daß der preußische Vertreter, sowie die Vertreter des anhalt'schen Werkes, von Westeregeln, Aschersleben und Sollstedt, den Saal verließen. Kurz darnach erreichten die noch anwesenden Mitglieder eine Einigung dahingehend, daß sie in den nächsten Tagen keine weiteren Verkäufe abschließen wollten. Doch die Einigung kam zu spät. Inzwischen wurden schon außersyndikatliche Absätze größeren Umfanges getätigt. Bratley, der Leiter des

nordamerikanischen Düngertrustes[49]), hatte sich an dem Verhandlungsort eingefunden, um den Ausgang derselben abzuwarten. Da die Verhandlungen nicht zu einer Einigung führten, wurde zwischen diesem amerikanischen Vertreter und Schmidtmann, dem Vertreter von Aschersleben und Sollstedt, über Abschlüsse verhandelt. Es kam zwischen beiden ein vorläufiger Vertrag zustande, wonach die ganze Produktionsfähigkeit dieser beiden Kaligruben für 7 Jahre an die Nordamerikaner verkauft wurde. Schmidtmann verpflichtete sich, auf 2 Jahre, vom 1. Jan. 1910 ab, 27000 t Reinkali und bei sechswöchiger vorheriger Ankündigung noch weitere 15% hiervon an den Käufer zu liefern. Außerdem räumte er dem Käufer die Option ein, d. h. das Recht zur Verlängerung der Verträge auf 5 Jahre bei einer geringen Preisveränderung nach oben. Zu den gleichen Preisen und Bedingungen verkauften die Kaliwerke Aschersleben weitere 15000 t Reinkali an die Gewerkschaft Sollstedt. Diese und weitere große Mengen (40000 t Reinkali jährlich) veräußerte Sollstedt zu denselben Bedingungen an amerikanische Käufer. Vergleicht man diese Zahlen mit dem Gesamtabsatz von rd. 150000 t[50]) nach Nordamerika, so blieb für die übrigen Werke von diesem wichtigen außerdeutschen Absatzgebiete nur noch ein kleiner Teil übrig.

Wenn wir nun noch kurz auf die Preise dieser außersyndikatlichen Verträge eingehen, so ersehen wir daraus, welch großen Wert Schmidtmann darauf legte, mit Amerika, das aus frachttechnischen Gründen besonders Hauptabnehmer hochprozentiger Salze war, ins Geschäft zu kommen und die anderen Werke durch Preisunterbietung aus dem Felde zu schlagen. Folgende Tabelle zeigt uns eine Gegenüberstellung der „Schmidtmann-Preise“ und der Syndikatspreise:

| | Schmidtmann-Preise | | Syndikatspreise | | Differenz in % dz |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1 dz RM | 1% reines Kali in dz Rpf | 1 dz RM | 1% reines Kali in dz Rpf | |
| Kainit 12,4% *a) | 0,89 | 7,2 | 1,495 | 11,50 | 40,5 |
| reines Kali **b) | 1,07 | 8,6 | | | |
| 20% Düngersalz a) | 1,80 | 9,0 | 3,10 | 15,50 | 41,9 |
| b) | 2,10 | 10,5 | | | |
| 30% Düngersalz a) | 3,90 | 13,0 | 4,75 | 15,83 | 17,9 |
| b) | 4,45 | 14,8 | | | |
| 80% Chlorkalium a) | 7,20 | 14,2 | 14,25 | 28,16 | 49,4 |
| b) | 8,15 | 16,1 | | | |

* Preise für die festen Verträge. ** Preise für die Optionsverträge.

[49]) „American Agricultural Chemical Company“. Es ist dies eine Vereinigung von Mischdüngerfabriken, die hauptsächlich in den Nordoststaaten der Vereinigten Staaten liegen.

[50]) Denkschrift des Kalisyndikats zur nordamerikanischen Streitfrage, New York, 20. I. 1911.

Aus dieser Tabelle sehen wir, daß sich die Preise bis zu 49,4% unter die Syndikatspreise stellten.

Die übrigen Syndikatsmitglieder, wie der preußische und anhaltische Fiskus, die bei einer Nichteinigung mit einer sofortigen außersyndikatlichen Verkaufsaktion drohten, hatten diese Drohung nicht wahr gemacht. Sie unternahmen am frühen Morgen des 1. Juli einen neuen Verständigungsversuch, welcher dann auch am 24. Juli zum Abschluß eines neuen Syndikats führte. Es gelang auch bedingt die Gruppe Westeregeln miteinzuschließen. Damit standen auf der einen Seite die im neuen Syndikat vereinigten Werke den Außenseitern Aschersleben und Sollstedt, wozu sich auch noch die Gewerkschaft Einigkeit gesellte, gegenüber.

Schon vor Jahren wurden die Kuxe der Gewerkschaft Einigkeit zu $^2/_3$ von dem amerikanischen Südtrust „Virginia Carolina Chemical Compagnie" erworben.[51]) Dieser Trust war gezwungen, sich nicht auf die Syndikatsbestimmungen einzulassen, solange sein amerikanischer Konkurrent, der Nordtrust, durch die Schmidtmanngruppe zu billigeren Preisen beliefert wurde. Der Südtrust ließ sich also eine Bedenkzeit bis zum 30. Sept. 1909 einräumen. Wenn bis dahin eine Einigung mit dem Südtrust nicht erzielt werden sollte, hatten auch die Werke Westeregeln, Salzdethfurt, Thüringen und Roßleben das Recht, sofort aus dem Syndikate auszutreten.

Aschersleben und Sollstedt waren aber nur schwer von den Verträgen mit den Amerikanern zu lösen. Schmidtmann vertauschte die im Besitz von Aschersleben befindlichen 25 Kuxe der Gewerkschaft Sollstedt gegen Shares der International Agriculturell Korporation. Diese Korporation stand unter der Leitung Schmidtmann. Nachdem nun die im Besitze von Schmidtmann gewesenen Kuxe von Sollstedt und die restlichen 25, die im Besitze von Aschersleben waren, an diesen sog. Schmidtmann-Trust übergegangen waren, kamen die Kuxe der Gewerkschaft Sollstedt gänzlich in den Besitz dieses amerikanischen Unternehmens. Bei dieser neuen Düngergesellschaft war neben diesem deutschen Kapital fast ausschließlich amerikanisches Kapital beteiligt. So blieb also das neue Syndikat ein Rumpfgebilde, dessen Existenz äußerst gefährdet war. Es hatte einmal den größten Teil des amerikanischen Absatzes verloren, dann konnte es mit sechswöchiger Kündigung aufgelöst werden. Das Syndikat suchte nun nicht durch einen Preiskampf, wie in früheren Zeiten, die Außenseiter zur Einigung zu zwingen, sondern man gab jede Hoffnung, die verfahrene Situation durch private Initiative zu retten, auf und rief nach Staatshilfe. Man war damit Willens, das Selbstbestimmungsrecht der Industrie dem Staate auszuliefern und so das Syndikat von den Außenseitern zu schützen. Dies wurde noch insofern unterstützt, als bereits im Jahre 1909 der preußische Handelsminister bei Nichtzustandekommen des Syndikats mit einem Ausfuhrzoll drohte.[52])

[51]) Vereinigung von Mischdüngerfabriken, die besonders den Süden der Union bearbeiteten.

[52]) Stenograph. Berichte der Reichstagsverhandlungen 1909, S. 9181.

# II. Teil.

## Das Reichskaligesetz von 1910.

### 1. Die Entstehung des Gesetzes.

Schon während der Verhandlungen zur Syndikatserneuerung hatte der Bergwerksunternehmer E. Sauer in seinen „Reformvorschlägen an das preußische Handelsministerium" als die einzige Rettung der Industrie eine gesetzliche Regelung angesehen und zwar in Form eines Exportmonopols. „Solange die deutsche Landwirtschaft bevorzugt wird und das Ausland dies trägt, wird auch der schlechteste Outsider hier Verkäufe machen können. Hier gibt es ein Mittel, das Exportmonopol."[53]) Wenn schon aus den Kreisen der Privatindustrie staatliche Eingriffe als das einzige Rettungsmittel angesehen wurde, so war es nur verständlich, daß dem preußischen Staat alles daran gelegen war, seine Stellung in der Kaliindustrie durch die Erhaltung des Syndikats zu retten, die er bei einem allgemeinen Konkurrenzkampf sicherlich eingebüßt hätte.

Am 7. Juli 1909 erklärte der preußische Handelsminister, daß er einen Gesetzentwurf bereits festgestellt habe, der eine Verschleuderung der deutschen Kalischätze an das Ausland verhindern sollte. Er drohte mit einem Ausfuhrzoll. Der Gedanke des Ausfuhrzolles war zwar nicht neu, schon 1894 wurde er von dem Abgeordneten v. Ploetz, später auch von der Landwirtschaftskammer in Sachsen und verschiedenen anderen agrarischen Organen angeregt.[54]) Noch eindringlicher kam er im Jahre 1906 in der Steuerkommission des Reichstages, veranlaßt durch einen Aufsatz in dem Organ des Bundes der Landwirte, „Deutsche Tageszeitung", am 16. Nov. 1905, zur Sprache. Der Grundgedanke dieses Ausfuhrzolles lag einmal in dem agrarischen Moment. Er sollte als Schutzzoll gegen drohende Ausbeute des Nationalvermögens und als Agrarschutz für die deutsche Landwirtschaft dienen, die mit dem Bezug von billigem Dünger

[53]) Reformvorschläge von E. Sauer, veröffentl. in Kartellrundschau, Jahrg. 1908, S. 102.

[54]) Krische:Kaliausfuhrzoll und die öffentl. Meinung, Zeitschr. „Kali" 1907, Heft 3, S. 41.

im Wettbewerb mit dem Ausland unterstützt werden soll. Neben diesem Schutzgedanken mußte auch ein rein finanzieller Gesichtspunkt in Erwägung gezogen werden.[55]) Am 14. März 1906 äußerte sich der Handelsminister Delbrück im preußischen Abgeordnetenhaus nicht gerade dagegen, aber er brachte doch schwere Bedenken, so daß auch die Steuerkommission von einem Kaliausfuhrzoll Abstand nahm.

Aber auch die Drohung eines Ausfuhrzolles auf Kali hatte die weiteren Verhandlungs- und Einigungsversuche nicht günstig beeinflussen können. Die Gefahr eines gänzlichen Zerfalls des Syndikats war hierdurch sehr nahe gerückt. Man befürchtete einen allgemeinen ungezügelten Konkurrenzkampf, der wichtige Interessen der Allgemeinheit schwer schädigen müßte. Die Werke, die diesen Kampf überstehen könnten, würden zwar, von dem Wettbewerb der übrigen befreit, ihre Betriebsanlagen wirtschaftlicher ausnützen. Auf der anderen Seite aber würden infolge des zu erwartenden Preissturzes zum Schaden des Nationalvermögens die Kalisalze auf lange Zeit hinaus an das Ausland verschleudert. Damit würde die ausländische Landwirtschaft im Wettbewerb mit der deutschen gestärkt werden. Zum Absatze würden ferner gerade die besten, keineswegs in besonders großen Mengen vorhandenen Salze gelangen, da bei den niedrigen Preisen der Abbau der übrigen zu wenig lohnend sein würde. Durch diesen starken Rückgang der Erträge und die Entwertung des investierten Kapitals würden zahlreiche Unternehmungen vernichtet werden. Die Folgen der Betriebseinstellung vieler Werke würden sich nachteilig auswirken müssen für den Arbeitsmarkt sowie für die Steuereinnahmen der Gemeinden, und brächten schwere Schäden für die Hausbesitzer und Gewerbetreibenden. Das Ausland würde die Gelegenheit benützen, die Werke billig aufzukaufen und so einen Einfluß auf die Verhältnisse in der Kaliindustrie gewinnen. Endlich würde die Stillegung einer Anzahl schwächerer Werke nicht ohne weiteres von Dauer sein. Es würde nur eine Lahmlegung der Betriebe eintreten, worauf bei Beendigung der Konkurrenzperiode die Betriebe wieder aufgenommen würden, vorausgesetzt, daß der Preis nicht auf dem der Zeit des Konkurrenzkampfes stehen bliebe.[56]) Da stillgelegte Werke ohne große Kosten unterhalten und jederzeit wieder in Betrieb gesetzt werden könnten, wäre in einer neuen Rentabilitätsperiode ein erneutes Anschwellen der Zahl der Erzeugungsstätten mit allen seinen Nachteilen zu befürchten. Es würde schließlich zu einem Aufkauf der schwächeren Werke durch die stärkeren und durch das Großkapital und in letzter Linie zur Bildung eines Kalitrustes führen. Ein solcher würde zwar der Kaliindustrie manche Vorteile bringen, der Allgemeinheit aber schweren Schaden zuführen, da er ja seine Monopolstellung auch den inländischen Abnehmern gegenüber ausnützen würde. Inwie-

---

[55]) Verhandlungen des Reichstages 1905. Bd. I, 15. Sitzung, S. 4170.

[56]) Hoechstetter, a. a. O., S. 38.

weit die angeführten Nachteile eines Syndikatszusammenbruchs richtig sind, soll hier nicht weiter untersucht werden.

Zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen eines Zusammenbruchs des Syndikates legte die preußische Regierung einen Gesetzentwurf dem Bundesrate am 17. Dez. 1909 vor. Dieser preußische Entwurf wollte durch eine Vertriebsgemeinschaft die Produktionsfrage regeln. In dieses Zwangsverkaufssyndikat sollten nur diejenigen Werke aufgenommen werden, die vor dem 1. Novbr. 1909 Schächte niedergebracht bzw. mit dem Abteufen eines Schachtes begonnen hatten. Alle anderen sollten auf die Dauer von 20 Jahren gegen eine Entschädigung nicht abbauen dürfen. Damit wollte man der Ueberproduktion endgültig Einhalt bieten. Die amerikanischen Verträge würden von der Vertriebsgemeinschaft übernommen werden. Unter Berücksichtigung verschiedener Bedenken wurde dieser Entwurf vom Bundesrat fallen gelassen und an dessen Stelle ein neuer ausgearbeitet. Anstatt diesen Entwurf, der zweifellos ein wirksames Mittel gegen die ständige Vermehrung der Kaliwerke enthielt, in seinen wichtigsten Bestimmungen bestehen zu lassen, änderte man ihn gerade in den wesentlichsten Punkten um. Man hielt zwar noch an einem Zwangssyndikat fest, jedoch mit der Aenderung, daß die Beschränkung der Zugehörigkeit zu der Vertriebsgemeinschaft auf die alten Werke fallen gelassen und jedem Werke der Beitritt gestattet war. Die Vertriebsgemeinschaft hatte einmal die Regelung des Absatzes, die Verteilung auf die Mitglieder und die Propaganda in den Händen. Ebenso besaß sie das Recht der Preisfestsetzung, beschränkt insofern, als die erstmalige Festsetzung und die jeweilige Erhöhung der Verkaufspreise für das Inland der Zustimmung des Bundesrats bedurften. Die Auslandspreise sollten, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen zuließe, nicht niedriger sein als die Inlandspreise.[57]) Die Lieferungsverträge mit dem Auslande waren alleiniges Recht der Gemeinschaft. Bezüglich der Verträge, die vor dem 19. Dez. 1909 abgeschlossen worden waren, konnten außerhalb des Syndikats erfüllt werden. Die Lieferung sollte dem betreffenden Werke auf seine Beteiligungsziffer angerechnet werden, soweit diese überschritten würde, hätte das Mitglied eine nach der Höhe der Mehrlieferung gestaffelte Vergütung zu zahlen.

Die erste Beratung des Entwurfs des Reichstags am 15. Februar 1910[58]) endete mit einer Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission. Diese stellte auch einen völlig neuen Entwurf auf. Von der Errichtung eines Zwangssyndikates wurde abgesehen und somit der Werkvermehrung nicht Einhalt geboten. Vor allem wurde gegen ein Zwangssyndikat geltend gemacht, daß der Bezug von billigem Kali im Inlande bei Schaffung eines Zwangssyndikates in Frage gestellt wäre, da eine Einwirkung auf die Preisbildung sehr erschwert wäre.[59])

[57]) Reichstagsdrucksachen, Bericht der 9. Kommission Nr. 219, S. 17/18. (1909 u. 1910.)

[58]) Verhandlungen des Reichstages von 1910, S. 1259 ff. u. 1270.

[59]) Bericht der 9. Kommission, a. a. O., S. 1314.

Auch andere Formen des staatlichen Eingriffes wurden erwogen, aber ebenfalls als nicht geeignet erkannt. Es waren dies einmal die Einführung eines Ausfuhrzolles (Bericht S. 11), dann die Verstaatlichung des Kalibergbaues durch das Reich (S. 11/13), ein Reichshandelsmonopol (S. 13), eine auf den Handel nach dem Auslande beschränkte Vertriebsgemeinschaft — Auslandsvertriebsgemeinschaft — (S. 14/16) und zuletzt die Kontingentierung der Inlandserzeugung (S. 16). Anstelle dieser Formen des staatlichen Eingriffes wurde von verschiedener Seite die Kontingentierung des Inlands- und Auslandsabsatzes empfohlen, und in dieser Form kam der Entwurf am 10. Mai 1910 mit einzelnen Aenderungen im Reichstage zur Annahme.[60]) Die verbündeten Regierungen stellten sich auf den Standpunkt, daß der von der Kommission beschrittene Weg zum selben Ziele führe, wie der von ihnen vorgeschlagene, und trugen Bedenken, lediglich wegen der Verschiedenheit des Weges das Gesetz scheitern zu lassen und dadurch die Herrschaft über den Kaliweltmarkt zu gefährden.[61])

## 2. Inhalt des Gesetzes und die Wirkung auf die Werkvermehrung.

Ein Blick in das Kaligesetz[62]) sagt uns, daß es im wesentlichen folgende Zwecke verfolgte:

1. Zusammenschluß aller Werke auch ohne Schaffung eines Zwangssyndikates,
2. Schutz der inländischen Abnehmer durch entsprechende Preisgestaltung,
3. Verhinderung einer Verschleuderung der Kalischätze,
4. Verhinderung des Abbaues der Löhne und der Verlängerung der Arbeitszeit,
5. Verhinderung der Ueberproduktion durch erschwerende Bestimmungen bei Neugründung von Kaliwerken,
6. Vermehrung des Absatzes durch eine einheitliche Propagandatätigkeit.

Die hauptsächlichsten Mittel hierfür sah man in der Kontingentierung des Absatzes (§ 7 ff.) und in der Festsetzung der Preise (§ 20). Die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen lagen in der Hand einer unparteilichen Verteilungsstelle. Diese hatte die Gesamtmenge des Absatzes festzusetzen und diese wiederum auf das Inland und Ausland zu verteilen. Die Gesamtmenge wird auf die

---

60) Verhandlungen des Reichstages, S. 2983 ff., 3051 u. Drucksachen 500—509, 511—513, 515—519.

61) Erklärung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, Verhandlungen des Reichstages, S. 2994,2995.

62) Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. V. 1910. Rgbl., S. 775.

einzelnen Werke, geschieden nach Inlands- und Auslandsabsatz und nach den verschiedenen Sorten verteilt (§ 8).

Die Verteilungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern zusammen. Zwei der Beisitzer sowie der Vorsitzende werden von dem Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates ernannt. Die vier anderen Beisitzer gehen aus der Wahl der Kaliwerksbesitzer hervor (§ 30). Die Entscheidungen der Verteilungsstelle können über den Weg einer Berufungskommission angefochten werden, deren Mitglieder vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates ernannt werden (§ 31).

Da jeder Absatz von Kalisalzen unter das Gesetz fällt und jede Ueberschreitung der zugeteilten Quote mit einer erheblichen Abgabe belastet wird, ist die Gefahr des Außenseitentums beseitigt. Die Bestimmungen drängen auf einen Zusammenschluß, der bald nach dem Erlaß des Gesetzes zustande kam. Bereits im Juni 1910 war ein neues Syndikat geschaffen. Damit erreichte das Gesetz in diesem Punkte seinen Zweck. Das zweite Ziel des Gesetzes wurde durch die gesetzliche Preisregulierung erreicht. Bis zum 31. Dezember 1913 wurden die Preise vom Gesetzgeber selbst festgesetzt und von diesem Zeitpunkt ab von fünf zu fünf Jahren vom Bundesrate und bei Erhöhung mit Zustimmung des Reichstages bestimmt. Diese Grundpreise gelten für das Inland als Höchstpreise und für das Ausland als Mindestpreise. Dies bedeutete eine Bevorzugung des inländischen Konsumenten, zugleich aber auch die Verhinderung einer Verschleuderung der Kalischätze an das Ausland.

Neben diesen Bestimmungen wurde im Gesetze noch in weitgehendstem Maße für die Arbeiter gesorgt. Dem Unternehmer sollte es nicht ermöglicht werden, die Mehrbelastung infolge des Gesetzes auf die Arbeiterschaft abwälzen zu können. Lohn und Arbeitszeit werden gesetzlich festgelegt. Es tritt z. B. eine Verkürzung der Beteiligungsziffer für dasjenige Werk ein, bei dem der innerhalb eines Jahres für eine Arbeitsschicht bezahlte Durchschnittslohn unter dem Durchschnitt von 1907 bis 1909 herabsinkt. Denselben Nachteil hat eine Verlängerung der Arbeitszeit über die im Jahre 1909 übliche zur Folge.

Während in den erwähnten Punkten das Gesetz zu dem erwarteten Ziele führen mußte, hat es in dem wichtigsten Punkte gänzlich versagt. Der Werkvermehrung hatte das Gesetz nicht nur kleine Schranken gesetzt, sondern zu derselben noch angereizt. Die Kontingentierung und Quotenverteilung beseitigte zwar den steten Kampf bei der Zuteilung einer Beteiligungsziffer und brachte so für die Kaliindustrie die Möglichkeit einer ruhigeren Entwicklung. Dagegen liegt gerade in der gesetzlichen Sanktionierung der Quote ein Anreiz zur Neugründung. Unterstaatssekretär Richter kennzeichnet die Wirkung ganz richtig, wenn er am 24. Januar 1913 im Reichstage ausführt: „Das Gesetz ist eigentlich der große Schirm geworden, unter dem alle diejenigen Werke unterkommen können, die bei

freier Konkurrenz ein Unterkommen nicht gehabt hätten".[63]) Auch die erschwerenden Bestimmungen der §§ 9 und 10, die bei Gewährung einer Quote erfüllt werden mußten, waren sehr milde gehalten. Es heißt dort (§ 9):

„Maßgebend für die Höhe der Beteiligungsziffer sollen die Ausdehnung und die Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalizalzlager sowie die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen sein. Für jedes Kaliwerk wird nur eine Beteiligungsziffer festgesetzt".

(§ 10):

„Werden aus einem Werke mehrere Kaliwerke gebildet, so gelten diese, auch wenn sie durch Zukauf fremder Feldesteile erweitert werden, nur dann als selbständige mit besonderen Beteiligungsziffern auszustattende Werke, wenn sie

1. nach Lage der geologischen Verhältnisse und nach den durch Grubenbaue und Bohrungen gemachten Aufschlüssen jährlich mindestens 50 000 dztr. reines Kali 50 Jahre hindurch zu liefern vermögen,
2. derart mit technischen Einrichtungen ausgerüstet sind, daß sie eine ihrer Beteiligungsziffer entsprechende Rohsalzmenge fördern und versenden können."

Diese Vorbedingungen waren selbst für minderwertige Unternehmungen leicht zu erfüllen. Bergwerksunternehmer Emil Sauer verlangte in seinen „Vorschlägen zur Reform des Kaligesetzes" 1912 den Nachweis, 100 Jahre Förderfähigkeit mit jährlich 100 000 dz Reinkali. Er sah erst in dieser Verdoppelung der gesetzlichen Ziffer eine Erschwerung der Werkvermehrung.

Mit dem § 10 war auch die Umgehung des § 11 sehr leicht gemacht worden. Der § 11 gewährte einem zweiten Schacht eines Bergwerkes eine Beteiligungsziffer von 10 % der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke für das Mutterunternehmen. Die Industrie errichtete aber nicht Schächte auf demselben Unternehmen, sondern gründete neue Werke und erlangte damit eine Vollquote. So hatte z. B. der Wintershallenkonzern unter dem Gesetze seine Gerechtsame dreimal geteilt und drei neue Werke gegründet mit der ausgesprochenen Absicht,, sie nach Fertigstellung stillzulegen, „das mußten wir, denn das waren die Konsequenzen des Gesetzes".[64]) In derselben Richtung arbeiteten auch eine Reihe anderer Werke wie Aschersleben[65]), Burbach[66]), Glückauf Sondershausen usw. Dieser

---

[63]) Stenographischer Bericht der Reichstagsverhandlungen vom 24. I. 1913, Bd. 287, S. 3232.

[64]) Verhandlungen der Sozialisierungskommission, a. a. O., S. 109.

[65]) Geschäftsbericht des Kaliwerks Aschersleben (Hamburger Nachrichten) vom 1. IV. 1912.

[66]) So entstand Gewerkschaft Bartensleben, dessen Kuxe voll bei Burbach blieben.

Entwicklung konnte auch die Karrenzzeit (§ 12) nicht Einhalt bieten. Der § 12 bestimmt, daß die Kaliwerke für die ersten zwei Jahre nach Erreichung der Kalisalzlager nur eine vorläufige Beteiligungsziffer erhalten sollten, um eine ordnungsmäßige Aufschließung der Lagerstätten zu ermöglichen. Nach Ablauf der zwei Jahre erhält das Werk eine endgültige Beteiligungsziffer, dessen Vollausnutzung aber erst im sechsten Jahre erfolgen kann. Im dritten Jahre ist es berechtigt, 70 %, im vierten Jahre 80 % und im fünften Jahre 90 % der Vollquote zu fördern. Der Zweck dieser Bestimmung lag darin, durch Unterbeschäftigung die Selbstkosten zu steigern und durch die schlechten Gewinnaussichten die Neugründungen einzuschränken.[67]) Aber noch in demselben Paragraphen werden Ausnahmen geschaffen, die die Wirkung schon stark einschränken mußten. Zunächst waren befreit von der Karrenzzeit diejenigen Werke, welche vor dem 17. Dezember 1909 mit dem Schachtabteufen begonnen oder aber ernsthafte Vorbereitungen hierzu getroffen hatten. Solche Werke erhalten schon nach zwei Jahren eine Vollquote. Dieselben Bestimmungen gelten für diejenigen Werke, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates sind, oder an denen Reich oder Bundesstaat mit 33 % beteiligt sind. Daß die Umgehung des § 12 mit dieser letzten Ausnahmebestimmung auch reichlich versucht wurde, zeigt die Tatsache, daß im Jahre 1914 allein über 100 Gewerkschaften ein Drittel Staatsbeteiligung aufwiesen. Die Verteilungsstelle erkannte aber nur bei 10 Werken eine Staatsbeteiligung an, während die anderen Werke der Karrenzzeit unterlagen, da sie die Verträge nur für kurze Zeit vorgesehen hatten.[68]) Eine Ausnahme bildete der preußische Fiskus. Er sah vollkommen von der Drittelbeteiligung ab.

Die Ausnahmebestimmungen waren in ihren Auswirkungen nicht so bedeutend, wie die weitere Möglichkeit der Umgehung der Folgen der Karrenzzeit durch die Bestimmung des § 19. Mit ihm wurde das Quotenübertragungsrecht in das Gesetz aufgenommen. Dieses Recht war in den früheren Syndikatsverträgen in der weitgehenden Fassung ausgeschlossen. Erst der Syndikatsvertrag von 1909 brachte diese vom Gesichtspunkte der Selbstkostenherabsetzung günstige Berechtigung. Die belastenden Wirkungen der Karrenzzeit konnten nun umgangen werden insofern, als die neugegründeten Werke von ihren vorläufigen Beteiligungsziffern überhaupt keinen Gebrauch machten, sondern sie an andere Unternehmungen verkauften. Besonders bildete dieses Quotenübertragungsrecht für die älteren Werke mit ihren großen Felderbesitzungen einen Anreiz zu neuen Feldertrennungen und Neugründungen, um so den Quotenverlust des Mutterunternehmens auszugleichen. Es geht dies aus dem Geschäftsbericht des Kaliwerkes Aschersleben deutlich hervor[69]): „Eine sehr bedeutende Anzahl von Schächten wird, nachdem sie abgeteuft und die nötigen Aufschlußarbeiten geleistet sind,

[67]) Bericht der 9. Kommission, a. a. O., S. 2388.
[68]) Hoechstetter, a. a. O., S. 48.
[69]) „Hamburger Nachrichten", 1. IV. 1912.

vielleicht nie in Betrieb genommen. So sind wir selbst gezwungen, neue Schächte niederzubringen, um unsere Förderungsansprüche aufrecht zu erhalten, obgleich wir während der Kampfzeit 1910/11 gezeigt haben, daß wir mit den vorhandenen Anlagen ein Vielfaches unserer gegenwärtigen Förderung leisten können".

Diese Quotenübertragung hatte noch nach einer anderen Richtung hin eine besondere Bedeutung. Durch die Uebertragung mußte die Zusammenschlußbewegung, die vor 1910 noch in geringerem Maße und aus anderen Motiven heraus (Einfluß im Syndikat) entstanden, besonders gefördert werden. Es sei diese Tatsache hier nur kurz erwähnt.[70]) Zusammenfassend können wir sagen, daß die einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes ihren Zweck voll und ganz verfehlten. Die noch rascher ansteigende Zahl der Werke nach 1910 liefert dafür den deutlichen Beweis.[71])

1910: 69 Werke
1911: 76 Werke
1912: 116 Werke
1913: 164 Werke
1914: 194 Werke.

Schon in einem früheren Abschnitte konnten wir sehen, daß eine Produktionsvermehrung ohne entsprechende Absatzbasis die Produktionskosten erhöht. Wie stark gerade trotz steigendem Gesamtabsatz die Durchschnittsbeteiligung der Werke sank, zeigt folgende Zusammenstellung:[72])

| Jahr | Förderung in Millionen dz | Zahl der förderfähigen Werke | Durchschnittsförderung eines Werkes in 1000 dz | Prozent |
|---|---|---|---|---|
| 1909 | 69,0 | 63 | 1095 | 1,59 |
| 1910 | 81,6 | 69 | 1182 | 1,45 |
| 1911 | 97,0 | 76 | 1277 | 1,32 |
| 1912 | 110,7 | 116 | 954 | 0,86 |
| 1913 | 116,0 | 164 | 707 | 0,61 |
| 1914 | 81,7 | 194 | 421 | 0,52 |

Wenn auch angenommen werden muß, daß der Verlust des einzelnen Werkes zum Teil wiederum durch Quotenkauf und -übertragung ersetzt wurde und durch die Konzentrationsbewegung die Produktionskosten herabgemindert werden konnten, so bedeutete das brachliegende Kapital in den stilliegenden Werken nicht nur einen volkswirtschaftlichen Verlust, sondern das Stilliegen erforderte

[70]) Münstermann: „Die Konzerne der Kaliindustrie", Glöckner Verlag 1925.

[71]) Statistik des Kalisyndikats. Weltmontanstatistik, a. a. O., S. 178.

[72]) Die Ziffern stammen aus den Angaben des Kalisyndikats, herausgeg. von Meißner in Weltmontanstatistik, a. a. O., S. 178 u. 199.

weitere Mittel zur Aufrechterhaltung der Schächte. Die Knappheit der Quoten führten zu einer direkten Quotenjagd und steigerten die Kaufpreise für die Quoten. Außerdem forderte die fünfjährige Einschätzungsperiode ständige Bereitschaft auch nach der Uebertragung, damit das Werk bei Neueinschätzung an Leistungsfähigkeit und damit an der Quote nichts einzubüßen hatte. Auf diese Weise mußten bedeutende Kapitalsummen verwendet werden, so sagt z. B. Rosterg[73]), daß sie für diesen Zweck ungefähr 25 Millionen Mark ausgegeben hatten.

Die nachteilige Begleiterscheinung der Werkvermehrung durch die Quotenübertragung hatte nicht in der Uebertragung selbst seine Hauptursache, sondern der Grund lag, wie früher vor 1910, in der Preispolitik des Syndikates. Die endgültige Reorganisation, die das Uebel an der Wurzel erfassen sollte, wurde durch das Kaligesetz nicht erreicht.

Eine weitere Lösung, der Unterproduktion zu steuern, wurde in der Vermehrung des Absatzes gesehen. Dies war auch der Hauptgrund zur Schaffung der Kaliabgabe.

---

[73]) Verhandlungen der Sozialisierungskommission, a.a.O., S. 109.

# III. Teil.

## A. Die Kaliabgabe.

### 1. Zweck und Aufgabe der Steuer.

Wenn vor dem Kriege im deutschen Rechts- und Wirtschaftsgebiet die industrielle Organisation fast durchweg auf der freiwilligen Initiative der Unternehmerschaft sich aufbaute, so wurde dieser Grundsatz mit dem Reichskaligesetz durchbrochen. Auf diese neuartige Erscheinung des Gesetzes wurde schon in der Beratung verschiedentlich hingewiesen. So spricht der preußische Handelsminister:[74]) „Es ist ja gar nicht zu bestreiten, daß der Vorgang neu und nicht gerade gewöhnlich ist, aber neu und ungewöhnlich sind auch die Umstände, die die Veranlassung zur Einbringung des Gesetzentwurfes geführt haben".

Schon vor dem Reichskaligesetz finden wir staatliche Maßnahmen, die auf die Entwicklung von Industriezweigen von starkem Einfluß waren — es sei hier in erster Linie an das Branntwein- und Spiritussteuergesetz erinnert —, aber die diesen Gesetzen zugrunde liegenden Motive sind so verschieden, daß von einem Beispiel nicht die Rede sein kann. Der Grund des Branntwein- und Spiritussteuergesetzes war in der Hauptsache fiskalischer Natur. Beim Reichskaligesetz dagegen lag jedes fiskalische Moment fern. „An sich sei es nicht Aufgabe der Kommission oder des Reichstages, ein Finanzgesetz zu schaffen."[75]) Der Bericht der 9. Kommission fährt aber dann weiter: „Da aber bei Einführung der Kontingentierung durch die erforderliche Kontrolle Kosten erwüchsen, man ferner auch Mittel beschaffen müsse, aus denen die erforderliche Propaganda im Auslande bestritten werden könnte, so erscheine es geboten, eine mäßige Abgabe, die jeder Kalibergwerksbesitzer für jeden dz reines Kali seines Gesamtabsatzes zu zahlen habe, festzusetzen."

Eine derartige Abgabe wurde dann auch in das Gesetz übernommen, und dadurch gewinnt nun das Reichskaligesetz, vom finanzwirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkte

[74]) Stenographischer Bericht der Reichstagsverhandlungen 1910, S. 1212.
[75]) Bericht der 9. Kommission, Aktenstück 475, Bd. 276, S. 2373.

aus betrachtet, eine besondere Bedeutung. Die Abgabe findet im § 27 des Gesetzes seine Formulierung. Es heißt dort: „Jeder Kaliwerksbesitzer hat eine in die Reichskasse fließende Abgabe von —.60 M. für jeden dz reinen Kalis seines Gesamtabsatzes zu entrichten.

Die Einkünfte aus dieser Abgabe sind zur Deckung der dem Reich aus der Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten und zur Hebung des Kaliabsatzes zu verwenden. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Reichshaushaltsetat einzustellen."

Die Einfügung dieses Paragraphen war dem Gedanken entsprungen, daß der Erlaß des Gesetzes weniger im öffentlichen als im Interesse der Industrie selbst erfolgt ist und daß demgemäß die Besitzer selbst für die Kosten der Durchführung aufzukommen haben. Der zweite Grund lag in der unbedingten Notwendigkeit einer zweckmäßigen Aufklärungsarbeit, um den Kaliabsatz zu vergrößern und so die Betriebe rentabel zu gestalten. Wir sahen aus den bisherigen Betrachtungen, daß dies nicht gelingen konnte, denn ein langsames Hineinwachsen des Absatzes in die Zahl der Werke wäre nur dann möglich gewesen, wenn ein Nachlassen von Neugründungen erreicht worden wäre. Die einheitliche Propaganda unter der Kontrolle des Reiches gibt dem Gesetze und im besonderen dem V. Abschnitt des Gesetzes, insbesondere dem § 27, eine besondere Prägung.

Die Propagandatätigkeit lag vor 1910 in den Händen des Syndikates. Die Tätigkeit stellte einen, in der agrikulturchemischen Abteilung des Kalisyndikats konzentrierten, gewaltigen Apparat dar. 1909 wurden allein für auswärtige Propaganda 2 467 004.83 M. aufgebracht.[76]) Mit dem Nichtzustandekommen eines Vollsyndikates war diese segensreiche Tätigkeit gefährdet. Durch das Kaligesetz wurde aber keine eigentliche Verkaufsorganisation geschaffen, der diese Aufgabe hätte zugeteilt werden können. Das einzelne Werk und auch Gruppen wären niemals in der Lage gewesen, in einem solchen Ausmaße Propaganda zu treiben. Eine gute Propaganda war umso erforderlicher, da auch im Kaligesetz von der Politik „Propaganda und Preise müssen die Träger der Rentabilität sein" nicht abgewichen wurde. Vor allem sollte die Auslandspropaganda stark berücksichtigt werden, um durch die höheren Auslandspreise einen Ausgleich gegenüber den niederen Inlandspreisen schaffen zu können.

### 2. Die Erhebung der Steuer, Steuerobjekt und Steuersubjekt.

Die Erhebung der Steuer erfolgt, dem damaligen Aufbau des Behördenapparates entsprechend, durch die Landesbehörden. Es sind dies für die unteren Instanzen die Zoll- und Steuerämter bzw.

[76]) Krische: „Die Propaganda des Kalisyndikats" (Illustr. Jahrb.), a. a. O., S. 211 ff.

die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter. Ihnen folgen in oberer Instanz die Direktivbehörden als Landesfinanzämter und in Preußen die Provinzialsteuerdirektoren. Der Kaliwerksbesitzer hat nun monatlich eine Nachweisung der fälligen Reichsabgaben nach einem bestimmten Muster der zuständigen Zoll- und Steuerbehörde bis zum 5. des folgenden Monats einzureichen.[77]) Die betreffende Hebestelle setzt auf Grund dieser Angaben die Abgabe fest und fordert den Kaliwerksbesitzer auf, binnen 14 Tagen den Betrag zu entrichten. Eine Stundung der Steuer ist entsprechend der Natur der Abgabe nicht möglich.

Die Hebestellen haben nach Schluß eines Vierteljahres den Direktivbehörden sog. Hebebücher einzureichen; diese werden rechnerisch geprüft und alsbald der Verteilungsstelle als der obersten Behörde der Kaliverwaltung zur Nachprüfung der von den Kaliwerksbesitzern gemachten Angaben übergeben. Die Kosten der Erhebung werden den Ländern mit 2% der von ihnen erhobenen Summe vergütet. Dem Reiche verbleibt also die Gesamtsumme der Abgaben abzüglich 2%.

Die Erhebung der Abgabe muß als sehr billig betrachtet werden. Während wir gerade in den Kontrollmaßnahmen anderer Steuern, ebenso in der Erhebungsart die größten Auslagekosten zu verzeichnen haben, gestaltete sich bei der Kaliabgabe diese Frage als sehr geringwertig. Außer den rechnerischen und prüfenden Aufgaben hat die Finanzbehörde keine wesentlichen Ausgaben. Die Angaben erfolgen durch die Kaliwerkbesitzer selbst und eine besondere Kontrolle ist nicht, wie etwa bei der Salzsteuer und anderen Fabrikatsteuern, erforderlich. Die steuerliche Kontrolle ist verbunden mit der Absatzkontrolle der Verteilungsstelle.

Der Verteilungsstelle stehen nun in der Kontrollfrage folgende Bestimmungen zur Verfügung: Die Kaliwerke sind in der Regel bereits aus dem Salzsteuergesetz her zollamtlich beaufsichtigt. Sie haben die für die Ueberwachung erforderlichen Anschreibungen in der von der Verteilungsstelle vorgeschriebenen Form zu führen und Abschriften ihrer Zusammenstellungen auf Anforderung der Verteilungsstelle vorzulegen. So sind z. B. beim Eisenbahnversand die mit Kali beladenen Eisenbahnwagen nach außen gekennzeichnet, welche die Sorte und Menge der Salze sowie den Bestimmungsort angeben. Beim Versand von Kali zu inländischem Verbrauch auf inländischen Wasserstraßen ist der Verteilungsstelle vorher nähere Anzeige zu erstatten. Kalisendungen nach dem Ausland dürfen von den Frachtführern nur dann übernommen werden, wenn sie von einem Kaliwerk selbst erfolgen. Vor dem Austritt über die Grenze ist der Versendungsschein, der jede Auslandssendung begleiten muß, dem Grenzzollamt vorzulegen. Das Zollamt bucht den Vorgang, prüft die Sendung und sendet den mit Ausgangsbescheinigung versehenen Schein an die Verteilungsstelle.

[77]) Bekanntmachung betreffend Behtimmungen des Kaligesetzes auf Grund des § 51 v. 9. Juli 1910, R.G.Bl. S. 925.

Es stehen also der Verteilungsstelle eine Reihe von Kontrollen zur Verfügung. Einmal haben sie die Gesamtquote der einzelnen Werke und kennen die von den einzelnen Werken abgegebenen Steuererklärungen. Außerdem sind ihr die Versendungen auf ininländischen Wasserstraßen bekannt, die Höhe der Auslandssendungen, die ihr vonseiten der Grenzzollämter zugehen. Durch den Zusammenschluß zu einem Vollsyndikat alsbald nach der Einführung des Gesetzes ist die Kontrolle noch verstärkt worden, da das Syndikat als einheitliche Verkaufsstelle die einzelnen abgesetzten Mengen jedes Werkes genau kennt, so daß die Verteilungsstelle nur beim Syndikat Erkundigungen einzuziehen hat über Absatz und Versand.

Die Strafbestimmungen und das Strafverfahren entsprechen im allgemeinen denen der übrigen Zoll- und Steuergesetze. Bei Hinterziehung der Steuer wird eine Geldstrafe in der Höhe des vierfachen Betrages der Abgabe festgesetzt. Die obere Grenze der Geldstrafen ist besonders hoch bemessen (500 000 M., 100 000 M., 10 000 M.). Schon im ersten Rückfall ist Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zulässig.[78]).

Aus diesen Darlegungen geht nun hervor, daß bei der Kaliabgabe das Steuersubjekt der Kaliwerksbesitzer ist. Das Steuerobjekt sind die Kalisalze, die aus den Bergwerken gewonnen werden. Das Gesetz unterscheidet hier nur drei Arten von Salzen. Es sind dies einmal die Kalirohsalze. In Betracht kommen hier der Karnallit, Bergkieserit, Kainit und Sylvinit. Als zweite Art sind die Fabrikate angeführt, so Chlorkalium, schwefelsaures Kali, schwefelsaures Kalimagnesia und die Kalidüngesalze. Als dritte Art fallen unter das Gesetz die Mischungen von Rohsalzen und Fabrikaten. Da in der Kaliindustrie nur bestimmte festgesetzte Handelsmarken zum Absatz gelangen dürfen, ist es des öfteren erforderlich, daß z. B. Rohsalze mit geringerem Gehalt angereichert werden müssen, oder aber Fabrikate herabgemindert werden, um so unter eine übliche Handelsmarke zu fallen. Nicht gelten als steuerpflichtige Kalifabrikate, die aus anderen Rohstoffen erzeugt werden, z. B. das aus Melasse oder Wollschweiß gewonnene schwefelsaure Kalium und Chlorkalium.

### 3. Die Fälligkeit der Steuer.

In der Kaliindustrie durchwandern die Salze zum Teil eine Fabrik, zum Teil aber gehen sie direkt in den Konsum über. Es ist nun wichtig, zu wissen, wann hier die Steuerschuld eintritt. Der Gesetzgeber bestimmt, daß die Abgabe mit dem Tage des Absatzes fällig wird (§ 28, I). Der Begriff des Absatzes ist eigens festgelegt worden. Es heißt im § 3: „Absatz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Besitzübertragung von Kalisalzen an einen andern.

[78]) Reichskaligesetz v. 1910 (R.G.Bl. 775, 7. Abschn.).

Als Absatz gilt ferner die Abgabe von Kalisalzen an eine dem Kaliwerksbesitzer gehörige Fabrik oder Fabrikabteilung zum Zwecke der Weiterverarbeitung zu nicht unter die im § 2, Abs. I b u. c genannten Erzeugnissen.

Als Absatz gilt drittens jede Versendung von Kalisalzen in das Ausland.

Als Absatz gilt jedoch nicht die Abgabe von Rohsalzen zur Weiterverarbeitung zu den in § 2, Abs. I b u. c bezeichneten Erzeugnissen an eine Fabrik, deren Besitzer den Anordnungen des liefernden Kaliwerksbesitzers hinsichtlich des Absatzes unbedingt nachzukommen verpflichtet ist."

Die gesetzlichen Bestimmungen gelangen erst zur Anwendung in dem Moment, in dem der Absatz vollzogen wird. Vor dem Eintritt des Absatzes kümmert sich das Gesetz nicht um die Kalisalze. Der einzelne Kaliwerksbesitzer kann also auf seine Rechnung hin beliebige Mengen von Produkten fördern und lagern, und zwar sowohl innerhalb wie außerhalb seiner Anlagen, zum Unterschied von der Besteuerung des Salzes. Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz ist, sobald es reif zur Lagerung ist, in Salzmagazine zu bringen, die unter Steuerverschluß stehen, und es darf aus diesen erst nach vorheriger Anmeldung und Abfertigung entnommen werden.

Eine Ausnahme bilden Kalisalzlagerungen im Auslande. Diese werden als abgesetzt betrachtet, auch wenn sie auf Rechnung des Kaliwerksbesitzers selbst erfolgen (§ 3, Abschn. III).

Der weitaus größte Teil der verarbeitenden Fabriken ist im Eigentum eines Bergwerksunternehmens, so daß bei Ueberführung der Rohsalze in die Fabrik eine Besitzübertragung oder Absatz nicht in Frage kommt. Daneben bestehen aber noch Fabriken, die nicht im Besitze eines Bergwerksunternehmens stehen, die sog. Sonderfabriken. Zur Zeit der Abfassung des Gesetzes gab es noch folgende Sonderfabriken:

a) Die Vereinigten Chemischen Fabriken Leopoldshall;
b) Concordia, Chemische Fabrik, Leopoldshall;
c) die Chemische Fabrik Friedrichshütte, Leopoldshall;
d) die Staßfurter Chemische Fabrik, Staßfurt;
e) die Chemische Fabrik von Beit & Co., Staßfurt;
f) die Chemische Fabrik Harburg-Staßfurt, Staßfurt;
g) die Chemischen Werke Schönebeck, Schönebeck;
h) die Chemische Fabrik von Schachnow & Wolff, Leopoldshall.

Die Lieferung der Rohsalze an die Sonderfabriken vollzog sich früher derart, daß ein Teil der Lieferungen durch die Herzogl. Anhalt. Salzwerkdirektion in Leopoldshall und die Gewerkschaft Ludwig II. an die Vereinigten Chemischen Fabriken Leopoldshall, Concordia und die Staßfurter Chemische Fabrik, Staßfurt, auf eigene Rechnung der beiden Kaliwerke erfolgte. Die aus den Rohsalzen hergestellten Fabrikate galten als Erzeugnisse der beiden Lieferwerke. Die

übrigen Fabriken wurden durch in der Nähe liegende Kaliwerke auf Rechnung des Syndikates beliefert. Diese Sonderfabriken standen also in ihrem Rohsalzbezug und -verarbeitung in Abhängigkeit.

Die hergestellten Fabrikate gelten als Erzeugnisse des das Rohsalz liefernden Kaliwerks. Solange nun noch die Verträge der Sonderfabriken mit den Rohsalzwerken fortliefen, waren die Bergwerksbesitzer nicht steuerpflichtig bei Uebergang der Rohsalze in die Fabrik, sondern erst beim Verlassen der Ware aus der Fabrik. Dieser Zustand würde sich in dem Augenblick ändern, wo die bestehenden Verträge der alten Sonderfabriken ohne Erneuerung ablaufen und diese Fabriken als unabhängige Fabriken weiterarbeiten.

Damit nun die Existenz dieser Sonderfabriken nicht gefährdet wurde, andererseits aber sich keine von Kaliwerksbesitzern unabhängige Industrie bildete, wurde den bestehenden Sonderfabriken ein Recht auf unabhängige Verarbeitung von Kalirohsalzen zuerkannt. Da in dem Gesetze keine Verpflichtung für die Kaliwerke enthalten ist, die Sonderfabriken mit Rohsalz zu versehen, mußte der Gesetzgeber mit der Möglichkeit rechnen, daß die Bergwerksbesitzer eigene Chlorkaliumfabriken einrichten und dann nicht mehr gewillt sind, den Sonderfabriken Kalirohsalze zu überlassen. Um dem entgegenzuwirken, wurden noch folgende Bestimmungen durch den § 49 in das Gesetz aufgenommen. Es wurde bestimmt, daß die Abgabe von Rohsalzen an Sonderfabriken außerhalb der Beteiligungsziffern der Kaliwerksbesitzer zulässig ist. Derartige Lieferungen sind aber im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 3, Abs. IV, als Absatz anzusehen. Es wird daher das im Rohsalz enthaltene Kali mit den gesetzlichen Abgaben belastet. Jedoch kann die Abgabe aus § 26, die sog. Ueberkontingentsabgabe, so weit ermäßigt werden, daß der Rohsalzpreis für die Sonderfabrik einschließlich der Abgabe für die Einheit Kali nicht über den Durcsschnittspreis hinausgeht, den die Sonderfabrik in der Zeit vom 1. Mai 1909 bis 1. Mai 1910 bezahlt hat. Der Gesetzgeber wollte die Sonderfabriken vor etwaigen durch das Gesetz bedingten Nachteilen schützen. Er wollte jedoch die Sonderfabriken nicht besser stellen als vor dem Gesetz. Deshalb beschränkte er ihre Produktion insofern, als sie die Erzeugnisse nicht in größerem Umfange herstellen durften. Desgleichen durften neue Sonderfabriken nicht errichtet werden. Mit diesen Bestimmungen hatten die unabhängigen Sonderfabriken eine Monopolstellung. Sie können ihren bisherigen Betrieb voll weiter führen, während die Kaliwerke und die mit ihnen verbundenen Fabriken bei Hinzutritt jedes neuen Werkes von ihrer Beteiligung abgeben müssen. Auf der anderen Seite hat diese Sonderstellung von einer etwaigen Absatzerweiterung ebenso von einer Preisherabsetzung keinen Vorteil zu erhoffen.

Fassen wir diese Bestimmungen zusammen, so ergeben sich folgende Rechte für die Sonderfabriken:

1. Eine Sonderfabrik kann unbeschränkt Kalirohsalze von Kaliwerken unter Anrechnung auf deren Beteiligungsziffer beziehen und

auf die gesetzlichen Erzeugnisse verarbeiten. Die Lieferung der Rohsalze an die Sonderfabrik gilt als Absatz. Die gesamten in dem Rohsalz enthaltenen Mengen reinen Kalis würden der Abgabe des § 27 unterliegen. Darin wäre ein beträchtlicher Verlust zu erblicken, denn auch der bei der Fabrikation entstehende Verlust an Reinkali müßte versteuert werden. Da in der Kaliindustrie bei der Verarbeitung von Rohsalzen auf Fabrikate mit einem Verlust bis auf 20 % des im Rohsalz enthaltenen Kalis zu rechnen ist, das in Laugen und Rückständen verbleibt, so erscheinen nur etwa 80 % in Form von absetzbaren Fabrikaten. Dies bedeutet für die betreffenden Fabrikate eine Mehrbelastung von bis zu 20 %.

2. Eine Sonderfabrik kann Rohsalze von Kaliwerken über deren Beteiligungsziffer hinaus beziehen, jedoch sind diese Rohsalzlieferungen beschränkt. „Den Besitzern von Sonderfabriken steht dieses Recht nur solange zu, als sie diese Erzeugnisse nicht in größerem Umfange als bisher verarbeiten." Die Fälligkeit der Abgabe des § 27 tritt aber auch hier wie oben bei Uebergang der Rohsalze in die Fabrik ein.
3. Die aus dem Rohsalz hergestellten gesetzlichen Erzeugnisse kann die Sonderfabrik in beliebigen Mengen zum Verkauf bringen. Sie darf sie jedoch gemäß § 5 nicht in größerem Umfange als bisher verarbeiten.
4. Der Absatz von Kalisalzen nach dem Ausland ist auch einer Fabrik im eigenen Namen nicht gestattet (§ 4).

In der Praxis haben sich die Verhältnisse der Sonderfabriken insofern wesentlich anders gestaltet, als sie die früheren Verträge über Lieferung von Rohsalzen verlängerten. Infolgedessen gilt die Abgabe von Rohsalzen durch Vermittlung nicht als Absatz im Sinne des Kaligesetzes. Die Abgabe des § 27 wird also erst mit dem Austritt der gesetzlichen Erzeugnisse aus der Sonderfabrik fällig. Später hatte die herzogl. anhalt. Salzbergwerksdirektion und die Gewerkschaft Ludwig II. eine Chlorkaliumfabrik ihren Bergwerken angegliedert, so daß nun sämtliche Sonderfabriken nur noch auf Rechnung des Syndikats von den in der Umgebung von Staßfurt liegenden Kaliwerken mit Rohsalz beliefert werden. Zahlungspflichtig ist in diesem Falle das Kalisyndikat als Vereinigung von Bergwerksbesitzern.

### 4. Die Höhe und Würdigung der Steuer.

Zu der Bestimmung, daß 60 Pfg. pro dz Reinkali von den Werken abgeführt werden sollten, ist man gekommen, weil der Propagandafond entsprechend der bisherigen Uebung des Kalisyndikates 3—4 Mill. Mark erforderte und im Jahre 1909 der Gesamtumsatz an Kalisalzen sich auf 6,8 Mill. dz Reinkali belief. In der Kommission des Reichstages und auch bei der Regierung bestand das Bestreben, diesen Propagandabetrag dauernd zu sichern. Die Abgabenhöhe von 60 Pfg. wurde umso mehr als notwendig erachtet, da von den

Einnahmen noch ein Teil zur Kostendeckung erforderlich war. In dem Kommissionsentwurf war sogar vorgesehen, daß der Bundesrat bei Nichtausreichung der Einnahmen die Abgabe auf 1 M. heraufsetzen konnte.[79]) Die Bestimmung wurde aber bei der Schlußberatung fallen gelassen.

Aus dieser ganzen Einstellung geht deutlich hervor, wie sehr es dem Gesetzgeber daran gelegen war, die erforderlichen Mittel, um den Absatz zu steigern, zu sichern. Man war sich wohl bewußt, daß durch das Gesetz und deren erschwerende Momente Neugründungen nicht ohne weiteres gehemmt werden konnten, und es wurde dies auch von verschiedener Seite während der Beratung des Gesetzes betont. So warnte am 14. Februar 1910 der Abgeordnete Gothein vor den unvermeidlichen Folgen der Preispolitik und sieht allein in einer Herabsetzung der Preise das einzige Mittel, die Produktionsvermehrung zu hemmen.[80])

Wie die Preise aller Kalisalze auf reines Kali berechnet werden, so wird auch die Abgabe nach dem Kaligehalt festgesetzt. Bei der Einsetzung eines Einheitssatzes tritt nun zunächst die Frage auf, in welchem Verhältnis steht dieser Einheitssatz zu den Preisen der einzelnen Handelsmarken. Aus der Zusammenstellung der Grundpreise für die verschiedenen Sorten

| | Für 1% Kali im dz *Rpf* |
|---|---|
| I. Karnalit mit mindestens 9% und weniger als 12% $K_2O$ | 8,5 |
| II. Rohsalze mit 12—15% $K_2O$ | 10,0 |
| III. Düngesalz mit 20—22% „ | 14,0 |
| „ „ 30—32% „ | 14,5 |
| „ „ 40—42% „ | 15,5 |
| IV. Chlorkalium mit 50—60% „ | 27,0 |
| „ „ über 60% „ | 29,0 |
| V. Schwefelsaures Kali mit über 42% $K_2O$ | 35,0 |
| „ Kalimagnesia | 31,0 |

ist ersichtlich, daß in den einzelnen Sorten das Prozent Kali verschieden bewertet wird. So wird z. B. die Einheit Kali im Karnallit mit 8,5 Pfg. berechnet, während sie im schwefelsauren Kali mit 35,0 Pfg. angeschlagen wird.

Ein derartiger Unterschied bei der Preisbestimmung hat zur Folge, daß der einheitliche Satz der Steuer das einzelne Produkt

[79]) Bericht der 9. Kommission, Anl. z. d. stenogr. Ber., Bd. 276, Nr. 475, S. 2391.
[80]) Reichstagsberichte, Bd. 259, S. 1222 ff.

verschiedentlich belastet, gesehen im Verhältnis zum Grundpreis. So wird z. B. nach dem Grundpreise 1 dz Reinkali im Karnallit unter 12 % $K_2O$ mit 8.50 M. festgesetzt, wovon 60 Pfg. als Abgabe, also 7,0 % des Grundpreises an die Reichskasse abzugeben sind. Demgegenüber stellt sich das Verhältnis der Abgabenhöhe zu den Grundpreisen der übrigen Sorten wie folgt:

| Salzsorte | Preis für 100 dz Salz in Mk. | Abgabenhöhe für 100 dz | Prozent des Grundpreises |
|---|---|---|---|
| Karnallit mit 10 % $K_2O$ . . . | 85.— | 6.— | 7,0 |
| „ „ 12 % „ . . . . | 120.— | 7.20 | 6,0 |
| Düngesalz „ 20 % „ . . . . | 280.— | 12.— | 4,3 |
| „ „ 30 % „ . . . . | 435.— | 18.— | 4,1 |
| „ „ 40 % „ . . . . | 620.— | 24.— | 3,9 |
| Chlorkalium mit 50 % $K_2O$ . . | 1350.— | 30.— | 2,2 |
| Schwefelsaures Kali mit 50 % $K_2O$ | 1750.— | 30 — | 1,9 |

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß die Belastung des dz Reinkali durch die Abgabe in den einzelnen Sorten sehr verschieden ist.

Abgesehen von dem Unterschiede der Belastung des einzelnen Produktes sind die Preise zwischen Inland und Ausland ebenfalls verschieden, so daß bei der Bemessung der Abgabe nach dem Kaligehalt die im Inland abgesetzten Produkte infolge der niedrigen Inlandspreise stärker belastet, als die im Ausland abgesetzten. Vor 1910 war nicht der Kaligehalt des einzelnen abgesetzten Quantums Reinkali Maßstab für den Propagandabeitrag, sondern das Syndikat legte die Propagandaausgaben auf die einzelnen Kaliwerksbesitzer um, entsprechend ihrer Beteiligung am Syndikate. Deutlich zeigt uns die inländische Mehrbelastung eine Nettopreisaufstellung während der Syndikatsperiode vor 1910 im Vergleich mit den Nettopreisen seit Inkrafttreten des Gesetzes eines im Inland viel verwendeten Produktes. Es betrugen:[81])

| | | |
|---|---|---|
| Für Rohsalz mit mindestens 12 % $K_2O$ der Grundpreis für 100 dz vor 1910 . . . . . | | Mk. 150.— |
| Davon sind abzuziehen | | |
| Notstandsvergütung . . . . . | Mk. 7.50 | |
| Rabatt . . . . . | „ 12.40 | |
| in den Frachtzuschlägen berücksichtigte Staffelpreisvergütung . . . | „ 4.— | |
| Propagandabeitrag . . . . . | „ 3.— | „ 26.— |
| | Nettopreis | Mk. 123.— |

[81]) R. Bielmann: „Das Kaligesetz in der Praxis", Verlag der Industrie, Berlin 1911, S. 42.

| | | |
|---|---|---|
| Grundpreis für 100 dz nach 1910 | | Mk. 120.— |
| Dazu durchschnittliche Ueberfuhr | | „ 4.— |
| | | Mk. 124.— |
| abzüglich Rabatt | Mk. 12.— | |
| Skonto | „ 1.80 | |
| Frachtausgleich u. Vergütung | „ —.72 | |
| Abgabe nach § 27 | „ 7.20 | Mk. 21.72 |
| | Nettopreis | Mk. 102.28 |

Es geht daraus hervor, daß der Propagandaposten um über das Doppelte gestiegen ist. Diese starke Steigerung ist, wie wir schon erwähnten, darauf zurückzuführen, daß die im Inland abgesetzten Produkte stärker belastet werden. Der Durchschnittserlös pro dz Reinkali beträgt für das Jahr 1913 nach einer Berechnung des Kalisyndikats für das Inland 12.83 Mk., für das Ausland dagegen 22.51 Mk. Für beide Durchschnittspreise ist der Einheitssatz von 60 Pfg. als Abgabe in Rechnung zu setzen. In Prozent ausgedrückt, wird der Inlandsabsatz mit 4,66% des Durchschnittserlöses, während der Auslandsabsatz nur mit 2,66% belastet. Dieser Unterschied gleicht sich aber für das einzelne Unternehmen dadurch aus, daß den Werken gleicher Anteil am Auslands- und Inlandsabsatz, ebenso an den Sorten zugewiesen wird.

Im Vergleich mit dem Gesamtabsatzwert stellt die Abgabe nur einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz dar. So betrug z. B. 1912 der Absatzwert 176,20 Mill. Mk. Dem gegenüber stehen die Einnahmen aus der Abgabe von rund 6,0 Mill., also etwa 3,5% des Bruttoerlöses der Industrie.

Diese Tatsachen geben uns zwar einen Einblick in die Höhe der Abgabe und deren Verhältnis zu den Preisen. Inwieweit sie jedoch auf das einzelne Werk und dessen Rentabilität eingewirkt haben, läßt sich kein genaues Urteil bilden. Wie die Propagandabeiträge vor 1910 sowohl in den Inlandspreisen, noch viel mehr aber in den Auslandspreisen in die Generalunkosten einkalkuliert worden sind, so bedeutet die Abgabe nach 1910 ebenfalls nur einen Posten der Generalunkosten mit einer anderen Bezeichnung, während andere Posten dafür in Wegfall kommen. Es ist sogar zu weit gegangen, wenn wir von Unkosten reden, da es sich um Unkosten im eigentlichen Sinne nicht handelt, sondern um werbende Ausgaben, die den Absatz und damit indirekt die Rentabilität verbessern.

Was die Frage der Ueberwälzung angeht, so lassen sich natürlich nach außen hin keine sichtlichen Tatsachen erkennen. Die Preise sind, insbesondere die Inlandspreise, gesetzlich geregelt. Die Grundpreise sind wesentlich herabgesetzt worden, und da dieselben für das Inland als Höchstpreise gelten, muß notwendigerweise die Abgabe zu Lasten des Unternehmers gehen. Auch im Auslande haben die Preise im Vergleich zu 1909 keine Erhöhung erfahren, so daß von einer sichtlichen Ueberwälzung nicht die Rede sein kann. Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß die Preise im Verhältnis zu

den Selbstkosten sehr hoch sind, insbesondere die Auslandspreise, so daß auch bei einer geringen Preisherabsetzung durch das Gesetz die Spanne noch genügend war. Wie in den früheren Zeiten die Propagandabeiträge bei der Preisbemessung des Syndikates in Rechnung gesetzt wurden, so sind auch die Abgaben nach 1910 bei der Preiskalkulation ohne weiteres miteingerechnet. Es ist dies eine Erscheinung, die bei jedem Industriezweig mit Monopolcharakter auftritt. Die Preise hängen nicht ab von Angebot und Nachfrage, sondern werden am Markte diktiert, so daß der Unternehmer seine Unkosten mitberücksichtigen kann.

Inwieweit eine Besserstellung durch die Propagandatätigkeit für die einzelnen Betriebe und deren Rentabilität erfolgt ist, läßt sich nicht mit genauen Zahlen belegen. Zweifellos hätte, wenn die Industrie vor Neugründungen bewahrt geblieben wäre, der stark gestiegene Absatz eine Mehrausnützung der Produktionsmittel zur Folge gehabt und damit die Produktionskosten wesentlich herabgemindert. Der Belastung durch die Abgabe auf der einen Seite stünde eine Herabminderung der Selbstkosten auf der anderen Seite gegenüber. Wir hätten hier einen besonderen Fall der Steuerabwälzung, nämlich eine Art Steuereinholung. Durch die Zunahme der Werke nach 1910 konnte sich aber eine solche günstige Einwirkung auf die Selbstkosten insofern nicht einstellen, als die Unterproduktion sich noch vergrößerte.

Diese Summen, die aus der Abgabe der Reichskasse zufließen, bedeuten nun keineswegs eine Bereicherung der Reichskasse, sondern ihr Verwendungszweck war von vornherein schon festgesetzt für Ausgaben, die ebenfalls als Neuerscheinung im Reichshaushalt auftraten. Dieses Zweckkassensystem, das die mittelalterliche Finanzwirtschaft besonders kennzeichnete, trat in der neueren Zeit immer mehr in den Hintergrund. Der Grundsatz der heutigen Finanzwirtschaft ist: Den Gesamteinnahmen stehen die Gesamtausgaben gegenüber. Wenn die Zweckbindung heute noch vorkommt, so liegen ganz besondere Gründe vor, wie bei der Kaliabgabe, wo die geforderten Summen zu einem bestimmten, in diesem Falle der Industrie selbst wieder zugute kommenden Zwecke verwendet werden sollten. Diese eben genannte Zweckbindung unterscheidet die Kaliabgabe von den meisten bestenhenden Reichssteuern. An der Natur der Einnahmequelle ändert zwar die Zwecksetzung nichts. So unterscheiden sich die Zölle auf Mehl, Fleisch, Getreide von den übrigen in keiner Weise, weil sie teilweise zur Bildung eines Fonds für Witwen- und Waisenversorgung dienen. Der Grund liegt darin, weil jeglicher innerer Zusammenhang zwischen der Höhe der Abgabe und dem Verwendungszwecke fehlt, außerdem auch kein Zusammenhang besteht zwischen dem belastenden Teil und dem zu unterstützenden Teil. Anders ist dies bei der Kaliabgabe. Hier ist ein wesentlicher Zusammenhang zwischen der Abgabe und der Verwendung derselben. Eine ähnliche Stellung nehmen z. B. die Schiffahrtsabgaben ein, die zur Verbesserung der Schiffahrtslinien

dienen. Es ist aber auch hier ein wesentlicher Unterschied, eine Einnahmequelle zu schaffen, um Mittel zu bekommen für Propagandazwecke eines einzelnen Industriezweiges, oder für die Verbesserung von Verkehrswegen, die direkt der Allgemeinheit zugute kommen. Ein weiterer Unterschied ist die Tatsache, daß die vom Reiche vereinnahmten Gelder nicht als solche des Reiches behandelt werden, sondern als fremde Mittel, deren Nichtverwendung zum festgesetzten Zwecke verzinst werden muß, wie dies bei der Kaliabgabe geschah.

Speziell von der Verbrauchssteuer unterscheidet sich die Kaliabgabe darin, daß eine Abwälzung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist. Die Verbrauchssteuer dagegen soll in ihrem Endzwecke den Verbraucher treffen. Es ist dies wenigstens vom Gesetzgeber beabsichtigt. Nur rein technische Momente zwingen ihn, die Erhebung an ein früheres Ereignis anzuknüpfen. Der Steuerzahler, der in der Regel der Produzent ist, streckt den Betrag nur vor. Aus diesen Motiven heraus erklärt sich die Stundungsmöglichkeit der Verbrauchssteuern. Bei der Kaliabgabe dagegen fällt jede Stundungsmöglichkeit außer Betracht.

Ein Vergleich der Kaliabgabe mit einer ihr sehr ähnlichen Abgabe bringt uns ihrem Wesen näher. Es ist die 1909 eingeführte Betriebsauflage in dem Branntweinsteuergesetz. Ihrem Zweck und der Verwendung derselben entsprechend, sind beide Abgaben nicht finanzieller Natur, sondern verfolgen ein wirtschaftliches Ziel. Die Betriebsauflage diente dazu, die Mittel zu beschaffen, um die Ueberfüllung des heimischen Marktes mit Trinkbranntwein zu verhindern und den Auslandsabsatz zu fördern durch eine Art Ausfuhrprämie. Wir sehen daraus, daß beide Abgaben ein bemerkenswerter Anwendungsfall des Begriffes von Steuern sind, die keinen finanziellen Zweck verfolgen. Auch eine Stundung ist bei der Betriebsauflage zum Unterschied der neben ihr bestehenden Verbrauchsabgabe nicht zulässig. Bei beiden Steuern handelt es sich „um eine Verwaltung im Interesse der kartellierten Industrie, welcher der Staat Festsetzung und Erhebung der Kartellumlage abnimmt".[82]) Lediglich die Merkmale des Zwanges und die Einstellung in den Reichshaushalt geben den beiden Abgaben ihren steuerlichen Charakter.

### 5. Das Ergebnis der Steuer und die Verwendung der Mittel vor dem Kriege.

Die Einnahmen aus dieser Abgabe wuchsen entsprechend der starken Absatzerweiterung, so daß bis zum Jahre 1914 die Einnahmen sich abzüglich der 2% für die Bundesstaaten auf 27 Mill. Mk. beliefen. Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:[83])

[82]) Lotz: „Finanzwissenschaft", 1917, S. 661.

[83]) Reichshaushaltsrechnungen 1910—1914, unter: Verschiedene Verwaltungseinnahmen des Reichsministeriums des Innern, Kapitel 8, Titel 17 b.

| | | |
|---|---|---|
| 1910 | 4 464 328.50 | Mk. |
| 1911 | 5 851 779.14 | „ |
| 1912 | 5 809 088.98 | „ |
| 1913 | 7 045 489.17 | „ |
| 1914 | 4 505 350.62 | „ |

Wie hat nun das Reich die Verteilung dieser Summen vorgenommen? Die Budgetkommission, die sich bei den Beratungen im ersten Jahre eingehend mit der Kalipropaganda beschäftigte, stellt sich auf den Standpunkt, daß die Bestimmung des § 27 „die Einnahmen und Ausgaben sind in den Reichshaushaltsetat einzustellen" durchaus nicht so zu verstehen ist, daß der Reichsetat nur ein Sieb darstellt, durch das diese Gelder hindurchlaufen, vielleicht zur beliebigen Verwendung des Syndikates, und daß der Reichstag über die Art der Propaganda, über die Verwendung der Gesamtsummen im einzelnen nichts mehr zu sagen habe. Der Reichstag verlangte, daß im Etat ganz spezifiziert die einzelnen Positionen der Verwendung dieser Summen aufgeführt werden sollten. Damit nahm das Reich die Stelle eines Propagandachefs ein. Es fällt nicht in den Rahmen dieser Arbeit, zu untersuchen, ob das Reich in der Lage ist, eine solche Funktion auszuführen. Es wurde auch von verschiedener Seite dem Reiche die Fähigkeit abgesprochen, Propaganda in erforderlichem Maße zu treiben, wie es etwa das Syndikat in der Lage wäre.

Die Verteilung und Spezifizierung wurde nach einem Antrag der Budgetkommission wie folgt vorgenommen:[84])

1. Zur Deckung der Kosten;
2. für praktische Versuche sowie für wissenschaftliche Arbeiten und Veranstaltungen zur Hebung des Kaliabsatzes
   a) im Inlande (dabei wurde noch bestimmt, daß den landwirtschaftlichen Korporationen, Genossenschaften und Verbänden ein besonderer Anteil zugewiesen wurde),
   b) in den deutschen Schutzgebieten zur Förderung von tropischen und subtropischen Kulturen,
   c) im Auslande;
3. zur Vergütung an die von der Verteilungsstelle zu bestellenden Kontrolleure und Probenehmer;
4. Beitrag zu den Kosten der Untersuchung von Empfängerproben;
5. zur Bildung des Reservefonds.

Später kam dann noch ein weiterer Posten hinzu, zur Förderung der wissenschaftlichen Untersuchungen der Endlaugenfrage. Aus dieser Aufzählung geht deutlich hervor, daß die Verteilung der aus der Abgabe erzielten Summe ziemlich genau aufgeführt werden mußte. Die einzelnen Posten weichen zum Teil sehr stark ab von der Bestimmung, daß die nicht für die Kosten verwandten Mittel

[84]) Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 278, Nr. 857, S. 4109.

zur Hebung des Absatzes verwendet werden müssen. Besonders ist hier zu nennen die Bildung des Reservefonds, auf den wir noch zu sprechen kommen. Die Kosten, die dem Reiche entstanden, erforderten nur einen kleinen Teil, so daß der weitaus größte dem zweiten Zwecke zur Verfügung stand. In den Voranschlägen wurden die Kosten auf 500 000 Mk. veranschlagt, der aber nie erreicht wurde. Der tatsächliche Kostenaufwand betrug[85])

| | | |
|---|---|---|
| 1910 | 272 306.22 | Mk. |
| 1911 | 237 306.22 | „ |
| 1912 | 200 963.84 | „ |
| 1913 | 212 511.22 | „ |
| 1914 | 196 596.48 | „ |

Die weitaus wichtigste Stellung nimmt der zweite Posten ein. Daß das Reich seine Propagandatätigkeit nur nach bestimmten Richtlinien ausüben konnte, war von vornherein klar. Das Reich beschränkte sich nur auf die Unterstützung wissenschaftlicher Propagandatätigkeit von Organisationen und Instituten, die den Nachweis dafür erbrachten. Für die Verwendung und Verteilung wurden vom Bundesrat bestimmte Richtlinien aufgestellt. Es wurde bestimmt, daß Vergütungen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die geeignet sind, die Kenntnisse der Wirkung des Kali auf die Pflanzen zu fördern, die Landwirtschaft über die Anwendungsmöglichkeit und den Nutzen der Kalidüngung zu unterrichten und dadurch den Absatz von Kalisalzen nachhaltig und wirkungsvoll zu steigern. Dagegen werden für Maßnahmen, die lediglich eine Anpreisung der Kalisalze in ihrer Wirkung sind, keine Vergütung gewährt. Dies galt aber nur für die Inlandspropaganda. Die Auslandspropaganda, die noch einen viel wichtigeren Teil darstellte, wurde dem Syndikate überlassen und die Mittel dazu wurden vom Reiche dem Syndikate überwiesen. Es blieb also dem Syndikate noch ein großer Teil seiner früheren Tätigkeit in der Auslandspropaganda überlassen, nur mit dem Unterschied, daß das Syndikat früher über die Mittel frei verfügen konnte, während nun dieselben durch das Reich kontrolliert wurden. Aus all diesen Tatsachen läßt sich eine gewisse schematische Handhabung der Propagandatätigkeit des Reiches nicht leugnen. Es war dies auch nicht anders möglich, denn eine Regierung, die abseits steht vom Kaligeschäft, kann wohl die tatsächlichen Ausgaben kontrollieren, aber sie vermag nicht zu beurteilen, ob die Maßnahmen tatsächlich zur Hebung des Kaliabsatzes dienen und in welchen Gebieten des Deutschen Reiches diese Maßnahmen angebracht erscheinen. Die beste Lösung wäre wohl gewesen, wenn das Reich diese Gelder dem wiederzustandegekommenen Vollsyndikat ganz übergeben hätte. Diesen Ausweg hielt der Unterstaatssekretär des Innern damals als annehmbar und auch im Reichstag trat man von verschiedener Seite dafür ein. Zur Begrün-

[85]) Reichshaushaltsrechnungen, V. Abschnitt, Reichsministerium des Innern, Kapitel 7, Titel 1.

dung wurde hervorgebracht, daß das Kalisyndikat am besten geeignet wäre. Es hätte die nötigen wissenschaftlichen Kräfte und wäre eine kaufmännische Organisation. Alle diese Vorschläge scheiterten aber an den politischen Bestrebungen einzelner Parteien.

Als ein Vorzug der Propagandatätigkeit des Reiches darf angesehen werden, daß das Reich von dem Grundsatze abging, die Propagandazuschüsse für die landwirtschaftlichen Korporationen entsprechend ihrem Bezug von Kalisalzen zu verteilen, wie ehedem das Syndikat es tat. Es mag dies zwar als Ansporn für einen Mehrbezug gelten, aber die Propaganda ist dort am besten angewendet, wo die Verwendung und die Kenntnisse der Vorteile der Kalisalze noch gering sind. Für die Inlandspropaganda warf das Reich folgende Summen aus:

| | | |
|---|---|---|
| 1910 | 485 438.35 | Mk. |
| 1911 | 1 250 039.35 | „ |
| 1912 | 1 656 993.85 | „ |
| 1913 | 2 025 624.83 | „ |
| 1914 | 1 365 910.37 | „ |

Diese Summen verteilen sich an die landwirtschaftlichen Körperschaften, Vereine usw. des Reiches und der Bundesstaaten, an die Händlervereinigungen und an das Kalisyndikat für Inlandspropaganda sowie für die deutschen Schutzgebiete. Wie weit verzweigt die Summen verteilt wurden, zeigt eine Aufstellung im Anhang,[86]) wo die einzelnen Posten und deren Bezieher für zwei Jahre aufgeführt werden. Im Vergleich zu den inländischen Aufwendungen stellten sich die Beiträge für die Auslandspropaganda bedeutend höher. So wurden dem Syndikate überwiesen für Auslandspropaganda:

| | | |
|---|---|---|
| 1910 | 1 237 882.28 | Mk. |
| 1911 | 2 000 000. – | „ |
| 1912 | 2 250 000.– | „ |
| 1913 | 3 100 000.— | „ |
| 1914 | 3 312 910.05 | „ |

Der Erfolg der Propaganda läßt sich in den Absatzziffern deutlich ersehen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß noch andere Momente mitgewirkt haben, so muß doch der Propagandatätigkeit durch Reich und Syndikat ein großer Teil an der Erweiterung des Konsums zugesprochen werden. Der Gesamtabsatz stieg von 6,8 Mill. dz Reinkali 1909 auf 11,1 Mill. 1913. Besonders wirksam machte sich die Propagandatätigkeit in den amerikanischen Staaten bemerkbar, wo im Jahre 1913 die Ziffer von 1910/11 einschließlich der außersyndikatlichen Lieferungen erreicht wurde. Ein weiteres Beispiel des Erfolgs zielbewußter Propaganda ist in dem Absatz hinsichtlich unserer Kolonien zu sehen. 1910 setzte eine nachhaltige und intensive Bearbeitung unserer Kolonien ein, indem der Reichs-

[86]) Tabelle IV im Anhang.

tag aus der Abgabe eine bestimmte Summe auswarf zur Pflege und Förderung tropischer und subtropischer Kulturgewächse.

| | | |
|---|---|---|
| 1911 | 150 449.59 | Mk. |
| 1912 | 230 459.36 | „ |
| 1913 | 286 945.74 | „ |
| 1914 | 75 018.54 | „ |

Die Wirkung dieser ausgeworfenen Summen war eine stark ansteigende Linie des Absatzes nach Afrika.[87])

| | | |
|---|---|---|
| 1908 | 7 028 dz | Reinkali |
| 1909 | 9 593 „ | „ |
| 1910 | 16 433 „ | „ |
| 1911 | 22 932 „ | „ |
| 1912 | 31 410 „ | „ |
| 1913 | 43 700 „ | „ |

Der dritte Posten hat in Wirklichkeit keine Summen gefordert und wurde auch später gestrichen.

Die beste Propaganda, die ein Unternehmen treiben kann und die ihm einen sicheren Absatz auf die Dauer verschafft, ist die exakte Ausführung der Aufträge. Gerade bei den Kalisalzen, wo es auf den Kaligehalt ankommt, ist es erforderlich, daß der Konsument, besonders der Landwirt, vor Untergehalt der Lieferung geschützt wird. Dieses suchte das Reich dadurch zu erreichen, daß neben den von den Kalibesitzern durch öffentlich vereidigte Probenehmer vorgenommenen Werkproben auch die Empfängerprobe eingeführt wurde. Dadurch steht dem Empfänger frei, auch seinerseits am Bestimmungsort Proben von der Sendung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen zu nehmen. Die Kosten für diese Proben trägt zum Großteil das Reich. Es wurden daher in den ersten Haushaltsvoranschlägen 700 000 Mk. gewährt. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich aber 1911 auf 33 882 Mk., 1912 auf 68 055 Mk., 1913 auf 80 946 Mk., 1914 auf 60 579 Mk.

Im Jahre 1914 wurde in den Beratungen zum Reichshaushaltsetat eine Summe von 400 000 Mk., die in vier Raten dem Reichsgesundheitsamt in den nächsten vier Rechnungsjahren überwiesen werden sollten, eingesetzt. Die Mittel sollten von diesem Institut verwendet werden zur Prüfung der Endlaugenfrage.

Die Abwässer einer Reihe von Fabriken sind sehr stark chlorhaltig. Sie gelangen in die Flüsse, wodurch eine Versalzung eintreten kann, die das Wasser für jeglichen Zweck unbrauchbar machen. Es war nun Aufgabe des Reichsgesundheitsamtes, diese Sache zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind aber durch den Krieg we-

---

[87]) Anlagen zu den stenogr. Berichten des Reichstages, Bd. 276, Aktenst. 475, S. 2452.

[88]) Denkschrift betr. Absatz von Kalisalzen. Anlagen zu den stenogr. Berichten Bd. 321, Nr. 767, S. 1445.

sentlich gehemmt worden. 1916 wurden, wie einem Bericht des Reichsgesundheitsamtes[88]) zu entnehmen ist, im Interesse der Fischerei, Landwirtschaft und Industrie folgende Versuche gemacht:

1. Versuche über die Schädlichkeit der Kaliwässer für die Kleinlebewesen und die Fischzucht;
2. über den Einfluß auf landwirtschaftl. Kulturen (Berieselung usw.);
3. über den Einfluß auf Dampfkesselarmaturen;
4. Kontrolle und Registrierapparate an Weser und Aller.

Wenn diese Versuche auch abseits der gesetzlichen Bestimmungen lagen, so muß doch zugegeben werden, daß solche Untersuchungen von größtem Werte für die Kaliindustrie sind und daß die Verausgabung von Mitteln für diesen Zweck nicht als unnötig hingestellt werden kann.

Die restlichen Mittel aus der Kaliabgabe wurden einem Reservefonds übergeben. Gegen diese Maßnahme wurde besonders stark vonseiten des Syndikates und der Kaliunternehmer Front gemacht. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedeutete dies zwar eine tatsächliche Vorenthaltung von Mitteln, die in der Industrie Verwendung gefunden hätten. Es muß dies umso mehr als eine unwirtschaftliche Maßnahme der Regierung bezeichnet werden, als die Mittel für Propagandazwecke, die vom Reiche dem Syndikate genehmigt wurden, nicht ausreichten, sondern aus der Syndikatskasse noch Zuschüsse erforderlich waren. Nicht nur vom volkswirtschaftlichen, sondern auch vom juristischen Standpunkt aus wurde diese Maßnahme verworfen und als unberechtigt hingestellt.[89]) Im Laufe der Jahre hatte sich der Reservefonds wie folgt vergrößert:

| | | |
|---|---|---|
| 1910 | 2 668 238.94 | Mk. |
| 1911 | 4 998 790.51 | „ |
| 1912 | 6 631 945.51 | „ |
| 1913 | 8 268 884.45 | „ |
| 1914 | 7 538 285.27 | „ |

Der Rückgang des Reservefonds im Jahre 1814 ist einmal auf den niedrigeren Absatz infolge des eingebrochenen Krieges zurückzuführen, dann mußten auch für Auslandspropaganda dem Kalisyndikat eine größere Summe zur Verfügung gestellt werden.

## B. Versuch der Regierung, die Abgabe zu einer Reichseinnahmequelle zu gestalten.

In einem früheren Kapitel dieser Arbeit wurde bereits auf die Wirkungen des Gesetzes in Bezug auf die Werksvermehrung hin-

[89]) Arndt, Königsberg: „Wie darf der Reichsfiskus über die Kaliabgabe verfügen und darf er für sich Ersparnisse machen?" Zeitschrift „Kali" 1914/2, S. 29 ff.

gewiesen. Das Kaligesetz von 1910 war weit entfernt, die unwirtschaftliche Festlegung von Riesenkapitalien im Kalibergbau für die Zukunft zu verhindern. Das Gesetz brachte zwar eine Reihe von Vorteilen, die im wesentlichen darin bestanden, daß eine vernünftige Relation der Inlands- zu den Auslandspreisen festgesetzt wurde und daß eine sachliche Neuverteilung der Anteile am Absatz unter den vorhandenen Werken nach Qualität und Leistungsfähigkeit vorgenommen wurde. Aber diese Vorteile wurden dadurch aufgehoben, daß das Ueberwuchern von Werkgründungen und Schachtbauten nicht nachließ. Es setzte sich daher frühzeitig die Erkenntnis durch, daß das Gesetz einer Abänderung bedurfte. So machten sich bereits schon im Jahre 1911 wiederum Bestrebungen bemerkbar, die von Seiten derjenigen ausgingen, die in einer Preisermäßigung und damit einer Ausschaltung minderwertiger Werke das Heil der Industrie erblickten. Im Jahre 1912 beschäftigte sich auch der Reichstag wiederum mit dieser Frage, und 1913 beschloß der Bundesrat, eine Novelle zum Reichskaligesetz von 1910 einzubringen. Die Regierung begründete ihr Vorgehen mit der Unfähigkeit der Industrie, aus sich selbst heraus zu einer Gesundung zu gelangen. Sie verlangte Neubelastungen der Industrie mit dem ausgesprochenen Zweck, den Kalibergbau derart zu besteuern, daß der Anreiz zu Neugründungen im Schachtbau endlich in Wegfall kommen würde. Für die Garantierung der Gewinne durch das Gesetz verlangte die Regierung von der Industrie ein Aequivalent zu Gunsten der Reichsfinanzen. Es wurde daher bei der Beratung der Novelle vorgeschlagen, daß der auf etwa 8 Millionen angewachsene Propagandafond aus der bisherigen Abgabe der Reichskasse zufallen sollte. Außerdem sollte die Kaliabgabe von —.60 Mk. auf —.90 Mk. pro dz Reinkali erhöht werden. Die Hälfte des erhöhten Betrages würde ohne weiteres der Reichskasse zugute kommen, während die verbleibende Hälfte zur Hebung des Kaliabsatzes weiterhin Verwendung finden sollte. Eine solche Steigerung der Abgabe bringt an sich eine nicht unbeträchtliche Belastung der Industrie mit sich. Diese geplante Finanzbelastung in Form einer direkten Reichssteuer hätte zur Folge, daß die Industrie rund 6 Mill. Mk., was einer Belastung des Bruttoabsatzes von etwa 3% entsprechen würde, aufbringen müßte. Es ist dies aber nicht als eine Neubelastung anzusehen, da schon bisher ein wesentlicher Teil der Kaliabgabe durch Aufsammlung in dem dem Kalisyndikat entzogenen Reservefonds der Industrie zur Last fiel.

Die zweite wesentliche Belastung, die vorgeschlagen wurde, war die Ausdehnung der Karrenzzeit von 5 auf 10 Jahre für die Werke, die nach dem 15. Januar 1913 in Angriff genommen werden. Daß dieser erheblichen Mehrbelastung, zu denen noch eine Reihe anderer sich gesellten, von seiten der Industrie stark entgegengearbeitet wurde, war nur zu begreiflich. Sie verweist auf ihre rückläufigen Erträgnisse, auf die Gefahr der Auffindung von Kalilagern im Auslande, auf die Hemmung, die die Regierung den Bestrebungen nach Absatzsteigerung, besonders im Auslande, durch Einbehalten des

sog. Propagandafonds bereite, und versuchte, gerade unter dem Druck dieser Novelle auf dem Wege der Selbsthilfe die Ueberflüssigkeit der Novelle darzutun. Das Vorgehen der Unternehmer gegen die Novelle rechtfertigte sich zwar dadurch, daß auch die geplante Neuregelung in ihrer Wirkung nur zu einer Belastung ohne sicheren Erfolg führen mußte. Gegen die Gefahr des Entstehens neuer Werke sollte zwar eingeschritten werden und zu diesem Zweck solchen Unternehmen, welche bis zum 15. Januar 1913 noch nicht mit dem Schachtbau begonnen hatten, eine zehnjährige Karenzzeit auferlegt werden. Darnach müßte man annehmen, daß in den bis dahin nicht schachtreifen Komplexen die Hauptgefahr für die Industrie gelegen war, die man nun durch Auferlegung einer längeren Karenzzeit beseitigen wollte. Damit war aber nicht die Hauptgefahr beseitigt. Viel wichtiger wäre für die Industrie die Stillegung der im Bau begriffenen Schächte gewesen. So hatten wir bereits Anfang 1912 94 Schächte, während sich die Zahl bis Ende 1913 auf 160 belief. Gegen diese bereits begonnenen Schachtbauten hatte die Novelle kein Mittel gefunden. Im Gegenteil, es zeigte sich auch hier wieder das spekulative Moment, wie wir es in den früheren gesetzlichen Androhungen gesehen haben. Die Ankündigung der Novelle zu dem Stichtag vom 15. Januar 1913 war in den Kreisen der Unternehmer nicht unbekannt geblieben und hatte eine ganze Reihe von neuen Schachtunternehmungen geschaffen. Die Folge war, daß man alle Mittel daran wendete, um den Schachtbau einzuleiten und fortzusetzen. Es hatte also bereits schon bei Ankündigung des Gesetzes die Novelle zur Schachtvermehrung erheblich beigetragen, also gerade das Gegenteil erzielt. Die Kalinovelle hatte der Industrie keinen Schutz gegen Ueberproduktion in Aussicht stellen können, wohl aber das bedenkliche Prinzip der Besteuerung eines Bergwerksproduktes, das für die Landwirtschaft, wie für die Industrie ein so unentbehrliches Rohmaterial ist. Um nun ein Gegengewicht zu schaffen und vor allem im Interesse der Industrie selbst, versuchte man aus eigener Initiative der Unternehmer eine Stillegung von Schächten und Feldern einzuleiten. Die Bemühungen gingen dahin, eine Form zu finden, welche nicht nur die Syndikatswerke, sondern auch die außenstehenden Felder und die bundesstaatlichen Interessen zu binden suchte. Daß bei den Verhandlungen mit den größten Schwierigkeiten zu rechnen war, stand außer Zweifel. Zustatten kam hier allerdings, daß durch die Kalinovelle manche Bedenken in den Hintergrund gestellt wurden. Aber es fehlte an einem geschlossenen und entschiedenen Vorgehen. Am 16. Februar 1914 wurde einstimmig in der Gesellschaftsversammlung des Kalisyndikats unter Stimmenenthaltung zweier Werke (nur 5 Werke waren nicht vertreten) außerhalb der Tagesordnung der Beschluß gefaßt[90]), bei der Gesellschaftsversammlung vom 2. März die Bewilligung eines Betrages von 10 Mill. Mark zwecks Stillegung von Schächten sowie zwecks

[90]) Geschäftsbericht der Gesellschaftsversammlung des Kalisyndikats vom 16. Februar 1914.

Bindung oder Erwerbs von Feldern zu beantragen, eine Verhandlungskommission zur gemeinsamen Beschlußfassung über die bezüglichen Vereinbarungen zu bestellen und den Kommissionen für die dabei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte Richtlinien zu geben. Am 2. März wurden denn auch die 10 Mill. Mark bewilligt und eine Kommission zur fortsetzenden Durchführung der Stillegungsverhandlungen gewählt. Es ist besonders bemerkenswert, daß diesen Kommissionen auch Vertreter des anhaltischen Fiskus sowie der Vertreter des preußischen Fiskus beigetreten waren. Eine weitere Tatsache, daß die Bindungsaktion des Kalisyndikats auch vom preußischen Ministerium aus unterstützt wurde, zeigt die Erklärung des preußischen Handelsministers, daß der preußische Fiskus im Prinzip der Bindung zustimme und sich derselben gemeinschaftlich mit allen übrigen Werken anschließen werde. Am 13. Juni gelangte man über die endgültige Form des Bindungsvertrages sowie über die Verständigung mit den außenstehenden Werken zu einer Einigung. Bis zum 10. August sollten auch die letzten Schwierigkeiten zum Abschluß der Bindung erledigt sein.

Dieser an und für sich schon weit gediehenen Arbeit brachte der ausgebrochene Krieg ein Ende. Die tatsächlichen Verhältnisse, die sich durch den Krieg in der Kaliindustrie einstellen mußten, machten eine Stillegungsaktion und eine Gesetzänderung überflüssig.

## C. Die veränderte Lage während des Krieges.

Durch die Einberufung männlicher Arbeitskraft und durch die Beschränkung des Verkehrs mußte von vornherein an eine Produktionseinschränkung gedacht werden. Dazu kam noch, daß der Auslandsabsatz stark zurückging, da ein Großteil der Abnehmer in den Krieg verwickelt war. Noch mehr aber wurde der Absatz nach dem Auslande eingeschränkt durch das Kaliausfuhrverbot. Die deutschen Kalisalze konnten insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika mangels Rohmaterialien zur Herstellung von Chloratsprengstoffen verwendet werden. Das veranlaßte die Regierung, besondere Kontrollmaßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke wurde unterm 29. Januar 1915 folgende Verordnung erlassen[91]): „Auf Grund des § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis: Es wird verboten, die Ausfuhr und Durchfuhr von Kalisalzen und den daraus hergestellten Erzeugnissen". Ein Ausfuhrverbot für Kalisalze war bereits Anfang August 1914 erlassen worden und auch bis Ende September des Jahres in Kraft geblieben. Es war aber den überzeugenden Vorstellungen des Kalisyndikats gelungen, zur Wiederaufhebung des Verbotes die Regierung umzu-

[91]) Reichsanzeiger vom 30. Januar 1915.

stimmen. Dieses erste Ausfuhrverbot hatte zwar die Kaliindustrie weniger getroffen, weil durch die Mobilisierung der Arbeiterschaft und Stockung des Eisenbahnverkehrs die Versandtätigkeit ohnehin lahmgelegt war. Seitdem ist es aber gelungen, den Kaliversand nach dem Auslande, besonders nach Amerika, wieder stärker aufzunehmen, so daß dieses neue Verbot einen harten Schlag für die Kaliindustrie bedeutete. Wie stark gerade der Absatz nach dem Auslande zurückging, zeigen folgende Zahlen:[92])

| | | |
|---|---|---|
| 1913 | 4 687 106 | dz $K_2O$ |
| 1914 | 3 405 228 | „ „ |
| 1915 | 1 053 933 | „ „ |
| 1916 | 1 514 237 | „ „ |
| 1917 | 1 267 612 | „ „ |

Demgegenüber hatte zwar der inländische Absatz im Laufe des Krieges eine wesentliche Stärkung gebracht, was in der Hauptsache auf das Fehlen von Stickstoff und Phosphorsäure zurückzuführen war. Der Absatz stieg von 5,3: 1913 auf 8,3 Mill. dz $K_2O$ 1917.

Ein weiteres Moment, das belastend auf die Industrie einwirkte, war die Tatsache, daß gerade die hauptsächlichsten Einnahmen, die aus dem Auslandsabsatz erzielt wurden, nun wegfielen, außerdem die Preise im Inlande der entsprechenden Steigerung anderer Produkte nicht nachgekommen war. Viele Werke mußten deshalb im Laufe des Krieges den Betrieb einstellen. Das hatte natürlich zur Folge, daß die Schachtvermehrung in dem früher gewohnten Ausmaße plötzlich unterbrochen werden mußte. Während in dem Jahre 1913 noch eine Zunahme von 52 und 1914 von 26 Schächten festzustellen war, waren es 1915 nur noch 12, 1916 1 und 1917 2 Neubauten. Viel einschneidender als die erwähnten Tatsachen wirkte auf die Werkvermehrung eine Bekanntmachung betreffend das Verbot des Abteufens von Schächten vom 8. Juni 1916.[93]) Diese Verordnung legte unbeabsichtigt den Grundstein zur Gesundung der Kaliindustrie.[94]) Wenn sie auch viel zu spät kam, so war doch für die Zukunft ein weiteres Gründen neuer Werke ausgeschlossen. Der unmittelbare Erfolg mußte zwar ausbleiben insofern, als noch eine Reihe von Schächten, die vor dem Kriege ernstlich in Angriff genommen wurden, außerhalb dieses Verbotes fielen. 1917 betrug die Zahl noch 44.

Die Teuerung infolge des Krieges und die bedeutend herabgeminderten Einnahmen in der Kaliindustrie veranlaßten die Regierung, getrieben durch die Vorstellungen der Kaliwerksbesitzer, die Kalisalzpreise dem allgemeinen Preisniveau anzupassen. Am 7. September 1915 wurde auch dem Drängen der Industrie nachgegeben und wurden die Rohsalzpreise mit 12—15% $K_2O$ von 10 auf 11,5 Pfg. und die Düngesalzpreise mit 40—42% von 11,5 auf 17 Pfg.

---

[92]) Kalihandbuch 1925, S. 498/499.
[93]) R.G.Bl. S. 445, 1916.
[94]) Hoechstetter, a.a.O., S. 64.

für die Einheit Kali in dz heraufgesetzt. Diese Produkte werden besonders im Inlande viel abgesetzt.

Eine weitere Vergünstigung wurde dadurch gewährt, daß die Kaliabgabe außer Hebung gesetzt wurde. Die zu bestreitenden Kosten sowie die Hebung des Absatzes sollten fortan aus dem angesammelten Reservefonds bezahlt werden.[95]) Diese Außerkraftsetzung der Abgabe für das Rechnungsjahr 1915/16 kam einer allgemeinen Preisaufbesserung von rund 3,5% des Friedensgrundpreises nach. Die bereits erhobenen Abgabegelder vom 1. 4. 15 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurden zurückerstattet. Damit wurde nun auch der Reservefond seinem ursprünglichen Zwecke zugeführt. Die geringe Preiserhöhung im Jahre 1915 erforderte aber infolge der stets zunehmenden Teuerung bereits wieder im Jahre 1916 eine Preisaufbesserung, und zwar für Rohsalz von 11,5 Pfg. auf 13 Pfg. und Düngesalze mit 40—42% $K_2O$ von 17 auf 20,5 Pfg. Die Preise für Chlorkalium mit 50—60% $K_2O$ wurden von 17 auf 32 Pfg., mit über 60% $K_2O$ von 29 auf 35 Pfg. erhöht. Ebenfalls erhielten die Sulfate eine Erhöhung von 3 Pfg. und schwefelsaures Kalimagnesia von 4 Pfg. Neben der Preisheraufsetzung blieb die Vergünstigung der Nichteinziehung der Kaliabgabe auch für das Rechnungsjahr 1916 bestehen.[96])

Solche Preiserhöhungen erscheinen auf den ersten Blick und im Vergleich mit den Preisen von 1910 erheblich. Es muß aber dabei berücksichtigt werden, daß die Gewinne durch den Auslandsabsatz sehr zurückgegangen waren. Außerdem stand den Mehreinnahmen eine ganz bedeutende Steigerung der Mehrausgaben, infolge der Steigerung der Selbstkosten, gegenüber. Wenn auch ein Teil der Werke noch mit einem befriedigenden Resultate abschließen konnte, so war dies lediglich darauf zurückzuführen, daß sie einmal in ihrer Leistungsfähigkeit an der Spitze standen, außerdem über eine hohe Beteiligungsziffer verfügten, indem sie die Beteiligung der stillgelegten Werke an sich zogen und so ihre Leistungsfähigkeit voll anspannen und ausnützen konnten. Daneben spielte die Produktion von Nebenprodukten, wie von Chlor, Chloraten, Brom, Pottasche, Steinsalz usw., bei der Rentabilität dieser Betriebe eine wesentliche Rolle.

In diesen beiden Jahren mußten die erforderlichen Aufwendungen infolge der Außerkraftsetzung der Abgabe zur Deckung der Kosten des Reiches und zur Hebung des Kaliabsatzes aus dem gesammelten Reservefond entnommen werden. Das bedeutete eine starke Reduzierung dieses Fonds von 7 538 285.27 Mk. am Ende des Rechnungsjahres 1914, auf 5 171 539.29 Mk. 1915 und 2 172 055.51 Mk. 1916.

---

[95]) Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 7. September 1915, R.G.Bl. S. 559.

[96]) Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, 1910, vom 21. Juni 1916, R.G.Bl. S. 559.

Daß infolge der Eingliederung der gesamten Industrie in die Rüstungsindustrie die ausgiebige Propagandatätigkeit durch Reich und Syndikat zurückgehen mußte, war verständlich. Daneben war die Propagandatätigkeit in den feindlichen Staaten von vornherein unterbrochen und auch in den neutralen Staaten durch das zeitweilige Ausfuhrverbot und dessen Folgen eingeschränkt worden. Diese Tatsachen spiegeln sich deutlich in folgenden Zahlen:[97])

Kalipropagandaausgaben
des Reiches in den ersten Kriegsjahren.

| Jahr | Inland | Schutzgebiet | Ausland | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1914 | 1 490 891.73 | 75 018.54 | 3 312 910.05 | 4 878 820.32 |
| 1915 | 785 780.92 | 1 837.80 | 1 666 065.87 | 2 453 684.59 |
| 1916 | 1 171 486.15 | 849.47 | 1 598 331.57 | 2 770 667.19 |

Auch in den folgenden Jahren ist ein Zurückgehen der Propagandamittel festzustellen, was uns die Zusammenstellung der Ausgaben in den Jahren 1910—1919 veranschaulicht.[98])

Trotz der Gesetzesänderung von 1915/16 finden wir in den Haushaltsrechnungen der genannten Jahre einen Einnahmeposten für 1915 von 402 758.45 Mk. und 1916 84 954 Mk. Dies war auf eine Bestimmung aus dem Jahre 1914 zurückzuführen, wonach der angesammelte Reservefonds verzinst werden mußte.

Für das kommende Jahr 1917 hätte der Reservefond in Höhe von 2 172 055.51 Mk. bei einer weiteren Einschränkung der Ausgaben wohl noch einmal ausgereicht, aber im folgenden Jahre wäre er erschöpft gewesen und die Industrie hätte wiederum, um die erforderlichen Mittel aufzubringen, wesentlich herangezogen werden müssen. Um die Belastung etwas zu verteilen, wurde durch das Gesetz vom 16. Juni 1917[99]) mit Wirkung vom 21. Juni ab für das Rechnungsjahr 1917 eine Abgabe in Höhe von 25 Pfg. pro dz $K_2O$ festgesetzt. Das Ergebnis dieser Bestimmung war für das Rechnungsjahr 1917:

| | |
|---|---|
| Aus der Abgabe | 1 732 460.24 Mk. |
| aus den Zinsen | + 44 239.46 Mk. |
| | 1 776 699.70 Mk. |

Eine weitere Aenderung trat 1918 ein, da mit Wirkung vom 15. Juli die Abgabe auf 35 Pfg. festgesetzt wurde. Diese Höhe blieb beibehalten bis zur Außerkraftsetzung des Gesetzes im Jahre 1919. Die Einnahmen beliefen sich in den beiden letzten Jahren auf 2 526 032.56 Mk. einschließlich der Zinsen aus dem Reservefond im Betrage von 32 207.32 Mk., und für das Jahr 1919 1 125 702.35 Mk. einschließlich 29 897.73 Mk. Zinsen.

[97]) Reichshaushaltsrechnungen der Etatjahre 1914/15/16, a.a.O.
[98]) siehe Anhang, Tabelle IV.
[99]) Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, 1917, R.G.Bl. S. 501.

Daß der Wiedereinführung der Abgabe, wenn auch nur in mäßigen Sätzen, ein Gegenäquivalent in Form einer Preiserhöhung in den folgenden Jahren gegenübertreten mußte, war umso begreiflicher, als besonders Ende 1916 und in den weiteren Jahren eine stets steigende Kurve der Preise der meisten Produkte zu verzeichnen war. So wurde z. B. für die hauptsächlichsten Brennstoffe im Dezember 1916 wesentliche Aufbesserungen vorgenommen, und zwar geschah dies unter entscheidender Mitwirkung der preußischen Staatsregierung.[100]) Wie stark sich diese Erhöhung der Preise anderer Produkte und auch die Steigerung der Löhne auf die Selbstkosten in der Kaliindustrie auswirkten, zeigt ein Beispiel für ein in Mitteldeutschland gelegenes Kaliwerk, wo sich die Gesamtgestehungskosten im Jahre 1914 gegen das Jahr 1913 um 17,7 v. H. und im Jahre 1916 gegen das Jahr 1913 um 41,7 v. H. erhöhten.[101]) Auch in der Weiterverarbeitung tritt uns eine ähnliche Steigerung entgegen. Für eine Kalifabrik in Mitteldeutschland betrugen die reinen Betriebskosten für Kohlen, Löhne und Materialien zur Herstellung von Chlorkalium und Düngesalzen ohne Rohsalzkosten gegenüber dem Geschäftsjahr von 1913 bis 1914:[101])

| | |
|---|---|
| im Jahre 1914—1915 | 113 v. H. |
| im Jahre 1915—1916 | 122 v. H. |
| im Jahre 1916—1917 | 149 v. H. |

Wie wenig die Kaliindustrie ihre Preise dieser Steigerung im Jahre 1916 angepaßt hatte, zeigt eine Zusammenstellung der Mehrbruttoeinnahmen aus dem Ergebnis der Aufbesserung der Jahre 1915 und 1916.[102]) Darnach sind es aus der Aufbesserung von

| | |
|---|---|
| 1915 | 7 373 088 Mk. und |
| 1916 | 11 284 162 Mk. |
| | 18 657 250 Mk. |

Dazu ist noch der Ausfall der Abgabe für 8 836 959 dz $K_2O$ mit 5 302 175 Mk. zu rechnen, so daß im Jahre 1916 eine Mehrbruttoeinnahme von 23 959 425 Mk. erzielt wurde. Bei einem Absatzwert von 156 Millionen bedeutet dieses rund 15,3% des Gesamtabsatzwertes. Vergleichen wir dies mit den Preissteigerungen der Kunstdüngerindustrien, so steht die Kaliindustrie noch weit hinter denselben zurück. In der Kunstdüngerindustrie trat von den Phosphorsäuredüngern bei dem Thomasmehl seit Kriegsausbruch bis Anfang 1917 eine Preissteigerung von 44 % ein. Das Superphosphat ist um 18 % und der wasserlösliche Phosphor sogar um 59 % gestiegen. Von den Stickstoffdüngern ist der Kalistickstoff bereits schon Mitte 1916 auf 1.40 Mk. gegenüber 1.05 Mk., der schwefel-

[100]) Paxmann, a. a. O., S. 23.

[101]) Denkschrift der Kaliindustrie während des Krieges unter Beifügung statistischen Materials, a. a. O., S. 13.

[102]) Denkschrift betreffend Absatz von Kalisalzen, 1916, Anhang zu den stenogr. Berichten, Bd. 321, Nr. 767, S. 1445.

saure Ammoniak von Mk. 1.32 auf Mk. 1.80, also 36,3 %, gestiegen.[103])

Auch in den folgenden Jahren blieb die Kaliindustrie mit ihren Preisen weit hinter der allgemeinen Steigerung. Im Juni des Jahres 1917 wurde eine weitere Preissteigerung vorgenommen, und zwar durchgehend für alle Kalisalzsorten um 5 Pfg. Die weiteren Preiserhöhungen zeigen eine Tabelle im Anhang. Ein Vergleich der Preiserhöhungen bis zum Jahre 1918 mit den Vorkriegspreisen zeigt uns folgende Steigerung: Es betrugen die Durchschnittspreise im Jahre 1913 für das Inland 12.83 Mk., dagegen für das Ausland 22.51 Mk. pro dz Reinkali. Bei der Größe des Auslandsabsatzes ergab sich damals ein Gesamtdurchschnittspreis von 17.26 Mk., also ein um 34,5 % höheren Preis als für das Inland. Wenn dieser Durchschnittspreis zugrunde gelegt wird und die Preiserhöhungen bis zum Jahre 1918 damit verglichen werden, so ergibt sich eine Preiserhöhung von rund 30 %.[104]) Dazu tritt noch die Wiedereinführung von 25 Pfg. pro Einheit Kali als Kaliabgabe. Vergleicht man die mit den Preisen anderer Industrien, so ergibt sich die Tatsache, daß fast keine Industrie Deutschlands eine so geringe Steigerung aufzuweisen hat. So wurde von seiten der Verteilungsstelle über die Kosten und Preiserhöhungen der anderen Produkte damals eine Untersuchung angestellt, die zu folgenden Resultaten führte.[105]) Für Kohlen wurde von einem Werke 1914 für 1 Tonne 2.00 Mk., Anfang 1918 6.70 Mk. bezahlt. Ein anderes Werk bezahlte für dasselbe Produkt — es ist dies Braunkohle — 3.20 Mk. bezw. 1918 6.90 Mk. Für 1 Tonne Briketts wurde im Jahre 1914 5.70 Mk. bis 7.20 Mk., Anfang 1918 20.10 Mk. bis 25.20 Mk. bezahlt. Für Steinkohle war das Verhältnis 20.30 Mk. zu 35.65 Mk. Diese Preise zeigen, daß die Preise gegenüber den Friedenspreisen zum Teil über 100 v. H. gestiegen sind. Neben der Kohle sind die Sprengstoffe bei der Kaliindustrie sehr von Bedeutung. Auch bei ihnen war eine Preiserhöhung für 100 kg komprimierten Sprengsalpeter von 58.50 Mk. auf 95 Mk., für Aldorfit von 110 Mk. auf 258.75 Mk. Ebenso sind alle anderen Sprengstoffmittel in ähnlichem Maße gestiegen. Für die Materialien anderer Art wurde eine Zusammenstellung auf Grund der vorgelegten Rechnungen aufgelegt. Das Ergebnis war, daß Preise gezahlt wurden bis zum fünffachen Betrage der Friedenspreise.

Um die weitere Entwicklung vorweg zu nehmen, sei eine Gegenüberstellung des Jahres 1920 noch angeführt.[106])

Preise der Kalisorten.

| | Preis 1914 pro dz i. Mk. | 1920 | % |
|---|---|---|---|
| Karnallit 9 % $K_2O$ | 0.76 | 4.59 | 500 |
| Kainit 12 % $K_2O$ | 1.20 | 7.20 | 500 |

[103]) Paxmann, a.a.O., S. 26.
[104]) Angaben des Kalisyndikates, Denkschrift 1918, a.a.O., S. 119.
[105]) Denkschrift 1918, a.a.O., S. 125.
[106]) Lühnde: „Die Bedeutung der Kaliindustrie für das deutsche Wirtschaftsleben". „Kali" 1920/21, S. 355 ff.

| | Preis 1914 pro dz in Mk. | 1920 | % |
|---|---|---|---|
| Düngesalz 20 % $K_2O$ | 2.80 | 14.80 | 429 |
| Düngesalz 30 % $K_2O$ | 4.35 | 24.90 | 472 |
| Düngesalz 40 % $K_2O$ | 6.20 | 38.80 | 526 |
| schwefels. Kali 48 % $K_2O$ | 16.80 | 72.96 | 334 |
| Chlorkalium 50 % $K_2O$ | 13.69 | 57.50 | 326 |
| Demgegenüber sind gestiegen: | | | |
| schwefels. Ammoniak 20 % | 26.— | 240.— | 823 |
| Kalkstickstoff | 21.75 | 214.— | 911 |
| Thomasmehl | 3.77 | 151.50 | 3919 |
| Superphosphat | 6.60 | 214.— | 3080 |
| Andere Produkte sind gestiegen: | | | |
| Gasflamm-Förderkohle je Tonne | | 1669 % | |
| Fett-Förderkohle je Tonne | | 1621 % | |
| Eisenrohblöcke je Tonne | | 2712 % | |
| Formeisen je Tonne | | 2175 % | |
| Mittelbleche je Tonne | | 3964 % | |
| Roggen je Tonne | | 1000 % | |
| Kartoffel je Tonne | | 1460 % | |

## D. Die Regelung der Kaliindustrie unmittelbar nach dem Kriege.

### 1. Die Gesetzgebung.

Die wirtschaftspolitische Einstellung unmittelbar nach dem Kriege, aber auch die unbedingte Notwendigkeit der Aenderung des Gesetzes von 1910, waren auf die weitere Entwicklung der Kaliindustrie und deren gesetzliche Regelung nicht ohne Einfluß geblieben. Als zweites Sozialisierungsgesetz kam am 24. April 1919 das Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft zustande. Wie in der Kohlenwirtschaft kam es auch in der Kaliindustrie nicht zu einer Vollsozialisierung, sondern es wurde der Gedanke der wirtschaftlichen Selbstverwaltung durch Schaffung eines Kalirates verwirklicht. Ein weiteres Gesetz vom 19. Juli 1919[107]) hebt das alte Kaligesetz von 1910 sowie die Abänderungsgesetze auf. Gleichzeitig werden in den Durchführungsbestimmungen vom 18. Juli 1919[108]) die endgültige Zusammensetzung des Kalirates, der Kaliprüfungsstelle, Kaliberufungsstelle, Kalilohnprüfungsstelle und landwirtschaftlich-technische Stelle und deren Aufgabenkreis geregelt. Der Kalirat[109]) setzt sich aus Vertretern der Kalierzeuger (5), der Länder (3), Arbeiter (8),

[107]) Verfassunggebende Nationalversammlung, Bd. 337, Anlage 576. R.G.Bl. S. 661.

[108]) Verfassunggebende Nationalversammlung, Bd. 338, Anlage 834. R.G.Bl. S. 663.

[109]) § 3 ff. der Ausführungsbestimmungen vom 18. 7. 19.

des Syndikats (3), der Angestellten (2), der landwirtschaftlichen Verbraucher (4), des Handels und chemischen Industrie (5) zusammen. Seine Tätigkeit besteht darin, unter Oberaufsicht des Reiches (§ 51), der Kaliindustrie Richtlinien nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu geben, insbesondere zur Förderung der heimischen Landwirtschaft (§ 53). Daneben werden von ihm die Preise festgesetzt, sowie sozialpolitische Bestimmungen ähnlich den im alten Gesetz in den §§ 13—16 erlassenen Vorschriften angeordnet (§§60/61). Neben dem Kalirat treten die sog. Kalistellen als Organe auf. In ähnlicher Form, nur etwas erweitert, sind es die Organe des Gesetzes von 1910. Neu hinzugekommen ist die landwirtschaftlich-technische Stelle, die u. a. die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Propagandaangelegenheiten vornimmt.

Während das Kalisyndikat in das alte Gesetz nicht eingegliedert wurde, sondern dem Ermessen der Unternehmer es freistand, sich zusammenzuschließen, brachte die Neuregelung nach dem Kriege darin eine wesentliche Aenderung. Die Kalierzeuger haben sich bis zum 30. Oktober 1919 in eine Vertriebsgemeinschaft zusammenzuschließen. Sollte eine freiwillige Einigung nicht zustande kommen, so erfolgt der Zusammenschluß zwangsweise (§ 38). Damit wird das Syndikat ein Zwangskartell, dem die Regelung des Absatzes, die Einfuhr von Salzen, sowie die Regelung der Förderung auf Grund der Beteiligungsziffern obliegt. Die mehr rechtlichen Bestimmungen wie Einschätzung der Werke, Bildung mehrerer Kaliwerke, Uebertragungsbestimmungen sind zum großen Teil vom alten Gesetze übernommen worden. Ebenso gelten die Preise für das Ausland als Mindestpreise und für das Inland als Höchstpreise. Daß durch die entstandene Konkurrenz mit Elsaß in diesem Punkte die Möglichkeit einer Ausnahme gegeben werden mußte, wurde anerkannt und berücksichtigt durch die Bestimmung des § 92. Der Reichswirtschaftsminister kann in Vertretung des Reiches ein Heruntergehen der Auslandspreise unter die Inlandspreise gestatten.

### 2. Die Aufhebung der Abgabe.

Mit der Neuregelung der Kaliindustrie und der Außerkraftsetzung des Gesetzes von 1910 wurde auch die Kaliabgabe hinfällig. Die Abgabe hatte durch die teilweise Außerkraftsetzung während des Krieges sowie durch die Erhebung der Abgabe mit einem äußerst geringen Satze nur noch eine unbedeutende Rolle gespielt. In der Nationalversammlung wurde von verschiedener Seite, so insbesonders von seiten der Sozialdemokratie, die Beibehaltung der Abgabe mit erhöhten Sätzen beantragt.[110])

Der Zweck der Abgabe sollte aber jetzt nicht mehr im Interesse der Kaliindustrie liegen, sondern die Industrie sollte zur Deckung des Finanzbedarfes des Reiches beitragen. Um die Abgabe nun der

[110]) Verhandlungen der Nationalversammlung 1919/20, Bd. 327, S. 1055.

Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe anzupassen, wurde eine Staffelung der Sätze in Aussicht genommen. So lautete ein Antrag dahingehend, daß, um die übermäßigen Gewinne für die Unternehmer zu verhüten, der Staat an dem erzielten Gewinn Anteil erhalten solle, und zwar so, daß, wenn ein Werk einen Gesamtüberschuß, der eine höhere Dividende oder Ausbeute als 5 % zulassen würde, die Normalabgabe zu erhöhen ist, und zwar um 50 % des Betrages, der zur Erhöhung der Dividende oder der Ausbeute von 5—8 % dienen würde; um 75 % des Betrages, der zur Erhöhung der Dividende oder Ausbeute von 8—12 % dienen würde; um 90 % des Betrages, der zur Erhöhung der Dividende oder der Ausbeute über 12 % dienen würde. Mit anderen Worten, man wollte den Staat an dem Gewinn der Kaliindustrie direkt beteiligen. Einem solchen Antrag standen jedoch schwere Bedenken gegenüber, so daß von einer tatsächlichen Besteuerung abgesehen wurde, da mit Abtrennung des Elsaß der Industrie die Monopolstellung genommen wurde. Die restlichen Mittel, die das Reich aus der Abgabe noch übrig hatte, wurden dem Reichskalirat überwiesen. Der Betrag stellte sich auf 1 124 115.67 Mk., hinzu kam ein Betrag von 314 031.81 Mk., der aus der Verwendung zur Prüfung der Endlaugenfrage noch übrig blieb. Das neue Gesetz hatte die Kostenfrage, wie die Propagandaangelegenheit nach folgenden Gesichtspunkten geregelt. Die Kosten des Reichskalirates sowie aller anderen öffentlich-rechtlichen Aufwendungen werden auf das Syndikat übertragen. Die ausländische Propaganda sowie die inländische nicht-landwirtschaftliche Propaganda steht voll dem Syndikate zu, das in seinen Mitteln freie Hand hat. Dagegen bestimmt die Mittel für Inlandspropaganda, die sich auf die landwirtschaftliche Verwendung bezieht, die landwirtschaftlich-technische Stelle mit Genehmigung des Kalirates. Was dem Reiche verblieben ist, ist lediglich die Oberaufsicht, die in einer äußerst beschränkten Einflußnahme besteht; so hatte die viel umstrittene und eigentümliche Steuer aus dem Jahre 1910 ihr Ende gefunden. Sie bedeutete zwar für die Industrie keine wesentliche Neubelastung, insofern als ein Großteil zu Propagandazwecken Verwendung fand. Auch der Reservefond, der in den ersten Jahren zu einer beträchtlichen Summe angewachsen war und viel Staub besonders von seiten der Unternehmer aufwirbelte, hatte infolge des ausgebrochenen Krieges seine entsprechende Verwendung gefunden. Ja man kann sagen, daß die Aufspeicherung vor dem Kriege eine Vorarbeit war für die schwierigen Verhältnisse während des Krieges.

Es läßt sich nicht ohne weiteres feststellen, inwieweit eine Aenderung von großem Vorteil für die Industrie gewesen wäre, dahingehend, daß die vom Reich übernommene Propagandatätigkeit alsbald wieder dem Syndikat übergeben worden wäre. Die so geartete Regelung war eben aus den damaligen schwierigen Verhältnissen heraus entstanden und hatte zweifellos einen gesunden Gedanken in sich getragen. Wenn die starke Absatzerweiterung auch nicht in der Lage war, ein Hineinwachsen des Absatzes in die Produktion zu

erreichen, so lag der Grund eben nicht auf Seiten des Absatzes und dessen Entwicklung, sondern auf Seiten der Produktion. Es wäre auch zu weit gegriffen, den Gesetzgeber, dessen Anordnungen zum Teil recht unglücklich waren, für die mißlichen Verhältnisse in der Produktion allein verantwortlich zu machen. Es liegt auf Seiten der Industrie ein großer Teil der Schuld, da sie immer bestrebt war, Lücken zu finden, um die Absicht des Gesetzgebers zu umgehen. Es fehlte ihr auch die nötige Intensität und Einigkeit, sich frühzeitig zusammenzuschließen, um aus sich selbst heraus eine Abhilfe zu schaffen. Erst die Rücksicht auf die entstandene Konkurrenz verschaffte dem Bestreben der Oekonomisierung und Rationalisierung in der Kaliindustrie zum Siege.

### 3. Die Gestaltung der Produktion nach dem Kriege.

In dem allgemeinen Votum der Mitglieder der Sozialisierungskommission, die unmittelbar nach dem Kriege zusammentrat, wurde die Ansicht vertreten, daß die Kaliindustrie „an einer starken chronischen Ueberproduktion leidet“[111]), daß das Monopol Deutschlands durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen sowie die Vorkommen in Spanien durchbrochen ist, und daß man, um die deutsche Industrie konkurrenzfähig zu erhalten, die unter ungünstigeren Bedingungen arbeitenden Werke ausschalten müsse. Man schlug sogar einen gesetzlichen Zwang vor, um die Stillegungsaktion möglichst rasch in die Wege zu leiten.[112]) Der Erfolg der Verhandlungen der Sozialisierungskommission sowie derjenigen des Reichskalirats, der auch in dieser Hinsicht einen Gesetzentwurf dem Reichswirtschaftsministerium vorlegte[113]), erhielt seinen Niederschlag in der Stilllegungsverordnung vom 22. 10. 1921, betreffend Abänderungen der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. 7. 1919.[114]) Darin wurde nun folgendes bestimmt. Einmal galten die Beteiligungsziffern bis zum Jahre 1934. Damit wurde der Grund zu einem großen unproduktiven Kapitalzufluß beseitigt. Bisher waren die Werke gezwungen, der fünfjährigen Einschätzungsperiode gerecht zu werden, und mußten eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit zu erhalten suchen. Die Unternehmer wandten nun alles mögliche auf, ja sie bauten zum Teil Salze besonderer Güte kurz vor der Einschätzung nicht ab, um einen vollendeten Eindruck zu ermöglichen.[115]) Die kurze Einschätzungsperiode hatte gerade den Erfolg der Quotenübertragung herabgemindert. Es konnten die übernehmenden Werke infolge der kurzen

---

111) Gutachten der Sozialisierungskommission, a. a. O., S. 8.

112) Gutachten der Sozialisierungskommission, a. a. O., S. 11.

113) Verhandlungen der Sozialisierungskommission, a. a. O., S. 167 ff.

114) R.G.Bl. 1921, S. 1312.

115) Verhandlungen der Sozialisierungskommission, a. a. O., S. 101. Ausführungen des Bergrats Kempner.

Zeit der Uebertragung immer wieder zurückschrecken vor allzugroßem Ausbau ihrer Anlagen. Den übertragenden Werken war eine weitere Kapitalaufwendung durch die stete Bereitschaft nicht erspart geblieben. Das verteuerte naturgemäß den gesamten Produktionsprozeß. Man war sich darüber klar, daß die ganzen Uebertragungen von Anteilen wirklich nur dann durchführbar und fruchtbringend sind, wenn sie sich auf einen ganz langen Zeitraum erstreckten.[116])

Durch die Hinausschiebung der Einsetzungsperiode war darin eine Erleichterung erfolgt. Aber man ging noch weiter und gewährte denjenigen, die bis zum 31. 12. 1953 freiwillig stillegten, von der Zeit ab die heute geltende Vollquote. Auch den Besitzern von vorläufigen Beteiligungsziffern wurde ein Anspruch auf eine Vollquote im Jahre 1953 zugebilligt, wenn sie sich verpflichteten, ihren Betrieb bis dahin stillzulegen.

Dieser Rationalisierung in Form der Bekämpfung der Ueberproduktion trat ein starker Helfer zur Seite in der Zusammenfassung der Unternehmungen in große Konzerne. Sie hatte schon früher eingesetzt, aber sie konnte ihren Zweck nicht voll und ganz erreichen. Erst das Abteufverbot, die Einführung der Stillegungsmöglichkeit und die Aufhebung der fünfjährigen Einschätzungsperiode hatten die Grundlagen geschaffen, die Rationalisierung durch Konzentration durchzuführen. Der Konzern ist in der Lage, auf seinen besten Werken zu produzieren und sie so voll und ganz auszunützen. Das Problem der Differenzialrente im Kalibergbau wird durch die Zusammenschlußbewegung gelöst und muß bei der Weiterentwicklung immer mehr in Wegfall kommen. „Wir können nur mit Elsaß-Lothringen konkurrieren, wenn wir auf unseren besten Werken produzieren." Aus diesen Worten Rostergs geht deutlich die Notwendigkeit der Rationalisierung hervor. Ein ausführliches Eingehen auf die Konzernierung der Nachkriegszeit würde den Rahmen dieser Arbeit zu weit spannen. Es sei hier nur kurz auf die Entwicklung hingewiesen.

Besonders stark setzt 1922 die Zusammenschlußbewegung ein. An der Spitze steht der Wintershallkonzern, der die Konzerne Glückauf Sondershausen, Deutsche Kaliwerke und Ronnenberg usw. unter seinen Einfluß bringt. Dieser Konzern geht auch bei der Stilllegung am radikalsten vor. Bis zum Jahre 1923 steigt die Zahl der stillgelegten Schächte auf 36[117]) und erreichte 1924 53, wovon 26 aus dem Konzern Wintershall stammen. Zu diesen freiwillig stillgelegten Werken treten noch 100 Schächte, die ebenfalls stilliegen, hinzu, so daß nur annähernd 70 Schächte den Bedarf deckten. Seit 1925 folgen auch die übrigen Konzerne stärker. Ende 1925 sind von den 225 quotenberechtigten Werken noch 71 im Betrieb. Die übrigen sind, außer 35 vorläufig stillgelegten, endgültig stillgelegt.

[116]) Verhandlungen der Sozialisierungskommission, S. 213.

[117]) „Frankfurter Zeitung" vom 9. Dez. 1924, Konzernbericht von Wintershall.

Während dieser Zeit blieb die Kaliindustrie nicht ohne harten Kampf sowohl unter sich, als auch mit der ausländischen Konkurrenz. Erst im Jahre 1926 trat durch den Weltvertrag mit Frankreich eine vorläufige Regelung ein.

So hatte die Kaliindustrie durch ihre ganze Geschichte hindurch einen fortwährenden Kampf zunächst um die Produktion und dann um den Absatz zu führen gehabt. Der Aufbau des Syndikats in den ersten Jahren, der Zusammenbruch des Syndikats, das Kaligesetz, die starke Einwirkung des Krieges und der Verlust des Weltmonopols, das Kaliwirtschaftsgesetz, die großen Majoratskämpfe in der Konzernbildung und die Einigung mit Frankreich zeichnen die Entwicklungsgeschichte der Kaliindustrie.

*Tabelle I.*

**Beteiligungsziffern am 1. Januar 1899:**

| | Tausendstel $K_2O$ | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Gruppe | | | |
| | I | II | III | IV |
| 1. Stassfurt | 130 | 130 | 130 | 135,50 |
| 2. Leopoldshall | 118 | 118 | 120 | 104,96 |
| 3. Westeregeln | 100 | 100 | 102 | 95,42 |
| 4. Neu-Stassfurt | 100 | 100 | 102 | 95,42 |
| 5. Aschersleben | 100 | 100 | 102 | 95,42 |
| 6. Ludwig II | 72 | 72 | 26 | 76,34 |
| 7. Hercynia | 93 | 93 | 101 | 95,42 |
| 8. Solvey-Werke | 100 | 100 | 102 | 95,42 |
| 9. Thiederhall | 46 | 46 | — | 45,80 |
| 10. Wilhelmshall | 61 | 61 | 85 | 66,79 |
| 11. Glückauf | 40 | 40 | 70 | 45,80 |
| 12. Hedwigsburg | 40 | 40 | 60 | 47,71 |

Gruppe I = Erzeugnisse mit mehr als 48 % $K_2O$

„ II = „ „ 18—48 % $K_2O$

„ III = Nicht karnallitische Rohsalze von 12,4 — 18 % $K_2O$

„ IV = Karnallitsalze.

*Tabelle II.*

**Beteiligungsziffern am 1. Januar 1902.**

| | Gruppe | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV |
| 1. Stassfurt . . . | 93,22 | 94,06 | 85,86 | 94,67 |
| 2. Leopoldshall . . | 84,71 | 85,38 | 79,26 | 73,33 |
| 3. Westeregeln . . | 71,80 | 72,35 | 67,39 | 66,65 |
| 4. Neu-Stassfurt . . | 71,80 | 72,35 | 67,39 | 66,65 |
| 5. Aschersleben . . | 71,80 | 72,35 | 67,39 | 66,65 |
| 6. Ludwig II . . . | 51,69 | 52,08 | 21,78 | 53,34 |
| 7. Hercynia . . . | 71,80 | 72,35 | 67,39 | 66,65 |
| 8. Solvey-Werke . . | 71,80 | 72,35 | 67,39 | 66,65 |
| 9. Thiederhall . . . | 33,02 | 33,28 | — | 35,72 |
| 10. Wilhelmshall . . | 51,69 | 54,01 | 58,65 | 52,70 |
| 11. Glückauf . . . | 38,28 | 38,58 | 48,10 | 35,72 |
| 12. Hedwigsburg . . | 42,87 | 32,88 | 34,61 | 35,72 |
| 13. Burbach . . . . | 30,51 | 30,83 | 38,78 | 35,72 |
| 14. Karlsfund . . . | 30,51 | 30,83 | 40,76 | 35,72 |
| 15. Beienrode . . . | 31,86 | 32,19 | 22,72 | 35,72 |
| 16. Asse . . . . . | 30,51 | 30,83 | 40,76 | 35,72 |
| 17. Salzdetfurth . . | 36,15 | 36,53 | 43,09 | 35,72 |
| 18. Jessenitz . . . | 31,64 | 31,97 | — | 35,72 |
| 19. Hohenzollern . . | 27,12 | 27,40 | 32,75 | 35,72 |
| 20. Justus I . . . . | — | — | 83,10 | — |
| 21. Kaiseroda . . . | 27,12 | 27,40 | 32,75 | 35,72 |

**Beteiligungsziffer am 1. Januar 1905.**

| | Tausendstel |
|---|---|
| 1. Staßfurt | 80,34 |
| 2. Bleicherode | —,— |
| 3. Leopoldshall | 59,91 |
| 4. Westeregeln | 52,28 |
| 5. Neustaßfurt | 52,28 |
| 6. Aschersleben | 52,28 |
| 7. Ludwig II | 32,65 |
| 8. Vienenburg | 52,28 |
| 9. Bernburg | 53,26 |
| 10. Thiede | 21,12 |
| 11. Wilhelmshall | 44,64 |
| 12. Glückauf | 35,82 |
| 13. Hedwigsburg | 35,50 |
| 14. Burbach | 34,59 |
| 15. Carlsfund | 29,49 |
| 16. Beienrode | 27,77 |
| 17. Asse | 27,73 |
| 18. Salzdetfurth | 32,59 |
| 19. Hohenzollern | 28,41 |
| 20. Jessenitz | 27,77 |
| 21. Justus I | 28,41 |
| 22. Kaiserroda | 28,41 |
| 23. Einigkeit | 26,18 |
| 24. Hohenfels | 31,64 |
| 25. Mansfeld | 23,90 |
| 26. Alexandershall | 27,77 |
| 27. Wintershalls | 27,77 |
| 28. Johanneshall | 25,21 |
| | 1000,00 |

## Ausgaben der aus der Kaliabgabe vereinnahmten Gelder. [1])

| R.-Jahr | Kosten des Reiches | Kalipropaganda | | | Zusammen | Prüfung der Empfängerproben | Prüfung der Entlaugenfrage | R.-Jahr | Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Inland | Schutzgebiet | Ausland | | | | | |
| | | | | | | | | 1910 | 2668238,94 |
| 1911 | 237306,22 | 1099589,76 | 150449,59 | 2000000,00 | 3250039,35 | 33882,00 | — | 1911 | 4998790,51 |
| 1912 | 200963,84 | 1426534,49 | 230459,36 | 2250000,00 | 3906993,85 | 68055,00 | — | 1912 | 6631945,51 |
| 1913 | 212511,22 | 1738679,09 | 286945,74 | 3100000,00 | 5125624,83 | 80946,00 | — | 1913 | 8268884,45 |
| 1914 | 196596,48 | 1490891,73 | 75018,54 | 3312910,05 | 4878820,32 | 60579,00 | 25188,56 | 1914 | 7538285,27 |
| 1915 | 159947,84 | 785780,92 | 1837,80 | 1666065,87 | 2453684,59 | 55920,00 | 5739,96 | 1915 | 5171539,29 |
| 1916 | 185372,59 | 1171486,15 | 849,47 | 1598331,57 | 2770667,19 | 28314,00 | 22329,58 | 1916 | 2172055,51 |
| 1917 | 182395,39 | 981970 51 | — | 1297711,59 | 2279682,10 | 51354,00 | 12316,23 | 1917 | 1335323,73 |
| 1918 | 240082,62 | 883608,89 | — | 1220939,57 | 2104548,46 | 94320,00 | 15393,86 | 1918 | 1422405,21 |
| 1919 | 320875,45 | 974884,44 | — | — | 974884,44 | 128232,00 | 314031,81 [2]) | 1919 | 1124115,67 [3]) |

[1]) Zusammengestellt aus den Reichshaushaltsrechnungen der Rechnungsjahre 1910—1919.
[2]) 1914 wurden 400000 Mk. genehmigt. Da der Titel nicht übertragbar war, verblieb ein Rest von 314031,81 Mk., der dem Reichskalirat übergeben wurde.
[3]) Ueberwiesen an den Reichskalirat.

## Die Verteilung der aus der Kaliabgabe entstandenen Einnahmen für die beiden Normaljahre 1912/13*).

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| **I. An landwirtschaftliche Körperschaften, Vereine usw.** | | |
| A. Reich. | | |
| Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin | 135 725.30 | 147 343.81 |
| Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Berlin | 185 557.60 | 150 777.59 |
| Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, Berlin | 10 741.89 | 50 000.00 |
| Bund der Landwirte, Verkaufsstelle Berlin | 35 000.00 | 40 228.65 |
| Deutscher Pomologenverein, Eisenach | 8 000.00 | 7 805.16 |
| Verband Deutscher Gemüsezüchter, Poppenburg | — | 309.11 |
| Institut für Gärungsgewerbe, Berlin | 15 000.00 | 10 454.62 |
| Deutsche Kolonialschule, Witzenhausen | 742.82 | — |
| Deutscher Fischereiverein, Berlin | 28 000.00 | 15 000.00 |
| Deutscher Hopfenbauverein, Nürnberg | 798.17 | 836.53 |
| Verein zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich, Berlin | 66 052.41 | 78 427.84 |
| Verein für soziale innere Kolonisation Deutschlands, Berlin-Zehlendorf | — | 15 000.00 |
| Kolonisationsanstalt in Bethel bei Bielefeld | — | — |
| Kalipropaganda in Veröffentlichungen, Kalender usw. | — | 61 534.38 |
| Verband ländlicher Genossenschaften für Rheinpfalz, Baden, Großherzogtum Hessen, Ludwigshafen a. Rh. | — | 390.00 |
| Geschäftsstelle des Deutschen Bauernbundes, G.m.b.H., Berlin | — | 810.00 |
| Preußische Landwirtschaftsministerien und Regierungen von Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen (landwirtschaftlicher Unterricht im Heere) | — | 4 000.00 |
| Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlichen zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln, Berlin | — | — |
| Zusammen | 485 618.19 | 582 917.69 |
| B. Preußen. | | |
| Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau, Proskau | 2 000.00 | — |
| Direktor des königlichen landwirtschaftlichen Versuchsfeldes der Universität Göttingen | — | 6 000.00 |
| Institut für Bodenlehre und Pflanzenbau der königlichen landwirtschaftlichen Akademie, Bonn-Poppelsdorf | — | 3 000.00 |
| Versuchsbetrieb für Gemüse- und Obstbau an der königlichen landwirtschaftlichen Akademie, Bonn-Poppelsdorf | — | — |

*) Amtliche Zahlen: Drucksachen des Reichstages Nr. 1702, Anlage 1, Bd. 325.

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Pflanzenschutzstelle an der königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, Bonn | — | — |
| Institut für Kulturtechnik und Meliorationswesen der königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, Bonn | — | — |
| Agrikulturchemische Versuchsanstalt für die Provinz Brandenburg, Institut für Versuchswesen, Bakteriologie der königlichen landwirtschaftlichen Hochschule, Berlin | — | 500.00 |
| Abteilung für Agrikulturchemie, Bakteriologie und Saatzucht des Kaiser-Wilhelm-Instituts, Bromberg | — | 6 000 00 |
| Kaiser-Wilhelm-Institut für Landwirtschaft, Bromberg (Abteilung für Pflanzenkrankheiten) | — | 3 000.00 |
| Landwirtschaftskammer, Königsberg i. Pr. | 17 363 31 | 22 476.29 |
| „ Danzig | 14 772.07 | 15 002.72 |
| „ Berlin | 8 419.91 | 10 437.35 |
| „ Stettin | 10 998.80 | 17 179.66 |
| „ Posen | 20 000.00 | 17 022.55 |
| „ Breslau | 19 828.88 | 16 324.55 |
| „ Halle a. S. | 8 857.12 | 21 384.65 |
| „ Kiel | 9 496.99 | 9 972.80 |
| „ Hannover | 20 772 07 | 24 306.83 |
| „ Münster i. W. | 6 224.86 | 4 081.58 |
| „ Kassel | 1 122.89 | 5 000.00 |
| „ Wiesbaden | 906.59 | 2 965.19 |
| „ Bonn | 4 325.45 | 17 237.98 |
| Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe, Sigmaringen | — | 695.19 |
| Rheinischer Bauernverein, Köln | 16 000.00 | 23 692.72 |
| Trierischer Bauernverein, Trier | 8 000.00 | 13 915.35 |
| Westfälischer Bauernverein, Münster | | |
| Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen | 16 536.91 | 16 223.07 |
| Westfälische Zentralgenossenschaft für den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse, G.m b.H., Münster i.W. | | |
| Nassauischer Bauernverein, Nieder Lahnstein | 1 832.00 | — |
| Marschkulturkommission | 11 519.00 | 10 000.00 |
| Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung, Berlin | — | 1 877.00 |
| Kreis Schleswig | — | — |
| Verband wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes, Wormditt | 1 045.92 | — |
| Fischereiverein für die Provinz Brandenburg, Berlin | — | — |
| Heidekulturverein für Schleswig-Holstein, Heide | — | — |
| Verlag von Rudolf Bechthold & Co., Wiesbaden | — | — |
| **C. Königreich Bayern.** | | |
| Bayerischer Landwirtschaftsrat, München | — | 10 000.00 |
| Landesverband bayerischer Ackerbauvereine, Weihenstephan | — | 5 451.70 |
| Königlich bayerische agrikulturbotanische Anstalt, München | 5 564.95 | 9 000.00 |
| Königlich bayerische biologische Versuchsanstalt für Fischerei | — | — |
| Königlicher Landesinspektor für Obst und Gartenbau | — | 4 993.34 |

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| Königliche Akademie für Landwirtschaft und Brauerei, Weihenstephan | — | 5 000.00 |
| Königlich bayerisches Staatsgut, Weihenstephan | 1 000.00 | — |
| Königlich bayerische forstliche Versuchsanstalt, München, chemisch-bodenkundliche Abteilung in München | — | — |
| Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik,, München | — | — |
| Bayerischer Bauernbund, München | 2 005.26 | — |
| Landwirtschaftlicher Verband f. Schwaben, Memmingen | — | 300.00 |
| Landwirtschaftl. Zentralgenossenschaft d. bayerischen Bauernvereins für Ein- und Verkauf, Regensburg | 6 180.00 | 3 250.00 |
| Bezirksverband Landau a. Isar, im Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften, Wallersdorf | — | — |
| Darlehenskassenverein, Pfarrgemeinde Elbersroth | — | 676.30 |
| **D. Königreich Sachsen.** | | |
| Königlich Sächsischer Landeskulturrat | — | 4 604.03 |
| Landwirtschaftliche Versuchsstation Leipzig-Möckern | 1 770.00 | 2 546.05 |
| **E. Königreich Württemberg.** | | |
| Königlich Württembergische Zentralstelle für Landwirtschaft, Stuttgart | — | 6 596.41 |
| Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg e. V., Stuttgart | — | — |
| Württembergische landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft für Ein- und Verkauf e. G. m. b. H., Stuttgart | — | — |
| Vorstand des landwirschaftlichen Bezirksvereins, Stuttgart-Amt, Hohenheim | — | — |
| **F. Baden.** | | |
| Technische Hochschule, Abteilung für Forstwesen, Karlsruhe | — | — |
| Großherzoglich Badische landwirtschaftliche Versuchsanstalt, Augustenberg | 1 694.88 | 2 452.37 |
| Badische Landwirtschaftskammer, Karlsruhe | 13 283.84 | 15 171.96 |
| Badischer Bauernverein e. V., Freiburg i. Br. | — | — |
| Badisches landwirtschaftliches Wochenblatt, Karlsruhe | — | 280.00 |
| **G. Hessen.** | | |
| Landwirtschaftliche Versuchsstation, Darmstadt | 6 000.00 | 6 280.54 |
| Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen, Darmstadt | — | 2 406.15 |
| **H. Großherzogtum Sachsen.** | | |
| Geschäftsstelle der Thüringer landwirschaftlichen Zeitung (Panses Verlag), Weimar | — | — |
| **I. Oldenburg.** | | |
| Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg, einschließlich Versuchs- und Kontrollstation, Oldenburg | 3 394.60 | 3 458.05 |

| | 1912 | 1913 |
|---|---|---|
| **K. Braunschweig.** | | |
| Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Braunschweig, einschl. Versuchsstation, Braunschweig | — | — |
| **L. Sachsen-Altenburg.** | | |
| Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg | — | 1144.43 |
| **M. Anhalt.** | | |
| Staatlich landwirtschaftliche Versuchsstation, Bernburg | — | 26 000.00 |
| Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Anhalt-Dessau | — | 2 143.31 |
| **N. Bremen.** | | |
| Landwirtschaftskammer zu Bremen | — | 993.90 |
| **O. Elsaß-Lothringen.** | | |
| Kaiserlich landwirtschaftliche Versuchsstation | — | 2 873.20 |
| **II. An Händlervereinigungen und an das Kalisyndikat.** | | |
| (Inland) | | |
| Verein deutscher Düngerfabrikanten, Hamburg | — | — |
| Deutsches Kalikontor, Berlin | — | — |
| Verein deutscher Großhändler in Dünge- und Kraftfuttermitteln, Berlin-Wilmersdorf | — | — |
| Kalisyndikat, G. m. b. H., Berlin | 700 000.00 | 800 000.00 |
| **III. Für die Schutzgebiete.** | | |
| An das Reichskolonialamt: | 1 316.05 | 4 393.95 |
| „ Zentralverwaltung | 98 520.27 | 115 469.15 |
| „ Deutsch-Ostafrika | 30 028.08 | 43 017.18 |
| „ Kamerun | 10 889.07 | 21 076.44 |
| „ Togo | 25 773 32 | 32 622.53 |
| „ Deutsch-Neuguinea | 23 662.21 | 28 205.86 |
| „ Samoa | 33 486.17 | 34 939.89 |
| An das Kalisyndikat und Reichs-Marineamt (Kiautschou, Afrika und Südseeinseln) | 6 784.19 | 7 220.74 |
| **IV. Für das Ausland.** | | |
| Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin | 2 250 000.00 | 3 100 000.00 |

*Tabelle VI. *)*

| Salzsorte | Kaligehalt % $K_2O$ | Preisfestsetzung (Pfg. je % $K_2O$ im dz) am bezw. ab | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 25. 5. 1910 | 7. 9. 1915 | 21. 6. 1916 | 16. 6. 1917 | 1. 7. 1918 | 1. 4. 1919 | 1. 1. 1920 | 21. 4. 1921 | 20. 2. 1922 | 14. 2. 1923 |
| Karnallit | 9—12 | 8,5 | 8,5 | 11 | 16 | 20 | 22 | 51 | 76,5 | 193 | 23848 |
| Rohsalze | 12—15 | 10 | 11,5 | 13 | 18 | 26 | 26 | 60 | 90 | 229 | 28637 |
| Düngesalz | 18—22 | 14 | 14 | 18 | 23 | 28,5 | 32,5 | 74 | 111 | 294 | 42466 |
| Düngesalz | 28—32 | 14,5 | 14,5 | 18,5 | 23,5 | 30,5 | 35 | 83 | 124,5 | 340 | 52714 |
| Düngesalz | 38—42 | 15,5 | 17 | 20,5 | 25,5 | 35 | 41 | 97 | 150,5 | 426 | 67890 |
| Chlorkalium | 50—60 | 27 | 27 | 32 | 37 | 41 | 48 | 115 | 172,5 | 475 | 74112 |
| Chlorkalium | über 60 | 29 | 29 | 35 | 40 | 44 | 55 | 126 | 189 | 521 | 88502 |
| Kaliumsulfat | über 42 | 35 | 35 | 38 | 43 | 55 | 70 | 152 | 228 | 642 | 127964 |
| Schwefelsaures Kalimagnesia | — | 31 | 31 | 35 | 40 | 53 | 68 | 167 | 250,5 | 705 | 140947 |

[1]) Zusammengestellt aus den gesetzlichen Preisfestsetzungen.

# Literaturverzeichnis.


Krische, P.: „Das Kali", I. Teil, 1923, Verlag Enke, Stuttgart.

Krische, P.: „Verwertung des Kali in Industrie und Landwirtschaft", Verlag Knapp, Halle a. d. S., 1908.

Hoechstetter: „Kontingentswirtschaft in der Kaliindustrie", Verlag Knapp, Halle a. d. S., 1927.

Münstermann: „Die Konzerne der Kaliindustrie", Gloeckner Verlag, Leipzig, 1925.

Morath: „Der deutsche Kalibergbau", Nieder-Ramstadt, 1921.

Paxmann: „Tagesfragen in der Kaliindustrie", Berlin, 1917.

Paxmann: „Die Kaliindustrie in ihrer Bedeutung und Entwicklung", Staßfurt, 1898.

Münster: „Die Vermehrung der Kaliwerke und der Kaliabsatz", Verlag Knapp, Halle a. d. S., 1909.

Heimann: „Die neuere Entwicklung der Kaliindustrie", Schmollers Jahrbuch 1905.

Wiedenfeld: „Die Kaliindustrie und das Kaligesetz 1910", Schmollers Jahrbuch 1911.

Sauer: „Zur Reform des Kaligesetzes", 1912.

Bielmann: „Das Kaligesetz in der Praxis", Verlag der Industrie, Berlin, 1911.

Liefmann: „Das Reichskaligesetz und seine Bedeutung für eine staatliche Kartellpolitik", Zeitschrift „Recht und Wirtschaft", Heft 2, 1911.

Meißner: „Weltmontanstatistik 1800—1922", I. Teil, Verlag Enke, Stuttgart, 1925.

„Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kaliwirtschaft", Verlag Engelmann, Berlin, 1921.

„Gutachten der Sozialisierungskommission über die Organisation der Kaliindustrie", Verlag Engelmann, Berlin, 1921.

Westphal: „Geschichte des Königlichen Salzwerks in Staßfurt", Berlin, 1901, Verlag Ernst & Sohn.

Stoepel: „Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat", Verlag Tausch & Grosse, Halle a. d. S., 1904.

Zeitschrift „Das Kali", Kartellrundschau (Kalihandbücher).

Kalihandbücher der Commerz- und Privatbank A.-G., Magdeburg, Magazin der Wirtschaft.

Zeitungen: Kuxenzeitung — Deutsche Bergwerkszeitung — Kölnische Zeitung — Berliner Tageblatt — Hamburger Nachrichten.

Statistisches Material des Kalisyndikats.

Jahresberichte verschiedener Gewerkschaften.

Reichstagsdrucksachen, stenogr. Berichte, Anlagen, Kommissionsentwürfe, Denkschriften.

Reichsgesetzblatt.

Silberberg: „Gesetz über den Absatz von Kalisalzen", 1910, Halle a. d. S.

Friedländer: „Kaliwirtschaft, Gesetz vom 24. 4. 19 nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen", Berlin, 1920.

# Lebenslauf.

Am 8. November 1901 in Dingelsdorf am Bodensee geboren, besuchte ich die dortige Volksschule und anschließend das hum. Gymnasium in Konstanz. Ostern 1922 erhielt ich die Reife und studierte zunächst 3 Semester Theologie an der Universität Freiburg im Breisgau. Später widmete ich mich dem Studium der Volkswirtschaft an den Universitäten Freiburg im Breisgau und München. Das Diplom-Volkswirt-Examen bestand ich im April 1926 an der Universität München.

Berthold Baumann.